

Stadt Gelsenkirchen

Vorbericht zum Haushalt 2024

1	Rechtlicher Rahmen	3
2	Ausgangssituation	3
2.1	Finanzsituation der Kommunen allgemein	3
2.2	Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen	4
2.3	Belastungen	6
2.4	Entlastungen	12
2.5	Risiken	14
2.6	Chancen	15
3	Leuchtturmprojekte	17
3.1	UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2024	17
3.2	Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027	18
3.3	5-Standorte-Programm	19
3.4	Sport- und Bildungscampus	20
3.5	Zukunftspartnerschaft „Zukunft wird GEmacht“	22
4	Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune.....	24
4.1	Sozialer Arbeitsmarkt.....	24
4.2	Klimaneutralität bis 2040.....	25
4.3	Stadterneuerung	26
4.4	Wirtschaftsförderung.....	27
4.5	Mobilität	28
4.6	Digitalisierung	30
4.7	Bürgerservice	32
4.8	Sicherstellung eines zeitgemäßen Sportangebotes.....	33
4.9	Weiterentwicklung von zeitgemäßen Kulturangeboten	33
4.10	Schulbauoffensive	34
4.11	Ausbau der Betreuungsplätze	35
4.12	Kinderschutz.....	36
4.13	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	37
4.14	Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden	38
4.15	Sauberes Stadtbild	45
5	Entwicklung des Ergebnishaushalts 2024	47
5.1	Entwicklung der Erträge.....	48
5.2	Entwicklung der Aufwendungen	56
6	Entwicklung des Finanzhaushalts 2024.....	64
6.1	Finanzielle Abbildung der Investitionen	64
6.2	Finanzierungstätigkeit	68
6.3	Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.....	71

6.4	<i>Vermögen</i>	72
6.5	<i>Schuldenstand</i>	72
7	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals	73
7.1	<i>Jahresergebnisse</i>	73
7.2	<i>Eigenkapital</i>	74
8	Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen	76
9	Aufbau des Haushaltsplans	78
9.1	<i>Gliederung des Haushaltsplans</i>	78
9.2	<i>Veränderungen im Haushaltsplan</i>	78
9.3	<i>Kennzahlen</i>	78
9.4	<i>Chancen / Risiken</i>	78
9.5	<i>Bezirksforen</i>	78

1 Rechtlicher Rahmen

Der Haushaltsvorbericht soll als Pflichtbestandteil des Haushaltsplans gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) einen Überblick über die Eckpunkte des Haushalts geben sowie die aktuelle Lage und die Entwicklung darstellen. Er hat unter anderem Aussagen über die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune, die Zusammensetzung der Haushaltsermächtigungen und die wesentlichen Belastungen des Haushalts zu beinhalten.

2 Ausgangssituation

2.1 Finanzsituation der Kommunen allgemein

Die Finanzsituation auf kommunaler Ebene war in den zurückliegenden Jahren stark von den fiskalischen Folgen einer historischen Polykrise geprägt. Zunächst führten die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere auf der Ertragsseite zu empfindlichen Einschnitten, die nur aufgrund von Stützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes aufgefangen werden konnten. Diesen Herausforderungen der kommunalen Leistungsfähigkeit folgten nahtlos und verstärkend die wirtschaftlichen Folgebelastrungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, die für deutliche Aufwandsmehrungen in den kommunalen Haushalten sorgten. Die Kommunen befinden sich mithin seit Anfang 2020 in einer ununterbrochenen und gleichzeitig dynamischen Ausnahmesituation.

Parallel zeichnen sich stetig zunehmende Investitionsbedarfe in den Bereichen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der Energie- und Mobilitätswende ab, denen vornehmlich auf kommunaler Ebene zu begegnen ist – also gerade dort, wo vielerorts ohnehin ein über Jahre entwickelter Investitionsstau zu verzeichnen ist. Das KfW-Kommunalpanel 2023 taxierte den kommunalen Investitionsrückstand insoweit auf insgesamt 165,5 Mrd. €. Aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinden und des daraus folgenden, eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraums wird zudem davon ausgegangen, dass diese Investitionslücke in den kommenden Jahren weiter anwachsen wird.

Während die Finanzbedarfe der Kommunen wegen neuer Aufgaben, der eingetretenen Zinswende und hoher Inflationsraten zuletzt rasant zunahmen, stagnieren die Zuwächse auf der Ertragsseite weitgehend. Entsprechend weist eine aktuelle Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für den bundesweiten kommunalen Finanzierungssaldo 2023 ein Defizit von -6,4 Mrd. € aus. Für die Folgejahre wird eine weitere Verschlechterung des Saldos auf -8,2 bis -9,6 Mrd. € erwartet.

In der Gesamtschau ist eine strukturelle Schieflage der Kommunalfinanzen zu konstatieren. Umsetzungsbedarfe und finanzielle Ressourcen stehen in einem deutlichen Missverhältnis. Gleichzeitig sind starke interkommunale Disparitäten zwischen prosperierenden Regionen und Gemeinden auf der einen Seite und finanziell schwer angeschlagenen Kommunen auf der anderen Seite zu verzeichnen.

2.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

Die allgemein angespannte kommunale Haushaltssituation spiegelt sich in der Haushaltslage der Stadt Gelsenkirchen in verschärfter Form wider.

2.2.1 Status quo

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 weist zwar einen deutlichen Überschuss in Höhe von rd. 75,5 Mio. € aus und fällt somit deutlich positiver aus als der fortgeschriebene Plan, der noch einen Jahresfehlbetrag von rd. -12,5 Mio. € prognostizierte. Dieses äußerst positive Jahresergebnis relativiert sich jedoch insoweit, als es maßgeblich von der in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren, bundesweiten Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens getragen wurde, die auch in Gelsenkirchen zu signifikanten Mehrerträgen führte. Das bereinigte Gewerbesteueraufkommen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) wich um rd. 126,6 Mio. € von der Haushaltsplanung ab. Anders ausgedrückt: Hätte sich das regelmäßig äußerst volatile und kaum zu antizipierende Gewerbesteueraufkommen plangemäß realisiert, hätte das Haushaltsjahr 2022 unter ansonsten gleichen Bedingungen mit einem Jahresfehlbetrag von rd. -51,1 Mio. € abgeschlossen. Ein vollständiger Verzehr der Ausgleichrücklage wäre die Folge gewesen.

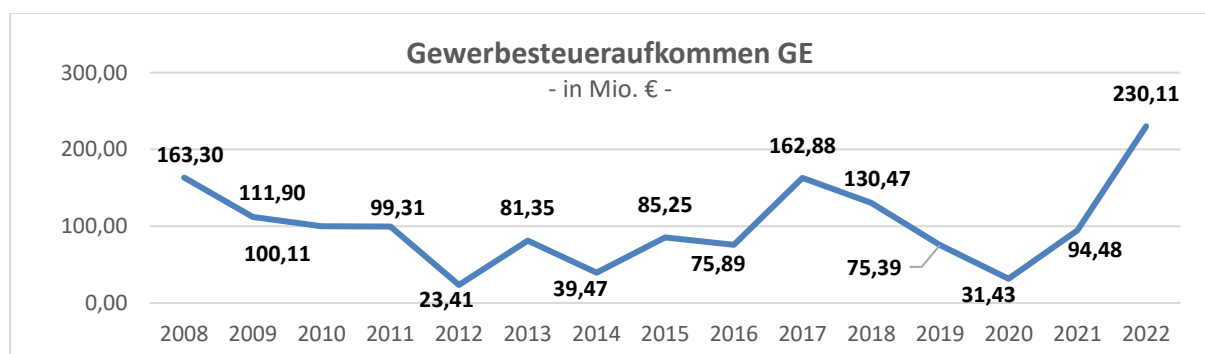


Abbildung 1: Gewerbesteueraufkommen GE (2008 bis 2022)

Ursächlich für dieses historisch positive Aufkommen der Gewerbesteuer waren nicht zuletzt Corona-bedingte Nachholeffekte aus 2020. Weitere aufkommenssteigernde Sondereffekte waren in 2022 dadurch zu verzeichnen, dass einzelne Betriebe von den kriegsbedingten Nachfrageverschiebungen wirtschaftlich erheblich profitierten – mit der Folge erhöhter Steuervorauszahlungen.

Bei der Einordnung des vorläufigen Jahresergebnisses 2022 gilt es also zu konstatieren, dass der verzeichnete Jahresüberschuss massiv durch atypische Effekte beeinflusst ist. Mit einem derart hohen Gewerbesteueraufkommen wie in 2022 kann nicht wiederholt gerechnet werden. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass das hohe Gewerbesteueraufkommen 2022 das Schlüsselzuweisungsaufkommen im Haushaltsjahr 2024 negativ beeinflussen wird.

Gleichzeitig manifestierte sich der Trend deutlich steigender Sozialtransferaufwendungen (+13,7 Mio. € bzw. +5,1 % im Vergleich zu 2021). Zudem entfielen auch im Jahr 2022 fast 30 % der ordentlichen Gesamterträge des Gelsenkirchener Haushalts auf Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs (rd. 389,7 Mio. €) – trotz des historischen Gewerbesteueraufkommens.

Dies verdeutlicht, dass der sehr erfreuliche Jahresüberschuss 2022 keinesfalls als Beleg für neue finanzielle Handlungsspielräume oder gar eine nachhaltig auskömmliche Finanzausstattung missverstanden werden darf.

Der städtische Haushaltplan 2023 weist bei einem Gesamtvolumen von rd. 1,3 Mrd. € einen faktischen Fehlbedarf von rd. 20,2 Mio. € aus; lediglich die geplante bilanzielle Isolierung kriegs- und pandemiebedingter Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 27,1 Mio. € ermöglichte die Aufstellung eines haushaltsrechtlich ausgeglichenen Haushalts mit einem geplanten Jahresüberschuss von rd. 6,9 Mio. €.

Zum jüngsten unterjährigen Berichtsstichtag 30.06.2023 projizierten die Hochrechnungen hingegen ein negatives Jahresergebnis von rd. -9,9 Mio. €. Maßgeblich beeinflusst wird diese Prognose von den Ergebnissen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in 2023 zu Personal- und Versorgungsmehraufwendungen von insgesamt 11,3 Mio. € führen werden.

Diese erste Stichtagsprognose unterliegt naturgemäß noch diversen Unsicherheiten, sodass erfahrungsgemäß mit Ergebnisverschiebungen im weiteren Jahresverlauf gerechnet werden muss.

2.2.2 Ausblick

Die Rahmenbedingungen für den Planungshorizont 2024 bis 2027 stellen sich angesichts der weiterhin angespannten und dynamischen geopolitischen Lage, hoher Inflationsraten, zuletzt rasant gestiegener Zinsen und dynamischer Migrationsbewegungen äußerst herausfordernd dar. Hinzu treten teils deutlich steigende Finanzbedarfe für wichtige Infrastrukturprojekte, das städtische Personal, Sozialtransfers und klimagerechte Transformationsprozesse.

Vor diesem Hintergrund wirkt sich das Auslaufen der Bilanzierungshilfe (NKF-CUIG NRW) äußerst belastend auf die Ergebnisplanung 2024 aus. Diese beinhaltete zwar keinerlei Zahlungsflüsse, ermöglichte es den Kommunen in den zurückliegenden Jahren jedoch zumindest, kriegs- und Corona-bedingte Haushaltbelastungen bilanziell zu isolieren und somit aus dem Ergebnishaushalt herauszurechnen. Während die Bilanzierungshilfe den Haushaltsplan 2023 dergestalt noch um rd. 27,1 Mio. € entlastete, steht für die Haushaltsplanung 2024 nun keine derartige Fiktion mehr zur Verfügung. Somit wirken sich kriegsbedingte Haushaltseffekte wie die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten oder die erhöhten Energiekosten ab sofort unmittelbar auf das Jahresergebnis aus und beeinträchtigen die finanzielle Handlungsfähigkeit.

Um angesichts dieser herausfordernden Rahmenbedingungen zumindest einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, wurde zum Haushaltsentwurf 2024, neben der (Teil-)Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung (GO) NRW), ergänzend von der Option des sogenannten *Globalen Minderaufwands* Gebrauch gemacht (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW). Diese haushaltsrechtliche Fiktion ermöglicht es, im Haushaltsplan Minderaufwendungen von bis zu 1 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen zu unterstellen und in Zeile 27 des Ergebnisplans aufwandsmindernd auszuweisen, ohne konkrete Haushaltsermächtigungen kürzen zu müssen.

Dies entbindet die Kommune gleichwohl nicht von der Pflicht, während der späteren Haushaltsbewirtschaftung Konsolidierungsbeiträge in entsprechender Höhe global zu

realisieren. Der Globale Minderaufwand entfaltet demnach lediglich während der Haushaltsplanung eine entlastende Wirkung; zum Jahresabschluss steht diese Fiktion nicht mehr zur Verfügung.

Im Haushaltsentwurf 2024 wurden über den gesamten Planungszeitraum 2024 bis 2027 jeweils rd. 0,75 % der ordentlichen Aufwendungen als globaler Minderaufwand etatisiert und auf insgesamt 21 Produktgruppen verteilt. Die Volumina der auf diese Weise eingeplanten, jährlichen Entlastungsbeträge steigen moderat von eingangs 10,5 auf letztlich 10,9 Mio. € an und sind in Zeile 27 des Ergebnisplans abgebildet.

Zum aktuellen Entwurfsstand des Haushalts 2024 liegen wesentliche Orientierungsdaten, welche im weiteren Haushaltsaufstellungsprozess ggf. maßgebliche Planverschiebungen zur Folge haben könnten, noch nicht vor. Exemplarisch seien an dieser Stelle die ausstehenden Modell- und Arbeitskreisrechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2024 sowie die regelmäßig erst im November veröffentlichten Projektionen des Arbeitskreises Steuerschätzungen angeführt, deren Vorhersagen die Planung der wertmäßig bedeutendsten Ertragspositionen (insb. Schlüsselzuweisungen und Steuererträge) elementar beeinflussen.

Der vorliegende Planungsstand weist für das Haushaltsjahr 2024 einen Fehlbedarf von rd. -36,8 Mio. € aus. Im Verlauf des mittelfristigen Planungshorizonts (2025 bis 2027) reduziert sich diese Unterdeckung. Im letzten Planjahr 2027 wird mit einem moderaten Überschuss von rd. 3,0 Mio. € geplant.

2.3 Belastungen

Die finanziellen Herausforderungen der Stadt Gelsenkirchen sind weit überwiegend struktureller Natur.

Zuvorderst ist hier der starke Anstieg der **Sozialtransferaufwendungen** zu nennen, der Gelsenkirchen in besonderem Maße betrifft.

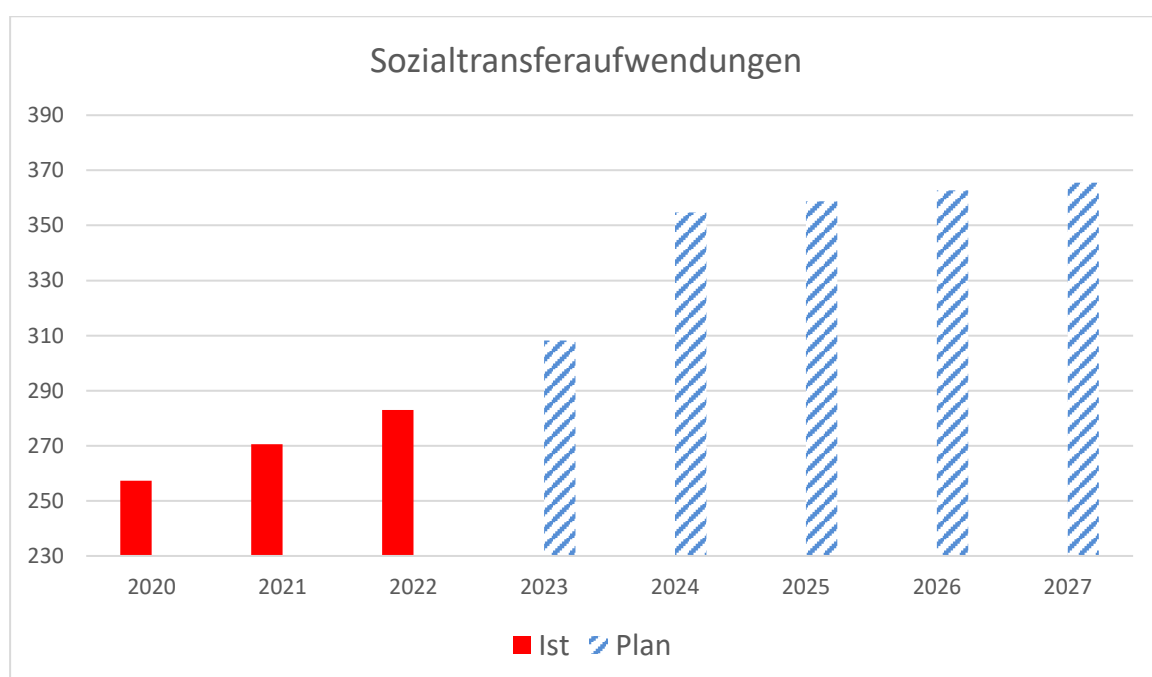


Abbildung 2: Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen von 2020 bis 2027 in Mio. €

Innerhalb der letzten drei Jahre (2020 bis 2022) war in diesem Aufwandsbereich ein Anstieg um rd. 9,9 % zu verzeichnen. Vorbehaltlich einer plangemäßen weiteren Entwicklung ergäbe sich bis 2027 gar eine Steigerung um rd. 42 %.

Zwar ist bei dieser Belastungserhebung zu berücksichtigen, dass diesen Aufwendungen in Teilen ertragswirksame bundesseitige Kompensationen gegenüberstehen (Bsp. Grundsicherungsleistungen im Alter, Kosten für Unterkunft und Heizung). Saldiert verbleibt jedoch weiterhin eine erhebliche jährliche Haushaltsbelastung im dreistelligen Millionenbereich – Tendenz steigend. Das durch pflichtige Sozialtransferaufwendungen gebundene Budget hat zur Folge, dass die Stadt Gelsenkirchen ihren finanziellen Gestaltungsspielraum nahezu vollständig einbüßt und für Zukunftsinvestitionen oder die Bereitstellung attraktiver freiwilliger Leistungen keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Besonders alarmierend stellt sich die Aufwandsentwicklung im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** dar. Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu schützen und zu unterstützen, sind durch die Stadt Gelsenkirchen in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Belastungen zu tragen gewesen, die darüber hinaus rapide zunehmen.

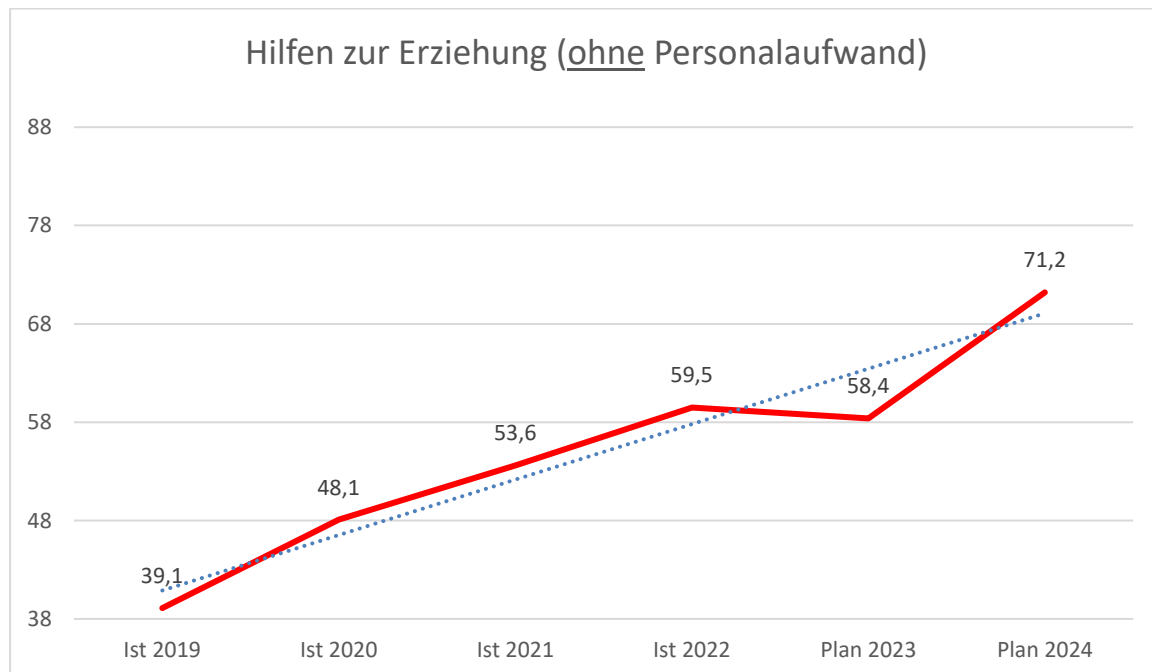


Abbildung 3: Aufwandsentwicklung HzE in Mio. € (ohne Personalaufwand)

Für das Jahr 2023 ist bereits absehbar, dass die für die HzE veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden. Zusätzliche überplanmäßige Ermächtigungen in Höhe von ca. 11 Mio. € werden voraussichtlich erforderlich sein. Eine entsprechende Erhöhung der Planansätze für die Jahre 2024 ff. war daher erforderlich.

Ursächlich für die signifikant wachsenden Bedarfe sind u. a. deutliche Fallzahlenanstiege bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung und bei Hilfen gem. § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Zusätzlich wirken sich die aktuelle wirtschaftliche Situation (Inflation) sowie die erfolgten Tarifabschlüsse negativ auf die zu erwartenden Aufwendungen aus.

Das Referat Kinder, Jugend und Familien als zuständige städtische Organisationseinheit ist verpflichtet, regelmäßig Daten an Landes- und Bundesbehörden zu liefern. Darüber hinaus ist es für die Ausrichtung der Angebote erforderlich, vorhandene Informationen so aufzubereiten, dass sie Grundlage für Einzelentscheidungen und strategische Überlegungen werden können. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass vereinbarte Zielvorgaben unter Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse effizient und wirkungsorientiert verfolgt und in einem abgestimmten Controlling-Verfahren den veränderten Bedarfen angepasst werden können. Die Implementierung einer dafür verantwortlichen Stelle „Anwendungsbetreuung“ ist erfolgt. Ziel ist, detailliertere steuerungsrelevante Daten zu erhalten, anhand derer passgenaue Maßnahmen zur Gegensteuerung des beschriebenen Trends entwickelt werden können, um ab 2024 die zuletzt stetigen Kostensteigerungen zumindest einzudämmen. Die perspektivisch voraussichtlich weiter steigenden Bedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden mittelfristig gleichwohl nur bei einer angemessenen und dauerhaften Beteiligung von Bund und/oder Land finanziert werden können.

Im Haushaltsplan sind die dem Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung (HzE) zugeordneten Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 3603 – Hilfe für junge Menschen und ihre Familien – abgebildet.

Neben den HzE stellen die **Kosten der Unterkunft (KdU)** als Bestandteil des Bürgergelds (SGB II) den finanziell bedeutendsten, kommunal zu tragenden Sozialtransferaufwand dar. Während dessen Ausmaß seit Jahren beständig zunimmt, vermag die anteilige Kostenübernahme des Bundes nicht Schritt zu halten.

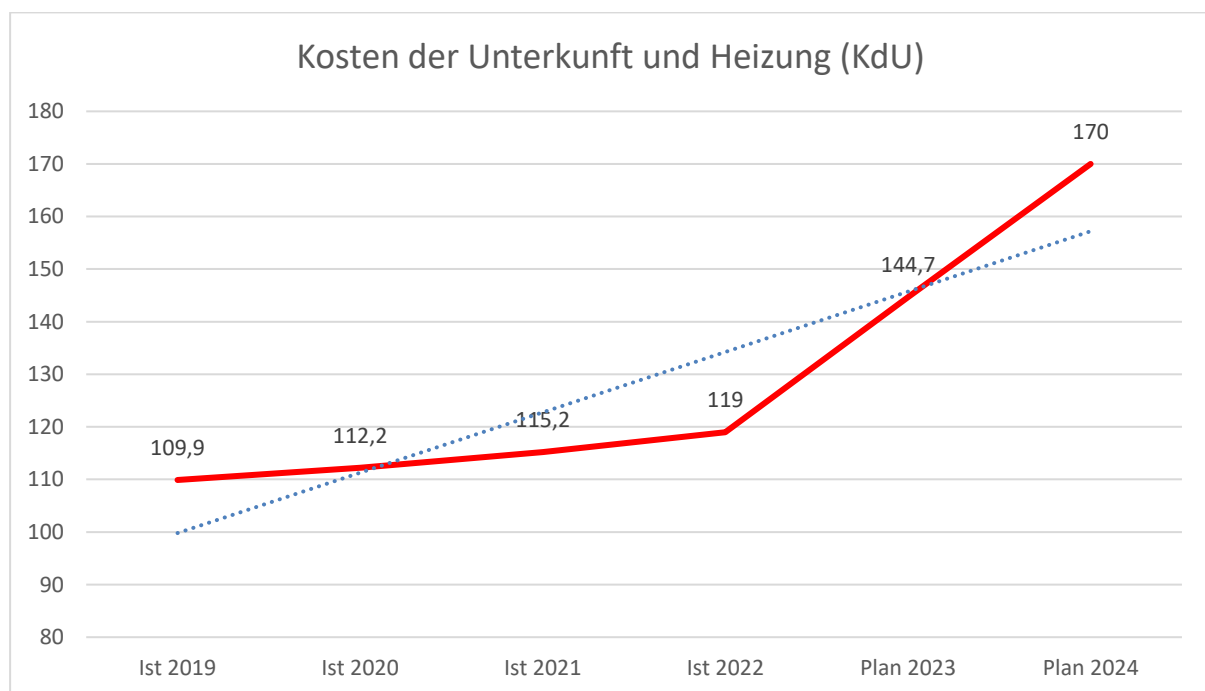


Abbildung 4: Aufwandsentwicklung KdU in Mio. € (ohne Personalaufwand)

Der für 2024 prognostizierte Bedarf von rd. 170 Mio. € entspricht einer Steigerung von rd. 55 % im Vergleich zum Aufkommen in 2019. Diese Steigerung ist auf verschiedene Einflussfaktoren zurückzuführen. Neben den gestiegenen Energiekosten führt auch der seit 01.07.2023 wirksame Mietenspiegel für die Übernahme angemessener Wohnkosten zu steigenden Aufwendungen. Durch den erfolgten Rechtskreiswechsel von

Leistungsberechtigten aus der Ukraine zum 01.06.2022 sind seit 2023 ebenfalls erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Nach Abzug sämtlicher Erstattungen verbleibt für 2024 ein erwarteter kommunaler Eigenanteil von rd. 65 Mio. €, der im Haushaltsplan im Produkt 310207 – Hilfen nach dem SGB II – abgebildet ist.

Eine weitere substantielle Belastung des Gelsenkirchener Haushalts resultiert aus den nicht auskömmlich gegenfinanzierten, kommunalen Aufwendungen im Zusammenhang mit der **Zuwanderung** von Geflüchteten und Personen aus Südosteuropa, deren Ursachen und Ausmaß durch die Stadt Gelsenkirchen nicht zu beeinflussen sind. Eine detaillierte Darstellung der Thematik sowie der unmittelbaren zuwanderungsinduzierten, kommunalen Finanzlasten findet sich unter Gliederungspunkt [4.14.6](#).

Zu den unmittelbaren Herausforderungen der Versorgung und Unterbringung treten weitere mittel- bis langfristige Integrationsbedarfe, denen durch die Kommunen zulasten ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu begegnen ist. Ganz grundsätzlich verkehren die Migrationsbewegungen der letzten Jahre den vorab über Jahrzehnte wirkenden demographischen Trend des Bevölkerungsschwunds in das Gegenteil – die Einwohnerzahl Gelsenkirchens wächst seit einigen Jahren wieder moderat. Neben generellen Mehrbedarfen im Bereich der Daseinsvorsorge fordert der hohe Anteil sehr junger Neueinwohnerinnen und Neueinwohner die Stadt insbesondere in ihrer Rolle als Schulträgerin. Die erforderlichen Investitionsbedarfe in Schulraum und Betreuungsplätze bringt die Stadt Gelsenkirchen an den Rand des finanziell und faktisch Leistbaren (Vgl. [4.10](#) und [4.11](#)).

Die **Landschaftsumlage**, die seitens der Kommunen an die Landschaftsverbände – für Gelsenkirchen ist dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – entrichtet wird, stellt die finanzielle Kompensation dafür dar, dass die Landschaftsverbände Aufgaben u. a. in den Bereichen Soziales, Jugend und Schule übergeordnet für sämtliche Mitgliedsgemeinden wahrnehmen (z. B. Behindertenhilfe, soziales Entschädigungsrecht). In den zurückliegenden Jahren bindet die Landschaftsumlage einen immer größer werdenden Anteil des Gesamtvolumens des Gelsenkirchener Haushalts.

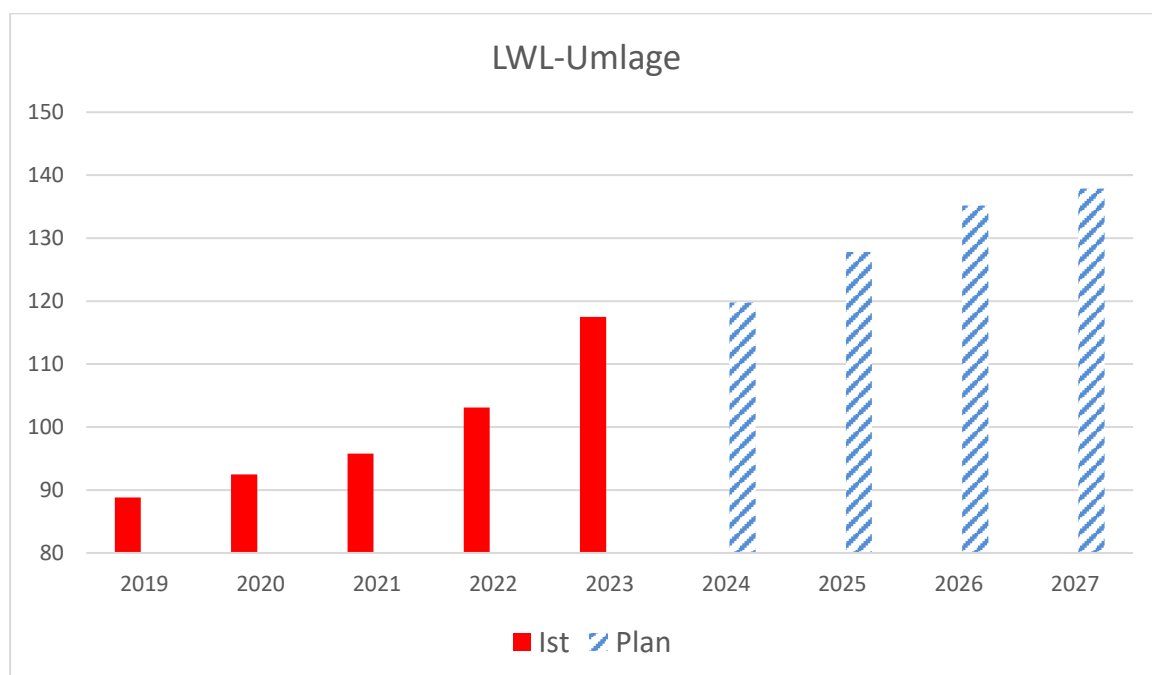


Abbildung 5: Aufwandsentwicklung LWL-Umlage in Mio. €

Allein zwischen 2019 und 2023 haben sich die durch die Stadt Gelsenkirchen zu entrichtenden Umlagezahlungen um insgesamt 32,3 % erhöht. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende und damit nicht validierbare Benehmensherstellung zur Landschaftsumlage vorgenommen werden kann und kein aktueller Orientierungsdatenerlass vorliegt, basieren die Ansätze 2024 ff. zunächst auf den mittelfristigen Hebesätzen des LWL-Haushalts 2023. Demnach wird die durch die Stadt Gelsenkirchen zu entrichtende Umlage bis 2027 auf jährlich rd. 137,9 Mio. € ansteigen, was nach derzeitigem Planungsstand rd. 10 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen des Planjahres 2027 entspräche. Perspektivisch muss aufgrund von dynamischen Kostensteigerungen (Personalmehraufwendungen, hohe Inflation), die sowohl den LWL als auch die von ihm beauftragten Wohlfahrtsverbände betreffen, gar eine weitere Dynamisierung des Umlageaufwuchses befürchtet werden.

Für konkrete Risiken der Umlageentwicklung, die sich zum einen aus dem hohen Gelsenkirchener Gewerbesteueraufkommen in 2022 für die Umlageverpflichtungen in 2023 sowie 2024 und zum anderen durch die Isolierungen von Corona- und kriegsbedingten Schäden auf Seiten des LWL-Haushalts für die Umlagejahre ab 2026 ergeben, wurden zum Jahresabschluss 2022 Rückstellungen gebildet. Diese Vorsichtsmaßnahmen werden dabei helfen, die zukünftigen Belastungen des Gelsenkirchener Haushalts leicht einzudämmen. Die grundsätzliche Dynamik der Landschaftsumlageentwicklung wird für Gelsenkirchen gleichwohl spätestens mittelfristig nicht ohne erhebliche Einschnitte an anderer Stelle zu finanzieren sein.

Zu den vorgenannten strukturellen und bereits länger wirkenden Belastungseffekten treten neue hinzu, welche die ohnehin angespannte Haushaltssituation der Stadt Gelsenkirchen weiter verschärfen.

Das sehr breitgefächerte Dienstleistungsangebot einer Kommunalverwaltung erfordert im wirtschaftssektorübergreifenden Vergleich naturgemäß eine überdurchschnittliche Personalintensität. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen also ganz grundsätzlich einen bedeutenden Anteil der ordentlichen Haushaltsaufwendungen. Demzufolge wirken sich die zuletzt erfolgte **Einigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes** von Bund und Kommunen sowie der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) in besonderem Maße auf den Gelsenkirchener Haushalt 2024 aus. Aus der Tarifierhöhung ergibt sich ab dem 1. März 2024 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte. Diese werden zunächst jeweils um 200 € angehoben und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit hierdurch keine Erhöhung um 340 € erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 € gesetzt. Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

Darüber hinaus werden die monatlichen Ausbildungs-, Praktikanten- und Studienentgelte ab dem 1. März 2024 um 150 € erhöht. So erhalten nach § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt hatten, einen Inflationsausgleich in Höhe von 1.240 €. Für Auszubildende, Praktikanten und Studierende beträgt dieser Inflationsausgleich 620 €.

Beschäftigte, die unter den TV Inflationsausgleich fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Der Anspruch

auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) NRW hat die Gesamtbelastung der Mitglieder der Vereinigung Kommunaler Arbeitsgeber (VKA) für das Haushaltsjahr 2023 auf 4,99 Mrd. € und für das Haushaltsjahr 2024 auf 11,60 Mrd. € beziffert. Für die Stadt Gelsenkirchen ergeben sich aufgrund des Tarifabschlusses in Bezug auf den Kernhaushalt voraussichtliche Mehrbelastungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5,41 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 13,36 Mio. € (jeweils zzgl. Versorgungsaufwand); hinzu treten weitere Mehrbedarfe auf Konzernebene.

Die seit Beginn des Ukraine-Kriegs enorm gestiegenen **Energiepreise** werden zumindest kurzfristig nicht auf das Vorkriegsniveau sinken, sondern sich nur langsam stabilisieren.

Das Energiepreinsniveau belastet den Gelsenkirchener Kommunalhaushalt in vielerlei Hinsicht. Einerseits wirkt es sich unmittelbar auf die Beschaffungskosten des kommunalen Energieeigenbedarfs aus. Allein für den Energiebedarf der städtischen Infrastruktur waren im Vergleich mit dem Vorkriegsniveau trotz zwischenzeitlicher Markberuhigung jährliche Mehraufwendungen von rd. 5,9 Mio. € zu veranschlagen – trotz bereits ergriffener Gegensteuerungsmaßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz. Da sich diese Effekte ebenso auf die mit dem städtischen Kernhaushalt finanziell verflochtenen, kommunalen Betriebe und Beteiligungen auswirken, realisieren sich parallel mittelbare Belastungseffekte in Form reduzierter Gewinnausschüttungen oder zunehmender Zuschussbedarfe. Hinzu treten weitere indirekte Mehrbedarfe, beispielsweise im Bereich beauftragter Fremdleistungen oder verausgabter Sozialleistungen. Die allgemeinen energiepreisinduzierten Heizkostensteigerungen haben, wie bereits erwähnt, ebenso einen nachgelagerten Anstieg der Kosten der Unterkunft (KdU) zur Folge.

Die anhaltende **Zinswende** stellt eine weitere Belastung des Haushalts dar. Angesichts sukzessiver Leitzinserhöhungen der europäischen Zentralbank (EZB) verteuert sich das aufzunehmende Fremdkapital für dringend notwendige Investitionen, Umschuldungen und unterjährige Finanzbedarfe deutlich. Als Reaktion auf die allgemein hohen Inflationsraten erhöhte die EZB den Leitzins seit Juli 2022 innerhalb eines Jahres von 0,50 % auf 4,25 %.

Wegen des derzeit noch weitgehend niedrigverzinsten Kreditbestandes werden sich die resultierenden Zinsmehraufwendungen absehbar erst zeitversetzt negativ auf den Gelsenkirchener Haushalt auswirken. Mit jedem umzuschuldenden oder neu aufzunehmenden Kredit werden die höheren Zinsen sodann eine zunehmende Belastung des Finanzergebnisses bewirken. Angesichts dringender kurz- bis mittelfristiger Investitionsbedarfe (Schulbau, Klimafolgenanpassung, Sportinfrastruktur etc.) wird der resultierende Schuldendienst finanzielle Ressourcen binden und die kommunale Handlungsfähigkeit merklich einschränken.

Seit dem **Kommunalen Finanzausgleich** 2022 erfolgt im Rahmen der Steuerkraftermittlung eine zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden differenzierende Hebesatzbereinigung. Diese rechtsstellungsorientierte Differenzierung wird auch im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 beibehalten. Die Folge ist, dass kreisfreie Gemeinden im unmittelbaren Vergleich „reicher“ gerechnet werden. Hieraus wiederum resultiert eine ungerechtfertigte Umverteilung der zur Verfügung stehenden Finanz-

ausgleichsmasse zu Lasten kreisfreier Städte wie Gelsenkirchen. Gegen die Anwendung dieser systemischen Differenzierung im GFG 2022 und 2023 hat die Stadt Gelsenkirchen entsprechend einer Empfehlung des Städtetages NRW als eine von mehreren betroffenen Städten den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beschritten. Parallel wird eine Kommunalverfassungsbeschwerde, die von anderen kreisfreien Kommunen erhoben wurde und deren Ausgang richtungsweisend für die Gelsenkirchener Klagen vor dem Verwaltungsgericht sein wird, durch die Stadt Gelsenkirchen sowohl inhaltlich als auch in Form einer solidarischen Mitfinanzierung der Prozesskosten unterstützt.

Konkret resultierten aus der differenzierten Steuerkraftermittlung für Gelsenkirchen laut Simulationsrechnungen des Städtetages NRW Benachteiligungen in Höhe von rd. 2,5 Mio. € in 2022 und rd. 3,1 Mio. € in 2023. Aufgrund der geplanten Fortführung im Rahmen des GFG 2024 ist auch für das Haushaltsjahr 2024 mit Mindererträgen in ähnlicher Höhe zu rechnen.

Es bleibt festzuhalten, dass diese sachgrundlose Unterscheidung zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden, deren Begründung keiner statistischen Überprüfung standhält, zwingend rückabgewickelt werden muss.

Eine weitere Belastung aus dem Themenkreis Kommunaler Finanzausgleich erwächst aus dem zeitlich gestreckten Finanzmitteleinbehalt seitens des Landes. Um die in 2021 und 2022 landesseitig finanzierten, Corona-bedingten Aufstockungen des Finanzausgleiches zurückzuführen, hat das Land ab dem GFG 2024 einen Vorwegabzug über insgesamt 50 Jahre in Höhe von jährlich 29,8 Mio. € vorgesehen. Die Stabilisierung der Verbundmassen in 2021 und 2022 wird somit den Kommunen in Rechnung gestellt und besonders arme Gemeinden wie Gelsenkirchen langfristig in Form reduzierter Schlüsselzuweisungen belasten. Dies wiegt umso schwerer, als die zukünftigen Haushaltsspielräume parallel durch die Rückführungspflichten im Zusammenhang mit der Corona- und Ukraine-bedingten Bilanzierungshilfe eingeschränkt werden.

Eine nicht zu kompensierende Belastung des Haushaltsplans 2024 resultiert aus der kurzfristig erfolgten Entscheidung der regierungstragenden Landtagsfraktionen, die Regelung zur bilanziellen **Isolierung kriegsbedingter Haushaltsschäden** mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023 auslaufen zu lassen. Im Lichte der weiterhin gegebenen, bedeutenden kriegsbedingten Effekte und des Umstands, dass auch für das Haushaltsjahr 2023 erst sehr kurzfristig eine Verlängerung der Haushaltsisolierungen beschlossen worden war, konnte bis zuletzt auch für das Haushaltsjahr 2024 mit einer derartigen, die Kommunen kurzfristig entlastenden Folgeregelung gerechnet werden. Für den Gelsenkirchener Haushalt 2024 gehen mit dem Wegfall der Isolierung kriegsbedingter Haushaltsschäden allein im Haushaltsjahr 2024 Mindererträge von rd. 41,6 Mio. € einher; über den gesamten Planungszeitraum 2024 bis 2027 belaufen sich die kurzfristig weggebrochenen Erträge auf insgesamt rd. 172,7 Mio. €.

2.4 Entlastungen

Verschiedene zeitlich befristete, projektbezogene Bundes- und Landeszuweisungen ermöglichen Maßnahmenumsetzungen in zahlreichen städtischen Handlungsfeldern.

Von elementarer Bedeutung für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune sind verlässliche und auskömmliche finanzielle Zuweisungen und Kosten-erstattungen. Im Gegensatz zu befristeten Unterstützungsleistungen versetzen sie

eine Kommune in die Lage, ihren Aufgaben bedarfsangemessen und nachhaltig nachzukommen und der städtischen Bevölkerung attraktive lokale Strukturen und Leistungen anbieten zu können.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten zum Haushalt 2024 zwei zusätzliche Entlastungseffekte etatisiert werden.

Zunächst ist hier die Erhöhung der **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung** (KdU) zu nennen. Diese betrug innerhalb Nordrhein-Westfalens zuletzt rd. 68,4 %. Rückwirkend zum 01.01.2023 wurde diese Bundeserstattung nun auf 70,4 % der kommunalen KdU angehoben. Diese Anhebung wird in 2024 zu Mehrerträgen von rd. 3,4 Mio. € führen. Für den gesamten Planungszeitraum 2024 bis 2027 ergibt sich eine Gesamtentlastung von rd. 13,8 Mio. €. Die Erhöhung des Bundesanteils ist eine erfreuliche Entwicklung; gleichzeitig reicht diese jedoch nicht annähernd aus, um die sich parallel vollziehende Aufwandsmehrung auszugleichen. Diese wird sich im gleichen Zeitraum auf absehbar rd. 30,5 Mio. € belaufen.

Eine im Grundsatz ebenso erfreuliche Entwicklung ist im Hinblick auf die kommunal seit Jahren eingeforderte **Altschuldenlösung** eingetreten. Im Juni 2023 teilte das Land Nordrhein-Westfalen mit, dass es im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik einsteigen werde.

Kommunale Altschulden liegen nach der zugrunde gelegten Definition vor, wenn der gemeindliche Liquiditätskreditbestand höher als 100 € pro Einwohnerin und Einwohner liegt.

Das Land NRW hat nun angekündigt, für die Hälfte der kommunalen Altschulden den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) faktisch zu übernehmen. Konkret soll die Kompensation über die Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgen – beginnend zum 2. Halbjahr 2024. In welcher Höhe Gelsenkirchen an dieser Entschuldung partizipiert, kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Zum Haushaltsentwurf 2024 wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Kreditbestandes zunächst eine Schuldendiensthilfe von 5,6 Mio. € für 2024 (halbes Jahr) und 11,2 Mio. € für die Folgejahre veranschlagt. Eine tragfähigere Quantifizierung ist erst mit der Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 zu erwarten.

Diese dem Grunde nach sehr erfreuliche Entwicklung stellt sich bei näherer Betrachtung gleichwohl als Scheinlösung heraus. Da die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs zur Finanzierung dieser Altschuldenlösung nicht aufgestockt wird, handelt es sich bei diesem Vorgehen lediglich um eine Umwidmung und interkommunale Umverteilung von Geldern, die den unterfinanzierten Kommunen ohnehin zugestanden hätten. Salopp formuliert, finanzieren die nordrhein-westfälischen Kommunen ihren Schuldenschnitt aus eigenen Mitteln.

Positiv ist allenfalls zu werten, dass durch diesen landesseitigen Vorstoß Bewegung in eine seit Jahren zu Lasten der Kommunen festgefahrene Debatte gekommen ist. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, ihren Zusagen aus dem Koalitionsvertrag zu entsprechen und die zweite Hälfte der kommunalen Altschulden zu übernehmen. Entsprechende Mehrerträge sind im vorliegenden Entwurf veranschlagt.

2.5 Risiken

Die Ansätze des vorliegenden Haushalts folgen den haushaltsrechtlichen Planungsgrundsätzen, indem sie auf spezifischen Berechnungen, beziehungsweise dort, wo dies nicht möglich ist, auf begründeten und sorgfältigen Schätzungen beruhen.

Jenseits allgemeiner Planungsunsicherheiten ergeben sich für den Haushalt 2024 besondere Risiken aus dem weiterhin nicht vorhersehbaren, weiteren Verlauf des Ukraine-Krieges, dessen finanzielle Auswirkungen in den Kommunalhaushalten nicht länger isoliert werden können.

Auf der Ertragsseite beinhaltet die weitere Entwicklung des ohnehin äußerst volatilen und daher kaum verlässlich zu prognostizierenden Gewerbesteueraufkommens grundsätzlich Risiken. Ein neu hinzutretendes Risiko stellt diesbezüglich das im Gesetzgebungsprozess befindliche **Wachstumschancengesetz** dar, mit dem die Bundesregierung beabsichtigt, Unternehmen steuerlich zu entlasten und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Konkret wird wegen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen (befristeten) Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung in den Jahren 2024 bis 2027 einschließlich einer Anhebung des Sockelbetrags beim Verlustvortrag ab 2028 mit gemeindlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit rd. 1,3 Mrd. € gerechnet. Inwieweit Gelsenkirchen hiervon betroffen sein wird, lässt sich noch nicht abschätzen.

Weitere Kostenrisiken resultieren aus dem weiterhin dynamischen **Inflationsgeschehen**. Die Preissteigerungen bei Material, Dienstleistungen oder im Baugewerbe tangieren nahezu sämtliche kommunale Handlungsfelder. Gleichzeitig beinhaltet gerade auch die durch die EZB zur Eindämmung der Inflation verfolgte **Hochzinspolitik** bedeutende Risiken für die Kommunalhaushalte. Zunächst wirken sich die Erhöhungen des Leitzinses unmittelbar auf die Kapitalbeschaffungskosten der Kommunen (Zinsaufwendungen) aus. Darüber hinaus beeinflussen die hohen Fremdkapitalzinsen sowohl das allgemeine Konsumverhalten als auch die unternehmerische Investitionstätigkeit negativ. Kann die Inflation mittelfristig nicht wirkungsvoll eingedämmt werden, ohne dass die EZB weitere Zinserhöhungen vornimmt, müsste in der Folge auch auf kommunaler Ebene mit negativen finanziellen Auswirkungen gerechnet werden.

Steigende Preise und galoppierende Zinsen bergen für Kommunen wie Gelsenkirchen nicht zuletzt auch in Anbetracht des bedeutenden kommunalen Investitionsstaus enorme Risiken. Investitionen zur Sicherstellung der lokalen Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Bildung, Mobilität sowie Klimaschutz und -folgenanpassung sind einerseits unumgänglich; simultan stellt sich aufgrund steigender Bau- und Fremdkapitalkosten die Finanzierungsfrage.

Ein weiteres haushalterisches Risiko erwächst aus der notwendigen Einplanung eines **Globalen Minderaufwands** (Vgl. [2.2.2](#)). Den hierdurch in der Planung unterstellten Minderaufwendungen müssen zum Ende des Haushaltsjahres 2024 tatsächliche Einsparungen oder Mehrerträge in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Gelingt dies nicht, resultierte hieraus ein (höherer) Jahresfehlbetrag. Um die daraus resultierenden Risiken für die Haushaltsbewirtschaftung zu reduzieren, wurde das verfügbare Fiktionspotenzial bewusst nicht vollends ausgeschöpft. Stattdessen wurden in den Jahren 2024 bis 2027 lediglich rd. 0,75 % der ordentlichen Aufwendungen als globaler Minderaufwand berücksichtigt.

Die Bewertung der Haushaltsrisiken beschränkt sich gleichwohl nicht auf die immanenten Risiken des Kernhaushalts, sondern ist auf den Gesamtkonzern Stadt und dessen finanzielle Verflechtungen auszuweiten.

Zur Stadt Gelsenkirchen zählen neben der Kernverwaltung auch die beiden Bereiche der Beteiligungen sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Sie nehmen zunehmend Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und stehen in einem immer komplexeren Umfeld. Dabei gilt es, einen ausgewogenen Blick auf die Endverbraucher wie auch auf den Markt an Mitbewerbern zu richten.

Die geopolitischen Entwicklungen der jüngsten Zeit stellen die **Gelsenkirchener Beteiligungen** und **eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen** vor beachtliche Herausforderungen. Die proaktive Mitgestaltung bei Fragen des Klimawandels und der Mobilitätswende sowie die Sicherung der Energieversorgung sind nur wenige der zu nennenden Kernthemen, für die die Stadtverwaltung starke und resiliente Beteiligungen und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen an ihrer Seite wissen muss. Gleichzeitig sind gerade auch deren Geschäftsfelder von den derzeit herausfordernden Rahmenbedingungen stark betroffen.

Die Stadtverwaltung trägt dabei die Steuerungs- und Ergebnisverantwortung und muss somit folgerichtig einen gesamtstädtischen Ansatz bei der Aufstellung eines soliden Haushalts verfolgen. Die Haushaltsplanung berücksichtigt daher auch die Risiken der ausgegliederten Bereiche, fordert jedoch zugleich einen angemessenen Konsolidierungsbeitrag auf allen Ebenen des Konzerns. Der vorliegende Haushaltsentwurf steht insoweit unter dem Vorbehalt, als er die zeitversetzt erfolgenden Wirtschaftsplanaufstellungen 2024 der Eigenbetriebe und Beteiligungen erst teilweise berücksichtigen kann.

2.6 Chancen

Den vorgenannten Haushaltsrisiken stehen Chancen gegenüber, deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch keine Veranschlagung rechtfertigt, die jedoch das Potenzial aufweisen, eine relevante Verbesserung der Haushaltslage zu bewirken.

Hinsichtlich der **Flüchtlingsfinanzierung** stehen wesentliche gesetzliche Regelungen für den Zeitraum nach dem 31.12.2023 weiterhin aus. Die diesbezüglichen kommunalen Forderungen bestehen unverändert fort: Es bedarf langfristiger, dynamischer und auskömmlicher Finanzierungsregelungen, welche das tatsächliche Migrationsgeschehen reflektieren und so Planungssicherheiten für die Kommunen schaffen. Einmalige, unvorhergesehene Finanzhilfen stellen mit Blick auf den Bau von Unterkünften, für das Vorhalten von Reservekapazitäten, für Sprachkurse, Kita- und Schulplätze keine geeigneten Finanzierungsinstrumente dar.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 10. Mai 2023 vereinbart, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die Lösungsansätze zur Frage einer langfristigen finanziellen Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen in der Flüchtlingspolitik erarbeiten soll. Im November 2023 werden für das nächste Treffen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler konkrete Ergebnisse dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe erwartet.

Angesichts der unbestreitbaren finanziellen Herausforderungen, die Kommunen wie Gelsenkirchen aus der Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen erwachsen (Vgl. [4.14](#)), besteht in der für Ende des Jahres 2023 angekündigten Entscheidung eine realistische Chance auf eine substantielle Planverbesserung. Insofern gilt es, die diesbezügliche weitere Entwicklung eng zu begleiten.

Noch nicht veranschlagungsreif, aber zumindest Gegenstand kommunaler Forderungen und politischer Debatten sind **Reformen der Schulträger- und Kita-Finanzierung**. Finanzielle Entlastungen im Bereich dieser kommunalen Aufgabenfelder sind einerseits zwingend nötig und beinhalten aufgrund ihres hohen Aufwandsniveaus gleichzeitig ein erhebliches Konsolidierungspotenzial.

3 Leuchtturmprojekte

Jenseits der laufend verfolgten, wesentlichen Ziele und Strategien (4) ist innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums die Vorbereitung und/ oder Realisierung mehrerer Leuchtturmprojekte geplant, die Signalwirkung und Aufbruchsstimmung entfachen sollen und von denen ein substantieller Mehrwert für die Stadt Gelsenkirchen und nicht zuletzt deren Bewohnerinnen und Bewohner erwartet wird.

3.1 UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2024

Die Stadt Gelsenkirchen wird von Juni bis Juli 2024 einer von zehn Austragungsorten der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland sein. Damit findet eine der nach den Olympischen Sommerspielen und der FIFA-Fußball-WM größten Sportveranstaltungen der Welt in Gelsenkirchen statt. Sowohl im Vorfeld als auch während des Turniers bietet sich die ausgezeichnete Gelegenheit, die Stadt Gelsenkirchen auf nationaler und internationaler Bühne zu präsentieren.

Die Planung für dieses Großereignis läuft bereits seit der Bewerbungsphase 2017. Die Stadt Gelsenkirchen hat sich wie alle anderen Gastgeberstädte dazu verpflichtet, eine geeignete Struktur zur Vorbereitung und Durchführung der Großveranstaltung aufzubauen und umfassend mit der UEFA und dem DFB zusammenzuarbeiten. Die Organisationsstruktur in Gelsenkirchen gliedert sich in sieben „Säulen“, in denen die Anforderungen zur Umsetzung der EURO 2024 abgebildet werden: Verwaltung, Mobilität, Fan Zone, Promotion, Zuschauer Services, Kommerzielle Themen und Sicherheit.

Viele Aufgaben sind gesamtstädtisch und übergreifend umzusetzen.

Die Planungen sind bis 2024 nicht nur auf die reibungslose und sichere Durchführung der Fußballspiele in der Arena ausgerichtet. Vielmehr bietet sich nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 erneut die Chance, Gelsenkirchen nachhaltig national und international zu positionieren, wie z. B. in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz, Tourismus, Integration und Inklusion. Zudem kann – nach innen gerichtet – durch entsprechende Aktivitäten vor allem für Kinder und Jugendliche die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung eines breiten Sportangebotes in der Stadt gelenkt werden.

Die für die genannten vorbereitenden Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze sind in den Produkten 110703 (Koordinierung EM 2024) und 540202 (Neubau und Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen) zentral veranschlagt. Hierunter fallen unter anderem der Umbau und die Sanierung diverser Verkehrsflächen im Stadtgebiet sowie die barrierefreie Erschließung der Veltins-Arena im ÖPNV. Herausgestellt werden kann dabei die Errichtung von gesicherten Fahrrad-Abstellplätzen im Bereich der Veltins-Arena mit der Möglichkeit der Nachnutzung über die EURO 2024 hinaus. Die Maßnahme ist zur Finanzstelle 6900 5402 025008 im städtischen Haushaltsplan veranschlagt.

In dem Produkt 110703 befinden sich sämtliche Maßnahmen, zu denen sich die Stadt Gelsenkirchen als Ausrichterstadt gegenüber der UEFA verpflichtet hat. Dazu gehört die Durchführung eines gemeinsamen Volunteerprogramms. Dies umfasst die Bereitstellung eines kostenlosen ÖPNV-Tickets für ca. 1.600 Volunteers, die Verpflegung,

ein Schulungsangebot, eine Kick-Off-Veranstaltung sowie, als Anerkennung des ehrenamtlichen Einsatzes, ein Geschenk, ein attraktives Vorteilsprogramm und eine Abschlussveranstaltung.

Ebenso wird die Fan Zone in dem Produkt 110703 abgebildet. Die Stadt Gelsenkirchen hat sich zur Durchführung eines sog. Football-Villages verpflichtet. Neben dem Angebot des Public Viewing wird es ein familienfreundliches Fest, während des gesamten Turnierzeitraums (31 Tage) mit sportlichen Aktivitäten, unterhaltsamen Bühnen- und Rahmenprogramm geben. Zielgruppe dieser Veranstaltung sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen und der umliegenden Nachbarstädte. Für die auswärtigen Fans, die ihre Fußballmannschaften zu den Spielen in Gelsenkirchen begleiten, werden sog. Fan Meeting Points auf dem Heinrich-König-Platz und dem St. Urbanus-Kirchplatz (Domplatte) eingerichtet. Hier sollen die Fans gastfreundlich empfangen werden. Mit einem kleinen Bühnen- und Rahmenprogramm vor dem Spiel soll an diesen Standorten, an den vier Spieltagen in Gelsenkirchen, ein Fan Fest für auswärtige Gäste geboten werden.

3.2 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027

Mit innovativen Antworten auf die Leitfragen „*Wie wollen wir morgen leben, wohnen und arbeiten?*“ soll die IGA 2027 eine positive Wirkung erreichen. Durch umfangreiche Investitionen in die Freiraum- und Stadtentwicklung sowie in die touristische Infrastruktur der Region sollen herausragende Projekte einem internationalen Publikum präsentiert, weltweite Aufmerksamkeit generiert und ein nachhaltiger Imagewandel ausgelöst werden. Aus Investitionen und Eventdurchführung sind erhebliche positive regionalwirtschaftliche Effekte und ein nachhaltiger Beschäftigungszuwachs im (Garten-)Bauwesen und in der Tourismuswirtschaft zu erwarten.

Mit dem Zukunftsgarten „Zukunftsinsel mit Nordsternpark+“ erhält die Stadt Gelsenkirchen nach der BUGA 1997, durch die ostwestliche Ausrichtung der Emscher-Insel als zentralen Bestandteil des „Neuen Emschertals“, eine attraktive Weiterentwicklung. Insbesondere die Erlebbarmachung des Wendebekens, einem Bestandteil des ehemaligen Nordsternhafens, als attraktiven Freizeit- und Erholungsort und die mögliche Neunutzung des Kohlenbunkers als Green Tower können den Standort als neue Wahrzeichen des Zukunftsgartens nachhaltig stärken. Ebenso soll der Eingangsbereich zum Amphitheater Gelsenkirchen eine deutliche Aufwertung erfahren. Der Zukunftsgarten beinhaltet die Flächen des Nordsternparks auf der Insel sowie weitere Flächen auf Gelsenkirchener als auch auf Essener Stadtgebiet, die sich westlich anschließen. Die eintrittsfreien Bestandsflächen des Nordsternparks nördlich der Emscher und südlich des Rhein-Herne-Kanals sowie die Schurenbachhalde/Halde Eickwinkel mit der Emscherpromenade und der geplanten Kanalpromenade entlang des südlichen Ufers des Rhein-Herne-Kanals runden das Konzept ab.

Die wichtigsten Entwicklungsziele sind die Verbesserung und Weiterentwicklung der stadtübergreifenden Freiraumstrukturen sowie die Nutzbarmachung bisher nicht erlebbarer Räume. Die Emscher-Insel soll sich in eine attraktive, freizeitorientierte, blaugrüne Erholungsachse entwickeln, die sich als verbindende Klammer für die nördlichen und südlichen Stadtquartiere Gelsenkirchens versteht. Durch die qualifizierte Anbindung vorhandener regionaler wie auch überregionaler Wegeverbindungen wie zum

Beispiel der Zollverein-Trasse, des Emscher-Radwegs oder des Kanaluferwegs, gelingt eine zukunftsorientierte Vernetzung.

Die IGA 2027 strebt an, die Planung und Entwicklung ihrer Vorhaben insgesamt darauf auszurichten, sich mit dem Klimawandel auseinanderzusetzen und einen positiven Beitrag zur Klimaresilienz zu leisten sowie dauerhafte, ökologisch sinnvolle Mehrwerte für Natur, Landschaft und Stadträume zu schaffen.

Die Stadt Gelsenkirchen konnte für das Projekt „Zukunftsgarten Gelsenkirchen“ im Rahmen der IGA 2027 von der Bezirksregierung Münster eine Förderung in Form einer Festbetragsförderung von rd. 8,3 Mio. € akquirieren.

Im Winterhalbjahr 2023/2024 wird mit den Vorarbeiten (Fäll- und Rodungsmaßnahmen) der baulichen Teilbaumaßnahmen begonnen. Im Anschluss daran müssen die eigentlichen Baumaßnahmen der Umgestaltung des IGA-Standortes begonnen werden. Die Bauarbeiten der einzelnen Teilbaumaßnahmen werden bis Ende 2026 andauern. In diesem Zeitraum müssen große Teile des bestehenden Nordsternparks (Flächen auf der Insel) für Besuchende gesperrt werden. Die einzelnen Teilbaumaßnahmen sind investiv in den Finanzstellen 6100 5102 055004 bis 6100 5102 0550012 veranschlagt.

Für ein weiteres wichtiges Teilprojekt, das Kohlenbunkerensemble, konnten über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ Fördermittel in Höhe von 6 Mio. € akquiriert werden.

Noch in 2023 sollen die Entwurfsplanung und der Baubeschluss erfolgen. In den Folgejahren schließen sich die Genehmigungs- sowie die Ausführungsplanung an. Als Bauphase werden die Jahre 2025/26 angestrebt. Dies setzt allerdings voraus, dass in den vorhergehenden Planungsphasen keine zeitlichen Verzögerungen eintreten und der finanzielle Rahmen abgebildet werden kann. Die Maßnahme ist investiv in der Finanzstelle 6100 5102 055002 veranschlagt.

Für das neue Eingangs- und Verwaltungsgebäude (Bereich Amphitheater) soll im 4. Quartal 2024 die Planungsphase abgeschlossen werden, sodass anschließend mit der Bauausführung begonnen werden kann. Die Baufertigstellung soll im 4. Quartal 2025 erfolgen. Das Projekt ist investiv in der Finanzstelle 6100 5102 055005 veranschlagt.

Weitere Fördermittel über 150.000 € konnten für den Bau eines Beachballfeldes gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ eingeworben werden. Das Projekt ist investiv in der Finanzstelle 6100 5102 055011 eingeplant.

Die zugehörigen Haushaltsansätze, Ziele und Maßnahmen sind im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5102 (Produkt 510205 – Internationale Gartenausstellung 2027) abgebildet.

3.3 5-Standorte-Programm

Gelsenkirchen ist neben Duisburg, Hamm, Herne und dem Kreis Unna einer von fünf Steinkohlekraftwerksstandorten im Ruhrgebiet, der besonders von der Beendigung der Kohleverstromung betroffen ist.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums sowie der Bewältigung des Strukturwandels und der Kompensierung der

durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wegfallenden Arbeitsplätze und Wertschöpfungen werden die jeweiligen Standorte durch Fördermittel in Höhe von insgesamt 662 Mio. € aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen unterstützt.

Das Projektbüro 5-Standorte-Programm ist bis zum 30.06.2026 zu 90 % durch den Bund und weitere 5 % durch das Land NRW gefördert. Hieraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von rd. 1 Mio. €. Es verbleibt ein kommunaler Eigenanteil von 5 %. Eine Verlängerung des Projekts um zweimal vier Jahre ist möglich.

Ziel ist es, als „Innovation Hub“ – im Dialog mit anderen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und externen Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft – innovative, an den UN-Nachhaltigkeitskriterien und regionalen bzw. lokalen Entwicklungskonzepten orientierte Projekte zur Steigerung von Wertschöpfung und Beschäftigung zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten.

Für das Jahr 2024 ist die Begleitung der Umsetzung des Projektes H2-Solution-Lab (Westfälische Hochschule) und die Begleitung des laufenden Projektbewerbungsverfahrens Neue Zeche Westerholt geplant. Das Projekt H2iRTC (Hydrogen Industrial Research and Training Center (Uniper)) verzögert sich, wird aber in der Vorbereitung weiter begleitet. Die Initiierung einer ergänzenden Förderung „Klimahafen Gelsenkirchen“ erfolgt ggf. im Dialog mit den hier einzubindenden Unternehmen. Deren ggf. eigenen Projektanträge werden beratend unterstützt.

Des Weiteren soll die Entwicklung der folgenden Projektansätze durch Machbarkeitsstudien und ggf. Projektentwicklungsworkshops vorangetrieben werden:

- Flächenentwicklung Zechengelände Hugo/ Consol (Schacht 2/5/8) als hochschulnaher Wissenschafts- und Innovationsstandort
- Erweiterungsbau Wissenschaftspark mit Themenfokus auf IT (IT-Sicherheit, künstliche Intelligenz und virtuelle Realität), Energie und Nachhaltigkeit

In der erweiterten Projektpipeline sollen Projektideen an den Standorten Arenapark und Kokerei Scholven untersucht werden.

Im Haushalt sind für die Jahre 2024 und 2025 unter der Produktgruppe 5704 (5-Standorte-Programm Gelsenkirchen) Mittel für Projektbüro 5-Standorte-Programm, die Beauftragung von Machbarkeitsstudien zur Erweiterung des Wissenschaftsparks sowie zur Sondierung eines passenden Standortes für den Bildungscampus eingeplant.

3.4 Sport- und Bildungscampus

Der Bildungscampus Gelsenkirchen ist eines der großen und ambitionierten Vorhaben der Stadt in diesem Jahrzehnt. Dieses Dekaden-Projekt wird Investitionen in einem erheblichen Umfang erforderlich machen; zugleich kann es die Potenziale der Stadt auf Dauer vergrößern.

Mit der Entwicklung eines Bildungscampus mit einem Schwerpunkt auf beruflicher Bildung strebt die Stadt Gelsenkirchen einen bildungspolitischen Aufbruch an, der sich positiv auswirken wird auf die lokale Wirtschaft, auf das Beschäftigungsniveau sowie

das Integrationsgeschehen in der Stadt – und ganz grundsätzlich auf die Lebenschancen junger Menschen in Gelsenkirchen (die bislang noch zu häufig von einem problematischen bis blockierten Übergang in den Beruf gekennzeichnet sind).

Unmittelbar mit diesem bildungspolitischen Schritt verbunden ist die städtebauliche Neugestaltung des Areals am nordwestlichen Rand der Gelsenkirchener City, nördlich der Florastraße und entlang der Overwegstraße, das zu einem Zukunftsquartier rund um die Themen Bildung, Sport und Kultur entwickelt wird.

Der bildungspolitische Aufbruch hat seinen Ausgangspunkt im massiven und manifesten Investitionsbedarf, der sich in den Gelsenkirchener Berufskollegs über viele Jahre aufgestaut hat. Das im Sommer 2023 fertiggestellte Gutachten zur Schulentwicklungsplanung hat den Handlungsbedarf nochmals deutlich unterstrichen. Weil sich Teile der Gebäude nicht im Bestand sanieren lassen, muss die Stadt um- und auch neu bauen. Die Stadt will die bauliche Erneuerung als Anlass zu einer grundlegenden Fortentwicklung des Angebots nutzen: Wenn sie jetzt ohnehin in großen Umfang investieren muss (auch der Versuch einer Sanierung im Bestand wäre kostspielig), dann sollte das Ziel eine zukunftstaugliche, möglichst sogar zukunftsweisende Struktur sein, die die Sichtbarkeit und Qualität der beruflichen Bildung in Gelsenkirchen signifikant erhöht.

Im bereits angelaufenen inhaltlichen Erneuerungsprozess werden die Profile von drei der vier Gelsenkirchener Berufskollegs geschärft. Zugleich wird die Zusammenarbeit dieser Berufskollegs intensiviert, wobei künftig die räumliche Nähe von zwei bis drei Berufskollegs auf einem Campus zu einem neuen Niveau und einer neuen Form der Zusammenarbeit beitragen kann. Auch gemeinsame Einrichtungen der Berufskollegs sind auf dem Campus denkbar.

Der entstehende Campus soll allerdings nicht allein den Gelsenkirchener Berufskollegs Raum bieten; im Idealfall siedeln sich weitere Bildungs- und Beratungseinrichtungen an, beispielsweise neu zu begründende Angebote im Bereich der beruflichen Orientierung mit Lehrwerkstätten und anderen Praxisräumen; Außenstellen von Bildungspartnern wie der Kreishandwerkerschaft, den Kammern und der Westfälischen Hochschule; oder auch schon jetzt bestehende Einrichtungen wie etwa die Jugendberufsagentur, die an diesen Standort ziehen. Auch städtische Bildungsangebote wie die VHS und die Stadtbibliothek sowie kleingliedrige Innovations- und Technologieansiedlungen könnten Teil des Bildungscampus werden.

Mit der Niederlegung der früheren Polizeiwache und dem bisherigen Zentralbad hat die bauliche und städtebauliche Neugestaltung des Quartiers bereits begonnen. Auf dieser Fläche werden nun wieder zwei (möglicherweise miteinander verbundene) Gebäude entstehen: Im ersten Schritt wird auf dem nördlichen Abschnitt des Geländes das neue Zentralbad gebaut. Daran anschließend wird ein Bildungsgebäude errichtet, das zum Nukleus des Bildungscampus werden soll. Dieses Gebäude soll von mindestens einem Berufskolleg bezogen werden, unter Umständen auch von weiteren Einrichtungen. Vorbehaltlich entsprechender politischer Beschlüsse sind im weiteren Fortgang Bau- und Rückbauarbeiten an den beiden nahe gelegenen Berufskollegs vorgesehen (dem Berufskolleg an der Königstraße sowie dem Berufskolleg für Technik und Gestaltung).

Das gesamte Areal – das in der aktuellen Betrachtung bis hin zum Sportzentrum Schürrenkamp reicht – soll durch eine gemeinsame und attraktive Freiraumgestaltung verbunden und als Zukunftsquartier für Bildung, Sport und Kultur profiliert werden. Auch

die Verkehrsführung und -anbindung kann zum Thema werden: Wenn es zum Ringchluss der Linie 301 kommt, wäre eine Haltestelle „Bildungscampus“ eine Option.

3.5 Zukunftspartnerschaft „Zukunft wird GEmacht“

Seit Ende der 1950er Jahre hat sich die Bevölkerungszahl Gelsenkirchens von über 389.000 auf derzeit rd. 270.000 Einwohnerinnen und Einwohner reduziert. Laut einer aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung soll die Bevölkerung bis 2040 auf dann rund 254.000 Einwohnerinnen und Einwohner schrumpfen. Zukünftig muss daher der massive strukturelle Leerstand (über 9.000 Wohneinheiten) behoben werden. Um den Markt zu stabilisieren, ist bis 2032 der Rückbau von ca. 3.000 Wohneinheiten erforderlich.

Die Stadt verfügt zudem über einen hohen, landesweit überproportionalen Anteil an sogenannten Schlichtwohnungsbeständen der Nachkriegszeit und Gründerzeitgebäuden von minderer Qualität und Ausstattung sowie minderm Zustand und hat in der Folge der Bevölkerungsabnahme einen strukturellen Wohnungsüberhang. Die minderen Standards sind im Stadtbild erkennbar, wirken weit in die Nachbarschaft bzw. die Wohnviertel hinein und beeinträchtigen Image, Wohnqualität und Werthaltigkeit ganzer Straßenzüge. Die Wohnungsleerstände und Problemimmobilien sind nicht in einzelnen Quartieren konzentriert, sondern verteilen sich über weite Teile des großflächigen Stadtgebiets. Dies hat unter anderem zur Folge, dass in der Stadt ein schlechtes Marktumfeld für Investitionen in Wohnungen (Bestand und Neubau) herrscht. Daraus resultieren unter anderem besonders viele Problemimmobilien und Wohnungen mit unterdurchschnittlicher Wohnqualität und geringen Mietpreisen. Marktmechanismen funktionieren nicht mehr und es bedarf vorrangig eines gezielten und unterstützenden Abbaus von strukturellen Wohnungsüberhängen, um die weitere Abwärtsspirale zu bremsen und aus dem Abwärtstrend eine Aufwärtsspirale zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund haben die Stadt Gelsenkirchen und das Land NRW am 17.11.2022 die sogenannte Zukunftspartnerschaft „Zukunft wird GEmacht | Das Gelsenkirchen-Projekt“ vereinbart. Von 2022 bis 2032 sollen Mittel im hohen zweistelligen Millionenbereich zur Verfügung gestellt werden.

Ziele sind:

- Wohnungsmarkt bereinigen
- Problemimmobilien beseitigen
- Wohnqualität schaffen
- Strategische Stadtentwicklung angehen
- Die Maßnahmen in eine ganzheitliche Stadtentwicklungsstrategie einbinden

Die Finanzierung erfolgt durch eine Mischfinanzierung aus der Wohnraumförderung, Sonderfördermitteln in Anlehnung an die Bestimmungen der Städtebauförderung und Eigenmitteln der Stadt. Die Stadt Gelsenkirchen trägt bei der Sonderförderung einen verminderten Eigenanteil in Höhe von 10 %. Sowohl Sonderförderung wie Wohnraumförderung sollen experimentell im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtgestaltung angewandt werden. Im Gegenzug muss bei der Stadtverwaltung und ggf. der durchführenden Gesellschaft zusätzliches Personal eingestellt werden, dessen Kostenhöhe sich

mindestens auf die Höhe des verminderten Eigenanteils von 10 % der Fördermaßnahme beläuft.

Die Maßnahme wird in einer Stabsstelle im Vorstandsbereich 6 – Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften – organisiert. Der erste Förderantrag über ein Volumen von 5 Mio. € wurde kurzfristig nach dem Ratsbeschluss am 15.06.2023 gestellt. Nach erfolgter Genehmigung eines sogenannten vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das Land kann Personal eingestellt werden.

In der laufenden Startphase der Maßnahme werden bereits Ankaufverhandlungen durch ggw und SEG geführt und städtische Vorkaufsrechte ausgeübt. Während dieser Phase müssen das Personal bei der Stadt und SEG aufgebaut und die Einzelschritte geplant werden. Hierzu zählen das Fortschreiben der inhaltlichen und räumlichen Strategie und organisatorische Themen, wie ein sozialverträgliches Umzugsmanagement. Es ist geplant, den neuen Rahmenbedingungen durch eine organisatorische Neustrukturierung der SEG Rechnung zu tragen.

Die zugehörigen Haushaltsansätze, Ziele und Maßnahmen sind im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5102 (Produkt 510206 – Zukunftspartnerschaft Wohnen) abgebildet.

4 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

4.1 Sozialer Arbeitsmarkt

Für die Stadt Gelsenkirchen hat die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit große Bedeutung. Seit April 2009 gewährt die Stadt Gelsenkirchen aus eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU) für die Beschäftigung langzeitarbeitsloser Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen den kommunalen Beschäftigungszuschuss. Kostenneutral werden durch die Umwandlung von „passiven“ Leistungen „aktiv“ zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im sozialen Bereich in Gelsenkirchen geschaffen.

Die Zielrichtung Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug auch im kommunalen Handeln zu begegnen, mündete in der zeitlichen Entwicklung in einer gemeinsamen Forderung einen „Sozialen Arbeitsmarktes“ in Gelsenkirchen einzurichten.

Im Jahr 2019 konnte der Soziale Arbeitsmarkt in Gelsenkirchen erfolgreich starten. Mit dem Teilhabechancengesetz (10. SGB II-ÄndG) wurde ein neues Regelinstrument geschaffen, welches die Finanzierung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Leistungsempfängern auf dem allgemeinen sowie dem Sozialen Arbeitsmarkt sicherstellt. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird mit einer Förderdauer von bis zu fünf Jahren bezuschusst. Die kommunalen Mittel dienen zum einen dazu, Anleitungspersonal, Sach- und Overheadkosten zu finanzieren und zum anderen, das Delta zwischen Lohnkosten und Förderung zu schließen, welches unabhängig von der Förderung des Integrationscenters für Arbeit in Gelsenkirchen besteht, und in den Jahren aufgrund degressiver Förderung ansteigt.

Zur Umsetzung wurden verschiedene Tätigkeitsfelder gesucht. Da das Thema „Sauberkeit und Ordnung“ für viele Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert hat, wurde in diesem Bereich ein Fokus gesetzt und drei Module in diesem Aufgabenspektrum entwickelt. Umgesetzt wurden daher die Module: „QuartiersService“, „Parkservice“ sowie „Sportplatzservice“. Die Module wurden sukzessiv aufgebaut. Zusätzlich wurden die Tätigkeitsfelder „OGS-Service“ und „Fahrgastbegleitservice“ eingeführt.

Um die Wichtigkeit des Sozialen Arbeitsmarktes zu betonen, haben sich die Unterzeichner des „Gelsenkirchener Apell“ auf einen „Gelsenkirchener Appell 2.0“ verständigt und diesen am 15.11.2022 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für die kommenden Jahre ist die Verstetigung und Fortführung des Sozialen Arbeitsmarktes in Gelsenkirchen weiterhin ein zentrales Anliegen. Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt ein Schwerpunkt, um die positive Entwicklung der letzten Jahre weiter voranzutreiben. Ein Ziel bleibt es, frühzeitig dem Prozess entgegenzuwirken und mit Hilfe eines Absolventenmanagements eine hohe Übernahmequote zu erreichen. Langfristig soll damit die Situation der Langzeitarbeitslosen verbessert und ihnen eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt geboten werden.

4.2 Klimaneutralität bis 2040

Das Thema Klimaschutz gehört in Verbindung mit dem Thema Klimaanpassung und vor dem Hintergrund des sich nähernden Ziels „Klimaneutralität bis 2045“ zum Tagesgeschäft der Stadtverwaltung. Schon bevor das Thema Klimaschutz in das öffentliche Rampenlicht gerückt ist, hat die Stadt Gelsenkirchen die Herausforderung erkannt und seit 2011 mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept Gelsenkirchen 2020 daran gearbeitet, den Anstieg der Treibhausgas-Emissionen zu verlangsamen. Um die Aktivitäten zum Klimaschutz und auch zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen weiterzuführen, wurde im Zeitraum von 2020 bis 2022 – trotz erschwerender Rahmenbedingungen im Zuge der Corona-Pandemie – durch ein externes Gutachterbüro das „Klimakonzept 2030/2045 für die Stadt Gelsenkirchen“ erarbeitet. Dieses Konzept wurde im Februar 2023 vom Rat der Stadt als wichtiger Teil der städtischen Gesamtaktivitäten zur Förderung einer klimafreundlichen, klimaangepassten und nachhaltigen Stadtentwicklung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Umsetzung des Klimamaßnahmenprogramms 2023-2025 beauftragt.

Die Erarbeitung des Konzepts und des Maßnahmenprogramms geschah nicht nur auf Basis der laufenden, wissenschaftlich fundierten Berichterstattung wie z. B. durch den IPCC (UN-Weltklimarat), sondern ebenso vor dem Hintergrund der inzwischen auch in Deutschland vielerorts spürbaren Auswirkungen der Klimakrise (z. B. Extremwetterereignis u. a. im Ahrtal in 2021, andauernde Dürre und Wasserknappheit). Die notwendige Klimafolgenanpassung in den Städten und Gemeinden ist daher als eine der aktuellen und künftigen Kernaufgaben der Daseinsvorsorge zu verstehen, zu verankern und umzusetzen.

Seit 2020 haben sich darüber hinaus auf Bundes- und Landesebene gesetzliche Rahmenbedingungen und insbesondere die Zielpfade zur Erreichung der Klimaneutralität verändert. Das im November 2019 im Bundesklimaschutzgesetz beschlossene Ziel der Klimaneutralität bis 2050 wurde nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts durch die damalige CDU/SPD-Bundesregierung im Mai 2021 auf das Jahr 2045 vorgezogen.

Die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine stehenden Gaslieferengpässe und Versorgungsunsicherheiten und die damit einhergehende Energiemangellage sowie enorme Energiepreissteigerungen in Deutschland haben den Handlungsdruck in 2022 noch einmal verschärft. Diese Gemengelage verdeutlicht die Wichtigkeit, sich den großen Herausforderungen zu stellen, vor denen Bund, Land und vor allem die Kommunen stehen, um die Wärme- und Energiewende hin zu einer klimaneutralen Versorgung bis 2040 sicherzustellen.

Mit dem vorgelegten Klimakonzept Gelsenkirchen 2030/2045 erhält die Stadt einen breiten Maßnahmenkatalog sowie strategische Empfehlungen, um ihren Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu leisten. Zu berücksichtigen ist, dass auf anderen Entscheidungsebenen (EU, Bund, Land) und durch weitere Akteure (z. B. Energieversorgungsunternehmen) entscheidende Stellschrauben drastisch und schnell geändert werden müssen, um dieses Ziel erreichen zu können.

Im Umsetzungsprozess zum Integrierten Klimaschutzkonzept Gelsenkirchen 2020 hat sich die Aufstellung von dreijährigen Maßnahmenprogrammen bewährt. Das vom Rat

der Stadt im Februar 2023 beschlossene Klimamaßnahmenprogramm 2023-2025 orientiert sich an den Empfehlungen des Gutachterbüros sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die Maßnahmen sind fünf Handlungsfeldern zugeordnet, die ebenfalls in den Leitlinien für ein klimagerechtes Verwaltungshandeln verankert sind.

1. Vorbild Stadt
2. Klimatransformation der Stadtgesellschaft: private Haushalte, (Umwelt-) Bildung, Öffentlichkeitsarbeit
3. Klimagerechte Wirtschaft: Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
4. Klimaneutrale Energieerzeugung und -versorgung
5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die erforderlichen Mittel werden von den betroffenen Dienststellen in den jeweiligen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt. Alle enthaltenen Maßnahmen sollen in den kommenden drei Jahren aufgegriffen werden. Der Grad der Umsetzung ist hierbei vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen noch zu prüfen und in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Klima festzulegen. Wie auch schon in den bisherigen Maßnahmenprogrammen (2012-2014, 2015-2017, 2018-2020) sollen die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung in einzelnen Unterprojekten konkretisiert werden. Das Maßnahmenprogramm enthält auch Hinweise darauf, in welchen Fällen separate (investive) Maßnahmenbeschlüsse erforderlich sein werden.

4.3 Stadterneuerung

Die Stadterneuerung leistet seit mehr als 25 Jahren einen wichtigen Beitrag, um Gelsenkirchen zukunftsfest zu machen. Integrierte und sozial orientierte Stadterneuerung schafft die soziale, bauliche und ökologische Voraussetzung dafür, dass Quartiere in Städten und Gemeinden zukunftsfähig bleiben.

Im Programmjahr 2022 wurden weitere 8,8 Mio. € für die Stadterneuerungsprogramme in Gelsenkirchen inkl. des Umbaus der Lothringer Straße aus dem Sonderprogramm Zukunft Stadtraum bewilligt. Im Programmjahr 2023 ist kurzfristig mit einer Bewilligung von weiteren 8,7 Mio. € Städtebaufördermitteln für die Fördergebiete Bochumer Straße, Rotthausen, Neustadt, Schalke-Nord und Hassel inkl. des Bewegungshauses Lüttinghof in Höhe von 5,9 Mio. € und weiteren EFRE-Mitteln zu rechnen.

Zentrale Projekte in den Städtebaufördergebieten Bochumer Straße, Rotthausen, Neustadt, Schalke, Schalke-Nord und Hassel sind die Fortführung des Sanierungsgebietes Bochumer Straße sowie der Umbau der Bochumer Straße, die Machbarkeitsstudie Volkshaus Rotthausen (Ergebnisse im Spätsommer 2023) und der Umbau Lothringer Straße (Planungsphase), die Aufwertung der Unterführung Bokermühlstraße in der Neustadt sowie die künstlerische Aufwertung der Bahnhofsvorplätze. In der City wird das Haltestellendach MiR umgestaltet. Schalke bewegt sich auf die Verstärkungsphase zu und die letzten Bauprojekte sind in Bearbeitung (u. a. Möntingplatz, Schulhof Grillo Hauptschule, Schulhof Schalker Gymnasium). Für Hassel wird in diesem Jahr der letzte Förderantrag gestellt. Der Ausbau des Multisportparks Lüttinghof

inkl. Bewegungshaus Lüttinghof, die Umsetzung der Hassel 8, der Umbau des Schulhofs Bergmannsglückstraße und der Begegnungsraum Kita Niefeldstraße sind hier die aktuell größten Projekte.

Im Herbst 2023 soll die neue Förderrichtlinie Stadterneuerung umgesetzt werden, was zu Änderungen in Antragstellungen und Verfahren führen wird, die aber aktuell noch nicht im Detail benannt werden können.

Das größte Stadterneuerungsprojekt ist aus den Erfahrungen des Modellvorhabens Problemimmobilien entstanden und wird nun in der Stabsstelle Zukunftspartnerschaft koordiniert (siehe Zukunftspartnerschaft).

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Produkt 510204 (Stadtentwicklung und -erneuerung) abgebildet.

4.4 Wirtschaftsförderung

Oberstes Ziel der Wirtschaftsförderung ist und bleibt die Schaffung und Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

Einen wirksamen Baustein der städtischen Konsolidierungsstrategie stellt die Unterstützung der in Gelsenkirchen tätigen Unternehmen dar. Sie ist – ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen – elementarer Teil der Wirtschaftsförderung.

Weiterhin ist eine wesentliche Zielsetzung der Wirtschaftsförderung die Verstärkung der Aktivitäten zur Entwicklung von gewerblichen Potenzialflächen. Diese Zielsetzung dient als Grundlage, um künftige ansiedlungswillige Unternehmen bedienen zu können bzw. expandierende Bestandsunternehmen am Standort zu versorgen und zu halten. Damit werden nicht nur höhere Gewerbesteuererträge erwirtschaftet, sondern auch entsprechend Arbeitsplätze geschaffen. Aufgrund der Gewerbeflächenknappheit in Gelsenkirchen arbeiten die Referate Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gemeinsam an der Absicherung und Reaktivierung von gewerblichen Flächenpotenzialen. Das in Erarbeitung befindliche Handlungskonzept Wirtschaftsflächen wird hierbei eine relevante strategische Unterstützung bieten. Sowohl bei den strategischen als auch bei den operativen Zielen wird angestrebt, dass viele zu entwickelnde Flächen (z. B. Zentralkokerei Scholven) den Stand der Vermarktungsreife erlangen. Ein Kostenbeitrag auf dem Weg zur Vermarktungsreife ist im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5701 (Wirtschaftsförderung) veranschlagt.

Zudem liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Arbeitskräftesicherung bzw. Unterstützung der lokalen Wirtschaft bei der Gewinnung und Entwicklung bedarfsgerechter Arbeitskräfte. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Arbeitskräften essenziell notwendig, um den Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sicherzustellen. Gleichzeitig gewährt eine wettbewerbsfähige lokale Wirtschaft eine Sicherheit in Bezug auf bestehende Arbeitsplätze und erhöht die Möglichkeit, bessere Verdienstmöglichkeiten für die Bevölkerung zu schaffen. Um die zuvor genannten Aspekte zu erreichen, erfolgt u. a. eine konzertierte Zusammenarbeit mit institutionalisierten Arbeitsmarktakteuren bei der lokalen Fachkräftesicherung auf Basis eines strategischen Handlungskonzepts zur Fachkräftesicherung. Des Weiteren werden diverse Maßnahmen und wirksame Un-

terstützungsangebote zur besseren Sichtbarkeit für Gelsenkirchener Arbeitgeber geschaffen. Die finanziellen Ressourcen für diese Maßnahmen bzw. Unterstützungsangebote sind im Haushaltsplan in den Produktgruppen 5701 (Wirtschaftsförderung) sowie 5101 (Strukturentwicklung) veranschlagt.

Die Verfolgung der genannten Ziele allein reicht jedoch nicht aus, um den Wirtschaftsstandort Gelsenkirchen nachhaltig zu stärken und der schleichenden Abkoppelung von der Entwicklung der umliegenden Kommunen entgegenzutreten. Aus diesem Grunde wird das Referat Wirtschaftsförderung mit einer neuen, agilen, moderneren sowie proaktiveren Struktur versehen und dabei die wichtigsten Aufgabenfelder personell verstärkt, was zu einem besseren Unternehmensservice und einer verbesserten Arbeitsplatz- und Gewerbesteuerbilanz in Gelsenkirchen führen soll.

4.5 Mobilität

Der Masterplan Mobilität ist ein umfassendes Konzept für die Mobilität in der Stadt Gelsenkirchen. Der Fokus liegt auf der Mobilitätswende, d. h. auf einer ressourcenschonenden, klimafreundlichen Gestaltung des Verkehrs(infrastruktur)angebotes für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Der Masterplan Mobilität betrachtet als verkehrsträgerübergreifendes Konzept sämtliche Arten des Güter- und Personenverkehrs in Gelsenkirchen sowie inter- und multimodale Zusammenhänge. Die hieraus resultierenden Projekte bilden das erforderliche verkehrsplanerische Mittel zur Förderung und Herbeiführung der Verkehrswende. Haushaltsmittel für erste Maßnahmenpakete des Masterplans sind konsumtiv in der Produktgruppe 5401 (Verkehrsplanung) veranschlagt.

4.5.1 Kfz-Verkehr und Wirtschaftsverkehr

Als Basis und Entscheidungshilfe künftiger Planungen soll zunächst eine umfangreiche Analyse des Straßennetzes erstellt werden. Essentiell hierbei ist, das Straßennetz in Gelsenkirchen ganzheitlich zu betrachten und die bestehenden Strukturen auf Anpassungsnotwendigkeiten an die heutigen Verkehrsverhältnisse zu überprüfen.

Im ersten Schritt wird ein integriertes Verkehrsnetzkonzept erstellt. Der Beschluss hierzu erfolgte im Mai 2023. Das voraussichtliche Auftragsvolumen beträgt 225.000 €.

Des Weiteren wird die Stadt Gelsenkirchen im Rahmen der Förderung alternativer Antriebsformen den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge weiter vorantreiben. Die Grundlage hierfür bildet das Ende 2022 beschlossene Ladeinfrastrukturkonzept. Auf Basis der stadtteilgenau ermittelten Bedarfe bis zum Jahr 2030 werden Potentiale für Ladesäulenstandorte verwaltungsseitig vorgeprüft und in Bündeln an interessierte Betreiber vergeben werden. Ziel ist eine Verschlan-
kung des Genehmigungsprozesses und damit die Beschleunigung des Ausbaus sowie eine bessere Abdeckung bislang unterversorgter Bezirke.

4.5.2 ÖPNV und Intermodalität

Für den sogenannten „Ringschluss“ der Straßenbahnlinie 301 von Horst in die Gelsenkirchener Innenstadt wurde Anfang 2023 der Förderantrag entsprechend der Förderrichtlinie „FöRi Planungsvorrat“ gestellt. In Abhängigkeit eines positiven Förderbescheides ist es vorgesehen, die weiteren Planungsschritte, Leistungsphasen 1 und 2, stufenweise Ende 2023/Anfang 2024 zu vergeben. Hierfür werden insgesamt 1 Mio. € Planungskosten für 2024 und 2025 im Haushalt veranschlagt (Finanzstelle 6900 5401 025001).

Im Referat Verkehr wird aktuell zudem für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen eine Bestandsaufnahme über die noch auszubauenden Haltestellen durchgeführt. Auf Basis dieser Bestandsaufnahme ist es beabsichtigt, eine mittelfristige Planung aufzustellen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme bzw. die mittelfristige Planung sollen in den zuständigen Gremien Ende 2023/Anfang 2024 vorgestellt werden.

4.5.3 Radwegeverkehrskonzept

Die Stadt Gelsenkirchen hat es sich zum Ziel gesetzt, das Radwegenetz deutlich auszubauen und ein engmaschiges Netz an Alltags- und Freizeitrouten zu schaffen. Die öffentlichen Straßenräume sollen zugunsten des Radverkehrs umgebaut werden, um dadurch neue Angebote für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu bieten.

Der Radverkehr bietet zusammen mit dem öffentlichen Personennahverkehr den nachhaltigsten Ansatz für eine Verbesserung der Luftqualität. Besonderes Potenzial dafür ergibt sich auf den alltäglichen Wegen von Pendlerinnen und Pendlern (Berufs- und Ausbildungsverkehre, aber auch Einkaufsverkehre). Um dauerhaft eine deutliche Veränderung des Modal Split aktiv zu fördern, bedarf es einer umfassenden, leistungsfähigen und verkehrssicheren Radverkehrsinfrastruktur.

Das Angebot für den Radverkehr wird aufgewertet und attraktiver gestaltet. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen dazu angeregt, das Fahrrad in Zukunft mehr zu nutzen und somit auf ein nachhaltiges und umweltfreundliches Beförderungsmittel umzusteigen.

Durch die Verzahnung des Zukunftsprogramms Radverkehr mit den Maßnahmen des Masterplans Mobilität können Synergien genutzt werden. Bereits jetzt werden Maßnahmen, die im Masterplan Mobilität aufgeführt werden (wie zum Beispiel die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr, die Bereitstellung von Mietfahrrädern, die Einrichtung von Fahrradstraßen) im Rahmen des Zukunftsprogramms Radverkehr bearbeitet. Mit dem Beginn der Aufstellung eines Radwegekonzepts wird diese Verzahnung des Radverkehrs mit den Maßnahmen des Masterplans Mobilität vorangebracht. So erfährt die Radverkehrsplanung eine strategische Ausrichtung und kann als Instrument der Mobilitätswende die Ziele des Masterplans Mobilität stützen.

Die Haushaltsansätze, Ziele und Maßnahmen sind im Haushaltsplan in der Produktgruppe 5402 (Verkehrsanlagen und -einrichtungen) abgebildet.

4.5.4 Mobilitätsmanagement

Einen der Bausteine des Masterplans Mobilität der Stadt Gelsenkirchen stellt das Handlungsfeld des Mobilitätsmanagements dar, das in drei Bereiche unterteilt werden kann. Während das kommunale Mobilitätsmanagement darauf abzielt, Anreize zu setzen, die Mobilität der Beschäftigten der Stadtverwaltung auf den Umweltverbund zu verlagern, dient das betriebliche Mobilitätsmanagement der Förderung umweltfreundlicher Mobilität in Gelsenkirchener Unternehmen. Das Mobilitätsmanagement für Schulen und Kitas komplettiert dieses Feld mit einem Angebot für die jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Ziel aller drei Teilbereiche ist die Bereitstellung von Angeboten und Informationen zu nachhaltigem Verkehrsverhalten.

4.6 Digitalisierung

Die Digitalisierung kann und soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Stadt Gelsenkirchen insgesamt attraktiver und insbesondere die Stadtverwaltung effizienter und leistungsfähiger zu machen.

4.6.1 Leitbild „Vernetzte Stadt“

In Gelsenkirchen werden sämtliche Digitalisierungsaktivitäten unter dem Leitbild der „Vernetzten Stadt“ konzentriert. Die Digitalisierung soll Menschen und Institutionen verbinden, große Unternehmen, den Mittelstand und Start-ups, Vereine und Verbände, soziale Initiativen, Kultur- und Bildungseinrichtungen u. a. m. In der vernetzten Stadt ist Digitalisierung kein Wert für sich, sondern Mittel und Werkzeug einer sozialen, partizipativen und an verbesserten Lebensqualität orientierter Stadtentwicklung. Damit wird das abstrakte Thema Digitalisierung für möglichst alle Teile der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft anschlussfähig und handhabbar gemacht. Grundlage für sämtliche Digitalisierungsprojekte der Stadt Gelsenkirchen ist die Überzeugung, dass Smart City und E-Government zusammengedacht werden müssen.

Das Leitbild übersetzt sich in die folgenden strategischen und operativen Ziele für die nächsten Jahre:

- Erschließung und Nutzbarmachung städtischer Daten durch die Entwicklung und Umsetzung von Standards für ein umfassendes Datenmanagement, das es allen Beteiligten ermöglicht, gezielt miteinander Daten und die auf diesen Daten basierenden Erkenntnisse miteinander zu teilen.
- Steigerung der Lebensqualität für alle Gelsenkirchenerinnen und Gelsenkirchener unter Ausnutzung der technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung durch Erfolgreiche Umsetzung des Förderprogramms der MPSC (Modellprojekte Smart Cities des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) bis Ende 2025.

Aus der Smart-City-Strategie werden insgesamt sieben Maßnahmen umgesetzt, für die Mittel aus dem Programm MPSC zur Verfügung stehen. Außerdem wird eine urbane Datenplattform beschafft und mit ersten Anwendungsfällen implementiert. In einem Beteiligungsprozess werden die Fachabteilungen in die anstehende Aktualisierung der Smart-City-Strategie einbezogen, so dass verwaltungsintern Strategieprozesse in den Fachabteilungen implementiert werden können.

4.6.2 Digitale Verwaltung

4.6.2.1 Serviceportal der Stadt Gelsenkirchen

Im Serviceportal der Stadt sind die Online-Services der Stadt gebündelt (serviceportal.gelsenkirchen.de). Ein zentraler Punkt dabei ist die durchgängige Digitalisierung der Services, um der Verwaltung eine noch einfachere Weiterverarbeitung zu bieten. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Weiterentwicklung der E-Payment-Prozesse in der Verwaltung liegen. Ebenso stehen im Jahr 2024 die Integration eines neuen Backoffice für die Dienstkräfte der Fachbereiche sowie die Migration des Servicekonto.NRW zum bundeseinheitlichen Nutzerkonto Bund an.

4.6.2.2 IT-Sicherheit

Zunehmende Fälle von – teils erfolgreichen – Hackerangriffen auf Unternehmen, Institutionen und Behörden zeigen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Schärfung der internen IT-Sicherheit. Zur weiteren Verbesserung der IT-Sicherheit der Stadtverwaltung wird sich die gkd-el an die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) halten und dies durch eine externe Prüfung und ein Zertifikat nachweisen. Die Zertifizierung der vorgegebenen Sicherheitsstandards umfasst sowohl die physische als auch datentechnische Absicherung aller zusammenhängenden Komponenten (Router, Switches, Server, Leitungen etc.). Darüber hinaus sind auch organisatorische und personelle Prozesse, Vorgaben, Vorschriften zu berücksichtigen.

Die gkd-el hat den Zertifizierungsprozess (europäischer Standard nach ISO 27001) 2023 begonnen. Dabei wurde in einem ersten Schritt die komplette Dokumentenprüfung abgeschlossen. Anschließend wurde das aufgebaute Informationsmanagementsystem in einem Audit überprüft. Dieser Zertifizierungsprozess wird voraussichtlich bis Q3/2023 abgeschlossen sein. Weitere Zertifizierungsschritte folgen in 2024.

4.6.2.3 Umstellung der SAP-Systeme

Bis zum Jahr 2027 ist eine Umstellung der SAP-Systeme von der bisherigen ERP ECC 6.0 Suite auf die neue Echtzeit-ERP-Suite SAP S/4HANA notwendig. Die Einführung von S/4HANA kommt faktisch einer Neueinführung des SAP-Systems gleich. Sämtliche Module und Anwendungen sind betroffen, ebenso alle kundenindividuellen Programme und Schnittstellen sowie integrierte Fremdsoftware wie im Falle von Gelsenkirchen z. B. das AFI-Rechnungseingangsbuch.

Die Umstellung ist zwingend notwendig, da nach bisherigem Informationsstand die Wartung der bisherigen SAP-Umgebung Ende 2027 ausläuft und danach allenfalls noch zu erhöhten Wartungskonditionen zu gewährleisten ist. Die Umstellung auf S/4HANA umfasst mindestens einen Zeitraum von noch drei bis vier Jahren.

Diese ist – wie schon die Einführung von SAP – auch nur mit erheblicher externer Unterstützung realisierbar. Nach derzeitigen Schätzungen und Erkenntnissen ist für die NKF-Umgebung ein externer Beratungsaufwand von 500 bis ca. 1000 Personentagen, verteilt über die Projektlaufzeit, notwendig.

Alle mit v. g. Themen verbundenen monetären Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Stadt Gelsenkirchen werden über die Produktgruppe 1117 (Gelsenkirchener Datenzentrale Emscher Lippe – gkd-el) abgebildet.

4.6.3 Digitale Infrastruktur in Schulen

Die der Stadt Gelsenkirchen über den „DigitalPakt“ zur Verfügung gestellten Mittel inklusive des kommunalen Eigenanteils betragen rd. 20,7 Mio. €. Diese sind über entsprechende Anträge zur Ausstattung der Gelsenkirchener Schulen gebunden. Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen wurde bereits begonnen; sie werden fristgemäß zum 31.12.2024 umgesetzt. Es sind bereits mobile Endgeräte beschafft, Klassenräume mit WLAN und interaktiver Technik ausgestattet sowie flächendeckend an allen Schulen die digitale Lernplattform IServ eingerichtet worden.

Für die im Rahmen der drei Förderprogramme „DigitalPakt“, „Digitale Ausstattungsoffensive“ sowie „REACT-EU“ beschafften Geräte fallen Reinvestitionskosten sowie Support- und Wartungskosten an. Die Reinvestitionskosten variieren je nach Förderprogramm. Bei dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ fallen pro Jahr rd. 850.000 € und in jedem vierten Jahr zusätzliche 6,2 Mio. € an. Bei den Förderprogrammen „Digitale Ausstattungsoffensive“ sowie „REACT-EU“ beträgt der Reinvest jeweils 3 % des Gesamtvolumens. Dies entspricht rd. 400.000 €. Der verbleibende Reinvest (91 % i.H.v. rd. 12,2 Mio. €) wird im vierten (2026) und fünften Jahr (2027) zu je rd. 6,1 Mio. € fällig werden.

Die Haushaltsmittel sind in der Produktgruppe 2101 (Bereitstellung schulischer Einrichtungen) etatisiert.

4.7 Bürgerservice

Viele Jahre lang galten die Bürgerämter als Erfolgsmodell für die Modernisierung der kommunalen Verwaltungen, um den Bedarfen von Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden, Services aus unterschiedlichen Bereichen zu bündeln und an einer Stelle möglichst viele Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch eine sich durch die technologische Entwicklung geänderte Gesellschaft sind auch die von den Bürgerinnen und Bürgern an den Service der Stadt gestellten Anforderungen gestiegen. Und dies nicht nur bezogen auf den Wunsch nach grundsätzlicher Schaffung digitaler Zugangswege, sondern auch bezogen auf den Facettenreichtum individueller Zugangskanäle, bezogen auf die Transparenz der Bearbeitung und die Zusammenarbeit sowie das insgesamt zur Verfügung gestellte Serviceangebot.

Um diesen Kundenanforderungen gerecht zu werden, sollen die Leistungen des Bereiches Bürgerservice in die gesamtstädtische Konzeption eines Bürgerbusses eingebunden werden. Auf diese Weise sollen Aufgaben zur Bearbeitung im Direktkontakt und Onlineservices sinnvoll miteinander kombiniert werden, um dem Bürger einen angemessenen, modernen und zukunftsfähigen Service zu bieten.

Im Haushaltsplan sind die dem Themenbereich Bürgerservice zuzuordnenden Ziele, Maßnahmen und finanziellen Ressourcen in den Produktgruppen 1208 (Verkehrszulassungen), 1210 (Einwohnerangelegenheiten) und 1211 (Personenstandswesen) abgebildet.

4.8 Sicherstellung eines zeitgemäßen Sportangebotes

Mit einer sich stetig verändernden Nachfrage in Form neuer Sportarten, -motive, -formen und Zielgruppen hat der Sport an Bedeutung gewonnen und gehört mittlerweile zum Alltagsbild in der Kommune. Dabei hat sich der Sport und der Bedarf an Bewegung als Querschnittsaufgabe in kommunalen Handlungsfeldern wie Gesundheit, Integration, Bildung und vor allem Stadtentwicklung etabliert.

In 2024 wird weiterhin die Sicherung von attraktiven wie auch wohnortnahen Sport- und Bewegungsangeboten für alle Bürgerinnen und Bürger unter Einbezug der zeitgemäßen Ausrichtung des Bedarfs und der Anforderungen der einzelnen Zielgruppen gewährleistet. Hierfür nehmen die Sportvereine als wichtige regionale Handlungspartner eine Schlüsselposition ein. Daher sind sie weiterhin beratend zu unterstützen, intensiv an der zukünftigen Gestaltung der Sportlandschaft zu beteiligen, in ihrer Arbeit zu fördern und das dort geleistete Ehrenamt zu stärken. Zudem gilt es, über ein Konzept „Sportentwicklungsplanung“, das auf produktiver Zusammenarbeit von räumlicher Fachplanung sowie Verknüpfung der Schnittstellen in den o. g. kommunalen Handlungsfeldern basiert, eine Grundlage für ein zukunftsweisendes kommunales Sportangebot der nächsten Jahre zu schaffen.

Auch den Bedürfnissen des Vereins- und Schulschwimmens wird weiterhin Rechnung getragen. Mit dem Bau des neuen Zentralbades soll bis 2026 ein leistungsfähiges und nachhaltiges Schwimmbad unter anderem für Schul- und Vereinsschwimmen entstehen.

Mit dem Ziel einer digitalen und bürgerorientierten Sportverwaltung sollen in 2024 die Serviceleistungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine weiter optimiert werden. Auf der Basis einer Organisationsanalyse soll die städtische Sportverwaltung neu und zukunftsfähig aufgestellt werden.

Im Haushaltsplan sind die finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 4201 (Sportanlagen und Sportförderung) abgebildet. Die Ansätze für den Bau des neuen Zentralbades sind in der Produktgruppe 1119 (Schulbau- und Infrastrukturgesellschaft) veranschlagt.

4.9 Weiterentwicklung von zeitgemäßen Kulturangeboten

Der Kulturentwicklungsplan (KEP) dient als Grundlage für die zukunftsweisende kommunale Kulturarbeit der nächsten Jahre. Die Themenbereiche umfassen u. a. kulturelle Teilhabe, Sicherung der kulturellen Infrastruktur, Diversität, Marketing, Musik, Bildende Kunst und Kulturförderung. Im Zuge des in 2022 erfolgten partizipativen Prozesses wurden Maßnahmen definiert, priorisiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

Erste Maßnahmen aus den definierten Handlungsfeldern des KEP werden 2024, teilweise in Kooperation mit der Freien Szene, umgesetzt. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem die Optimierung der öffentlichen Wahrnehmung der Kulturangebote aus der Freien Szene, die Unterstützung der dezentralen und stadtteilbezogenen Kulturarbeit und die Förderung des künstlerischen und kulturellen Nachwuchses.

Die final festgelegten Maßnahmen sind im Wesentlichen in der Produktgruppe 2501 (Kulturveranstaltungen und Förderungen) abgebildet.

4.10 Schulbauoffensive

In Bezug auf eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft ist für Gelsenkirchen eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich insbesondere aus einem signifikanten Anstieg der Geburten- und Schülerzahlen, den Erfordernissen von Inklusion und der schulischen Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und EU-Zuwanderung ergibt.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene schulbauliche Maßnahmen eingeleitet und beschlossen worden. Folgende Neubaumaßnahmen sind in Planung:

- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Europastraße / Neubau einer sechszügigen Gesamtschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Wildenbruchplatz Ortsteil Bulmke / Neubau einer fünfzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Ost - Grundstück An der Gräfte, Ortsteil Erle / Neubau einer vierzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Süd - Ortsteil Rotthausen / Neubau einer vierzügigen Grundschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Mitte - Grundstück Hängebank Consol 3/4/9 / Neubau einer sechszügigen Gesamtschule mit einer Sporthalle
- Stadtbezirk Süd - Grundstück Junkerweg Ortsteil Neustadt / Neubau einer sechszügigen weiterführenden Schule mit einer Sporthalle

Zusätzlich zu den Schulneubaumaßnahmen befinden sich folgende Maßnahmen zur Schaffung von Schulraum in der Planung bzw. Umsetzung:

- GGS Kurt-Schumacher-Straße (Neubau eines Teilbereiches)
- GGS Mährfeldschule Röttgersweg (Ersatzneubau)
- GGS Friedrich-Grillostraße (Umbau im Bestand + Solitärgebäude)
- Schulgebäude Bickernstraße (schulische Nutzung als Teilstandort)
- GES Erle (Solitärgebäude mit Stadtbibliothek)

Darüber hinaus wird zurzeit erörtert, ob an drei Grundschulen in den Bezirken Mitte und Süd zusätzliche Modulbauten an den Schulstandorten errichtet werden können, um die Aufnahmekapazitäten bzw. die Zügigkeit dieser Schulen vorübergehend, bis zur Fertigstellung neuer eigenständiger Schulstandorte, zu erhöhen.

Ein in Auftrag gegebenes „Externes Gutachten zur Schulentwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I/II“ und eine durch die Verwaltung erstellte Anpassungsprognose unter Berücksichtigung dreier weiterer Schuljahre bestätigen den Bedarf für zusätzlichen Schulraum, der alle Schulstufen umfasst und bis weit über das Jahr 2030 hinausgeht. Darüber hinaus wurde je ein Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der Förderschulen sowie der Berufskollegs vergeben. Diese werden im Jahr 2023 zum Abschluss gebracht. Je nach Ergebnislage werden im Jahr 2024 die ersten Maßnahmen / Planungen angestoßen. Die Haushaltsmittel für die Gutachten sind in der Produktgruppe 2101 (Bereitstellung schulischer Einrichtungen) etatisiert.

Zur Bewältigung des hohen Neubaubedarfs ist die Schaffung einer städtischen Tochtergesellschaft für den Bau von Schulen und weiteren Infrastruktureinrichtungen geplant. Die Gesellschaft wird als inhousefähige GmbH organisiert, welche ausschließlich in städtischem Auftrag Gebäude errichtet, erweitert, saniert, erwirbt, bewirtschaftet und verwertet. Vorrangig soll sich die Gesellschaft auf Neubauprojekte konzentrieren. Die Entscheidungen über Bedarfe sowie die Ausführung und Finanzierung werden durch die Verwaltung vorbereitet und den politischen Gremien zur Beratung und der darauffolgenden Projekt- und Baubeschlussfassung vorgelegt. Die Gesellschaft erhöht somit die Kapazitäten der Bauverwaltung insbesondere für Schulbauprojekte und soll die Beschleunigung der Planungs- und Umsetzungsverfahren ermöglichen. Dies bestätigen auch die guten Erfahrungen anderer Kommunen in NRW mit vergleichbaren Gesellschaften. Die entsprechenden Haushaltsermächtigungen sind in der Produktgruppe 1119 (Schulbau- und Infrastrukturgesellschaft) abgebildet.

4.11 Ausbau der Betreuungsplätze

4.11.1 Ausbau der Ganztagesbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist bundesgesetzlich beschlossen. Er gilt ab Beginn des Schuljahres 2026/27 zunächst für den Jahrgang 1; in einem Stufenverfahren weitet sich der Rechtsanspruch jährlich bis zum Jahrgang 4 im Schuljahr 2029/30 auf alle Grundschulkinder aus. Dieser Rechtsanspruch umfasst unter Anrechnung des Unterrichtes einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche und erstreckt sich auch auf die Ferien, wobei eine maximale Schließzeit von vier Wochen vorgesehen ist.

Aktuell liegt noch kein Ausführungsgesetz des Landes NRW vor, in dem die Qualitätsmerkmale und Mindeststandards festgelegt werden. In diesem muss auch sichergestellt werden, dass ein qualitativ guter und inklusiver offener Ganztags organisierbar ist. Ein wichtiger Faktor hierbei ist im Hinblick auf die zunehmend heterogener werdende Schülerschaft die Ausstattung mit qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl.

In der Fachwelt gibt es unterschiedliche Annahmen bezüglich künftiger Elternpräferenzen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 80 % der Erziehungsberechtigten ihren Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung realisieren werden. Aktuell gibt es in Gelsenkirchen rd. 3.700 OGS-Plätze für Schülerinnen und Schüler. Zum Schuljahr 2029/30 werden Gesamtschülerzahlen (alle vier Jahrgangsstufen) von rd. 12.500 prognostiziert; ausgehend von dieser Zahl ergibt sich bei 80 % ein Bedarf von 10.000 OGS-Plätzen.

Unabhängig vom fehlenden Ausführungsgesetz NRW gibt es bereits verwaltungsinterne Abstimmungen bzw. Prüfungen, um der Erfüllung des Rechtsanspruchs in 2026/27 an den Grundschulstandorten Rechnung zu tragen.

Beispielhaft genannt seien hier:

- multifunktionale Nutzung von Schulräumen und Einsatz multifunktionaler Möblierung
- innerorganisatorische Konzepte (Rhythmisierung, Stundenplanung)
- bauliche Arrondierungen (Aus- und Anbau an Bestandsgebäuden)
- Nutzung (Anmietung) außerschulischer Räume

Die Haushaltsmittel sind in der Produktgruppe 2102 (Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte) etatisiert.

4.11.2 Ausbau Ü3-Plätze, Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots

Die Verwaltung hat einen Stufen-Ausbauplan entwickelt, um zu erreichen, dass die Versorgung aller Kinder unter Berücksichtigung eines vielfältigen Trägerangebots sichergestellt wird. Die Realisierung des bedarfsgerechten Ausbaus von U3- und Ü3-Plätzen wird durch die Inbetriebnahme von neuen Tageseinrichtungen für Kinder realisiert, damit die frühkindliche Bildung gewährleistet wird.

Die Schaffung von neuen Plätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege in freier und eigener Trägerschaft wird mit Hilfe des Konzepts für Investoren und Träger (Ausbauprogramm) umgesetzt.

Im Jahr 2024 ist geplant, die Plätze im Ü3-Bereich auf 7.669 Plätze und im U3-Bereich auf 2.675 Plätze auszubauen. Die neuen Plätze werden zum neuen Kindergartenjahr 2024/25 (also 01.08.2024) berechnet. Für die Jahre 2025 bis 2027 sind 8.210 Plätze im Ü3-Bereich und 2.850 Plätze im U3-Bereich geplant. Für den weiteren Ausbau der Plätze wurden insgesamt 4,9 Mio. € veranschlagt.

Im Haushaltsplan sind die hierfür veranschlagten Mittel in der Produktgruppe 3601 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) abgebildet.

4.12 Kinderschutz

Das Ziel der Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wird beständig weiterverfolgt und hat absolute Priorität. Neben der Gründung des Netzwerks Kinderschutz konnte durch die eingerichtete Hotline für anonyme Fachberatung (Beratungen von Menschen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind) eine kontinuierliche Steigerung der Beratungen erreicht werden. Ebenso konnte die Rufbereitschaft des Jugendamtes zur Sicherstellung der Garantenstellung außerhalb der Kernarbeitszeiten personell aufgestockt werden.

Im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen konnten zudem die vorhandenen Prozessabläufe im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) optimiert und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden. Im Ergebnis wurde ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 26 Planstellen ermittelt. Diese Stellen werden nun sukzessive besetzt. Darüber hinaus konnten bereits 6,5 Planstellen im Bereich der Verwaltungstätigkeiten im ASD eingerichtet werden.

Zur weiteren Zielerreichung 2024 sind Koordinierungsstellen für das Netzwerk Kinderschutz eingerichtet worden, um das Netzwerk fortwährend auszubauen. Zudem soll 2024 der altersgerechte Zugang für Kinder und Jugendliche ausgebaut werden. Geplant ist eine App, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Jugendamt altersangemessen und niedrigschwellig zu ermöglichen.

4.13 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das strategische Ziel „Sicheres Gelsenkirchen“ steht im Jahre 2024 weiterhin im Fokus des ordnungsrechtlichen Handelns und spiegelt sich in den Planungen und Maßnahmen der Verwaltung.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und insbesondere die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen in den jeweiligen Quartieren erfordern eine Intensivierung der ordnungsbehördlichen Präsenz und Kontrolle. Hierzu werden neue Prozesse angestoßen und begonnene fortgesetzt.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) trägt mit seiner zunehmenden Präsenz in den Quartieren und regelmäßigen mobilen Sprechstunden in allen Stadtteilen der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Ziel ist es, den KOD weiter zu stärken und die Kräfte zu bündeln, um verstärkt in den fünf Bezirken der Stadt sowie im Streifendienst präsent zu sein. Hierzu wird der KOD im Jahre 2024 auf die vorgesehene letzte Ausbaustufe von 100 Einsatzkräften ausgebaut. Die hierzu erforderliche Personalakquise wird durch die Einrichtung eines Ausbildungsganges für Fachkräfte für Schutz und Sicherheit, welcher erstmalig im Jahre 2023 bei der Stadt Gelsenkirchen angeboten wird, forciert. Die Erreichbarkeit in den Quartieren wird mit regelmäßigen mobilen Sprechstunden, auch an fünf vorgesehenen Bezirksstandorten im Stadtgebiet, gewährleistet.

Der sich nicht nur in Gelsenkirchen in den letzten Jahren abzeichnenden allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, hin zu vermindertem Respekt und fehlender Rücksichtnahme, gilt es mit planvollem ordnungsrechtlichem Agieren unter Einbeziehung kooperierender Ordnungspartner entgegenzutreten. Hierzu wurden weitere Handlungsziele sowie ein interdisziplinäres Vorgehen abgestimmt. In Zusammenarbeit mit den ordnungsrechtlichen Kooperationspartnern verstärkt das seit 2014 aktive Interventionsteam Problemimmobilien die Objektprüfungen in von der Armutszuwanderung EU-Ost besonders betroffenen Quartieren. Der KOD kooperiert mit GELSENDIENSTE bei der Beseitigung von Müll und wilden Müllkippen.

Zur Erreichung des Ziels „Sicheres Gelsenkirchen“ agiert das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf folgenden Handlungsfeldern:

- Ausbau und Professionalisierung der personellen Ressourcen, inkl. der Ausstattung
- Einsatz von Digitalisierung zur Optimierung der ordnungsrechtlichen und referatsinternen Prozesse
- Einsatz von Steuerungsinstrumenten zur Optimierung des Ressourceneinsatzes (Interdisziplinäres Frühwarnsystem, Lagebilder)
- Optimierung der Erreichbarkeit des Außendienstes über die Leitstelle
- Stärkung des ressortübergreifenden Agierens aufgrund komplexer Lagen (z.B. bei Problemimmobilien, Gewerbekontrollen, Bekämpfung Clankriminalität, Gemeinsam für Ordnung und Sicherheit. Koordinierte Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch
- Konsequente Anwendung rechtlicher Vorgaben
- Kleinräumige Ausrichtung des ordnungsrechtlichen Handelns in den Quartieren/Bekämpfung der Problemimmobilien vor Ort, verbunden mit einem ressortübergreifenden Konfliktmanagement

- Einbindung von Präventionsarbeit/Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung an ordnungsrechtlichen Themen

Für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs wird die Einsatzstrategie optimiert. Hierzu zählen eine Steigerung der Flexibilität sowie eine konzeptionelle Weiterentwicklung der vorhandenen Einsatzinstrumente (stationäre, semistationäre und mobile Messstellen).

Im Haushaltsplan sind die dem Handlungsfeld Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) zugeordneten Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen in der Produktgruppe 1201 (Allgemeine Sicherheit und Ordnung) abgebildet; die haushalterische Abbildung des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) findet sich in der Produktgruppe 1207 (Verkehrsangelegenheiten).

Mit der Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechtes (§ 104 c Aufenthaltsgesetz) und der Förderung im Rahmen des Programms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ erhalten Personen mit besonderen Integrationsleistungen eine Bleibeperspektive und reduzieren den Kreis der Bestandsgeuldeten. Die Möglichkeiten dieser Regelungen werden neben den Aktivitäten des Rückkehrmanagements konsequent geprüft und vorhandene Spielräume ausgeschöpft. Ziele und Maßnahmen sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen der Ausländerbehörde werden in der Produktgruppe 1212 (Regelung des Aufenthalts von Ausländern) dargestellt.

4.14 Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Zuwandernden

4.14.1 Auswirkungen der Zuwanderung auf Gelsenkirchen

Die Zuwanderung nach Gelsenkirchen von Menschen aus Südosteuropa und Menschen mit Fluchterfahrungen hält weiterhin an, insbesondere durch den Ukraine-Krieg ist die Zahl der Kriegsflüchtlinge nochmals gestiegen. Zum Stichtag 28.07.2023 waren insgesamt 25.456 Personen aus Südosteuropa, als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, aus Syrien sowie aus Afghanistan in Gelsenkirchen gemeldet. Dies entspricht aktuell einem Bevölkerungsanteil von ca. 9,40 %.

Die Aufnahme, Unterbringung und Integration dieser Menschen in die Stadtgesellschaft und damit auch die Sicherung des sozialen Friedens in den Quartieren ist eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt Gelsenkirchen sowohl in sozialer, aber insbesondere auch in finanzieller Sicht. Vor dem Hintergrund der schwierigen ökonomischen Bedingungen Gelsens sind u. a. die dadurch wachsenden Anforderungen an die Bildungsinfrastruktur immens. Zahlreiche Regelangebote sind angesichts der neuen Zielgruppen erweitert worden, entsprechende Förderprogramme zur Integration werden genutzt. Dies erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Insbesondere die Armutszuwanderung aus Südosteuropa führt zu einer sich verschärfenden sozialen Segregation. Die Lage in einigen Quartieren wird zusehends angespannter. Diese Entwicklung bedarf eines ressortübergreifenden und quartiersbezogenen Handlungsansatzes unter Einbezug von ordnungspolitischen, sozial-integrativen und auch baulichen Maßnahmen, wie dem Rückbau von Problemimmobilien.

4.14.2 Zuwanderung EU-Ost

In Gelsenkirchen sind 11.821 Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 28.07.2023); 7.303 stammen aus Rumänien und 4.518 aus Bulgarien. Daraus ergibt sich ein Anteil von 4,37 % der Menschen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung Gelsenkirchens. 41% der Neuzugewanderten aus Südosteuropa sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Fluktuation innerhalb der Personengruppe ist nach wie vor hoch. Allein von 2021 bis Juni 2023 gab es 7.243 Zuzüge und 3.318 Wegzüge. Integrationsprozesse sind daher immer wieder neu zu initiieren.

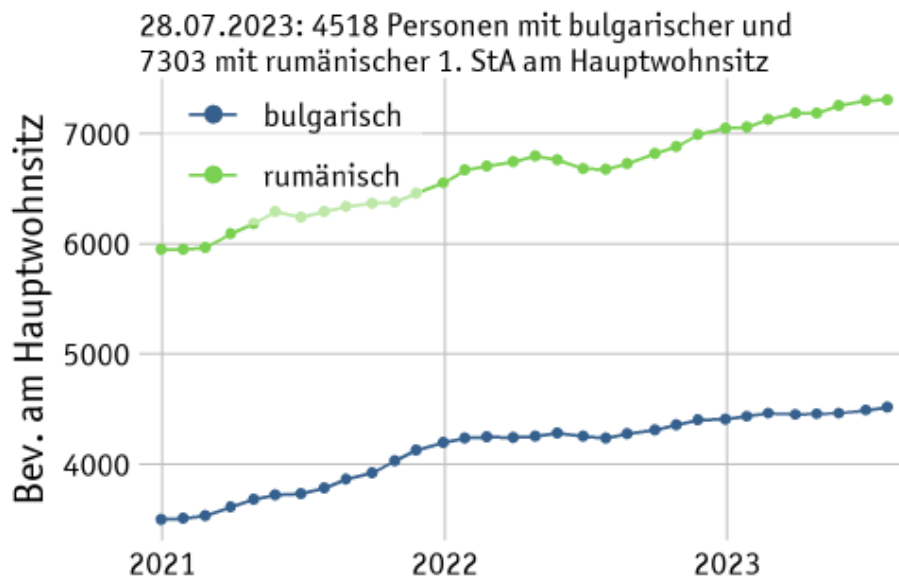


Abbildung 6: Bulgarische und rumänische Staatsangehörige (StA), Stand: 28.07.2023

4.14.3 Handlungsfelder der Stadt Gelsenkirchen

4.14.3.1 Handlungskonzepte

Den Herausforderungen begegnet die Kommune mit ressortübergreifenden Handlungskonzepten und konzertierten Abstimmungen zu Aufnahme, Unterbringung, Integration in Bildungssysteme und Arbeitsmarkt sowie der Sicherung des sozialen Friedens auf Quartiersebene. Die bestehenden Handlungskonzepte zur Zuwanderung aus Südosteuropa, zur Integration von geflüchteten Menschen und quartiersbezogene integrierte Entwicklungskonzepte (IEK) werden stetig fortgeschrieben und weiterentwickelt.

Zur Stabilisierung besonders betroffener Quartiere wird derzeit in zwei Stadtteilen ein innovatives ressortübergreifendes Handlungskonzept mit aufsuchender Sozialarbeit, Streetwork für Jugendliche, Konfliktmanagementangeboten, ordnungspolitischer Präsenz, Quartiersmanagement und Immobilienrückbau pilothaft erprobt.

4.14.3.2 Inanspruchnahme von Förderprogrammen

Ein maßgeblicher Anteil der sozial-integrativen Maßnahmen und Angebote wird über die Inanspruchnahme von Förderprogrammen der EU, des Bundes oder Landes NRW

durchgeführt. Diese Programme ermöglichen grundsätzlich die Umsetzung von sozialen oder arbeitsmarktintegrierenden Angeboten.

Neu hinzugekommen ist die Umsetzung der Landesinitiative des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKJFGFI). Mit dem Programm „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ (KIM) sind alle 54 Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens in die Lage versetzt worden, die Implementierung eines flächendeckenden, kommunalen Integrationsmanagements zu ermöglichen. Dieses Kommunale Integrationsmanagement ist elementarer Bestandteil des neuen Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 9 TIntG). Ziel des Programms ist es, neben einer individuellen Beratung die vielfältigen Angebote und Leistungen in der Integrationsarbeit innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung zu koordinieren, einheitlich auszurichten, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und damit primär den neuzugewanderten Menschen eine bessere Integration strukturell zu gewährleisten.

Für die Inanspruchnahme aller Programme und Initiativen ist in der Regel die Aufbringung von kommunalen Eigenanteilen erforderlich. Der erhebliche administrative Aufwand hinsichtlich Beantragung und formaler Abwicklung wird zudem nicht refinanziert. Die aufgebauten Strukturen sowie die zeitliche Befristung der Programme wecken oftmals Erwartungen an eine Fortführung bzw. Verstetigung mit städtischen Mitteln.

4.14.4 Umgang mit Problemimmobilien

Sogenannte Problemimmobilien haben sich zu einem relevanten Pull-Faktor hinsichtlich der Armutszuwanderung aus Südosteuropa entwickelt. Für das Modellvorhaben Problemimmobilien steht bis zunächst zum 31.12.2023 ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. €, das zu 95 % landesseitig gefördert ist, zur Verfügung. Diese Mittel werden in enger Abstimmung mit dem Fördergeber eingesetzt.

Die Umsetzbarkeit ist abhängig von der Möglichkeit, Problemimmobilien zu erwerben. Hierzu kooperiert die Stadt Gelsenkirchen mit der Stadterneuerungsgesellschaft (SEG) und der Gelsenkirchener gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw). Die mit dem Fördergeber abgestimmte Problemimmobilienliste umfasst 32 Gebäude. Durchschnittlich stehen demnach ca. 375.000 € je Gebäude aus dem Förderprogramm zur Verfügung.

SEG und ggw haben bislang insgesamt 29 Problemimmobilien erworben, deren Ankauf, Abriss oder Sicherung im Modellvorhaben Problemimmobilien gefördert werden. Sie haben derzeit zwölf Abbruch- und fünf Sicherungsmaßnahmen sowie zwei Wiederherstellungen zur Modernisierungsfähigkeit umgesetzt. Im stets einzelfallbezogenen Abwägungsprozess, ob eine Problemimmobilie abgerissen werden muss oder stattdessen erhaltende Maßnahmen ergriffen werden können, werden auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Zwölf weitere Abrisse und eine Projektentwicklung zusammen mit der Baukultur NRW sind in der Vorbereitung. Die weiteren Gebäude sollen entweder verkauft werden oder die Planung steht noch nicht abschließend fest, da diese z. B. an den Erwerb der Nachbargebäude gekoppelt ist. Die Mittel aus dem Modellvorhaben Problemimmobilien sind inzwischen verplant. Die Förderbescheide haben eine Laufzeit bis 2023, welche voraussichtlich, um den Abriss aller geplanten Gebäude realisieren zu können, bis 2024 verlängert wird.

Erfreulicherweise konnte zur Finanzierung der Fortführung und weiteren Etablierung dieses städtebaulichen Ansatzes mit dem Land NRW die sogenannte *Zukunftspartnerschaft „Zukunft wird GEmacht – Das Gelsenkirchen-Projekt“* vereinbart werden (vgl. [3.5](#)).

4.14.5 Finanzielle Auswirkungen

4.14.5.1 Zuwanderung EU-Ost

Zwar stellen das Land NRW, der Bund und die EU Fördermittel zur Integration der Zuwandernden aus Südosteuropa zur Verfügung, diese sind jedoch in aller Regel zu 20 % von der Kommune mitzufinanzieren und genügen bei weitem nicht, um den Anforderungen in der Kommune angemessen begegnen zu können. Eine Bewältigung der komplexen Herausforderungen ist nur mit zusätzlicher (finanzieller und struktureller) Unterstützung und Verantwortungsübernahme durch den Bund bzw. das Land möglich.

Neben der Kofinanzierung von Fördermaßnahmen sind weitere Kostenpositionen wie personeller Aufwand, anteilige Kosten der Unterkunft, zusätzlich vorzuhaltende Infrastruktur, zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Schulen nicht oder nur teilweise refinanziert.

Der beigegefügte [Gesamtübersicht](#) ist zu entnehmen, dass für 2024 voraussichtlich 16,10 Mio. € zusätzlich kommunal zu tragen sind.

4.14.5.2 Flüchtlinge aus anderen Herkunftsstaaten als der Ukraine

Die Verhandlungen mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Flüchtlingsfinanzierung sind im Dezember 2020 zum Abschluss gekommen. Die damaligen Neuregelungen gleichen die finanziellen Lasten der Kommunen – vor allem für die Vergangenheit – nicht vollständig aus.

Die Vereinbarung sieht folgende Punkte vor, welche auch für das Haushaltsjahr 2024 gelten:

- Die Pro-Kopf-Pauschalen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wurden ab dem 01.01.2021 auf 10.500 €/Jahr für kreisangehörige Gemeinden und 13.500 €/Jahr für kreisfreie Städte erhöht. Für Gelsenkirchen bedeutet das 1.125 € je Person und Monat.
- Für Personen, die seit dem 01.01.2021 in den Duldungsstatus wechseln, wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 € an die Kommunen ausgezahlt. Die Pauschale wird unabhängig davon gezahlt, wie lange der/die Geduldete im Duldungsstatus verbleibt.
- In Anerkennung der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. € in 2021 und 2022 und mindestens 100 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024. Insgesamt werden so mindestens 550 Mio. € für die Bestandsgeduldeten zusätzlich zur bisherigen „3-Monats-Regelung“ gezahlt (Nach Ablehnung des Asylantrages wurde für dann „geduldete Flüchtlinge“ lediglich für drei Monate eine Pro-Kopf-Pauschale von monatlich 866 € gezahlt.).

Trotz der verbesserten Flüchtlingsfinanzierung wird die Stadt Gelsenkirchen im Jahr 2024 voraussichtlich einen Betrag von ca. 26,85 Mio. € aufbringen müssen, der nicht refinanziert wird.

4.14.5.3 Flüchtlinge vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine vertriebenen Menschen sind seit Beginn des Krieges Ende Februar 2022 prioritäre Aufgaben der Stadtverwaltung. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben unterlagen die Vertriebenen leistungsgerechtlich zunächst dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum 01.06.2022 erfolgte ein Rechtskreiswechsel zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII.

Im Jahr 2022 entstanden der Stadt Gelsenkirchen für die Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine Kosten von rd. 13,9 Mio. €, denen Entlastungen in Form von Bundes- und Landesmitteln in Höhe von rd. 12,6 Mio. € gegenüberstanden. Der durch die Stadt Gelsenkirchen zu tragende Eigenanteil belief sich demnach auf rd. 1,3 Mio. €; der Bund und das Land NRW stellten somit in 2022 eine kurzfristige und substantielle Refinanzierung der kommunalen Lasten sicher.

In Anbetracht des aktuellen Kriegsverlaufs steht indes zu befürchten, dass der Krieg in der Ukraine über das Jahr 2023 hinaus andauern wird und viele der geflohenen Menschen kurzfristig nicht in ihre Heimat werden zurückkehren können. Zu Beteiligungen des Bundes und des Landes an den kommunalen Folgekosten, die über die Regelungen für das Jahr 2022 hinaus geleistet werden könnten, gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichtes noch keine konkreten quantifizierbaren Erkenntnisse für Gelsenkirchen. Gleichwohl gibt es eine Verständigung auf Bundes- und Landesebene bezüglich weiterer Bundesmittel. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 02. November 2022 unterstützt der Bund die Länder bei ihren Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 mit einem Betrag von 1,5 Mrd. Euro.

Für die Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, wird der Bund die Länder mit einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro jährlich ab 2023 unterstützen. Diese Pauschale löst die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ab. Die finanzielle Unterstützung des Bundes soll auch den Kommunen zugutekommen.

Die weitere Entwicklung war Gesprächsgegenstand zwischen Bund und Ländern in der MPK vom 10. Mai 2023. Beschlossen wurde u. a., dass der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um eine Milliarde Euro erhöhen wird, damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren. Es bestand Konsens, dass es sich bei der Bewältigung der Fluchtmigration um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen handelt. Vor diesem Hintergrund steht eine Klärung weiterhin aus, wie die Finanzierung dieser Aufgabe für die Zukunft geregelt wird. Aus Sicht der Länder bedarf es eines atmenden Systems, bei dem sich die finanzielle Unterstützung des Bundes an den Zugangszahlen der Geflüchteten orientiert. Neben einer Dynamisierung sollten aus ihrer Sicht die Elemente des sogenannten 4-Säulen-Modells ent-

halten sein (vollständige Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete im SGB II, monatliche pro-Kopf-Pauschale, Integrationskosten, Kosten für unbegleitete Minderjährige). Aus Sicht des Bundes wurde ein atmendes System für die Unterstützung der Länder und Kommunen bereits etabliert.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden über diese Frage erst bei ihrer nächsten regulären Zusammenkunft im November 2023 entscheiden. Eine Veranschlagung etwaiger Entlastungen zum Gelsenkirchener Haushaltsentwurf 2024 war daher nicht möglich. Die ausstehende Finanzierungsentscheidung beinhaltet gleichwohl die Chance einer substantiellen Haushaltsverbesserung.

4.14.5.4 Kostentableau

Das folgende Kostentableau bilanziert die deutliche Unterfinanzierung Gelsenkirchens im Hinblick auf die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten (ohne Schutzsuchende aus der Ukraine):

Flüchtlinge und Zuwanderung - Haushalt 2024			
	Ertrag	Aufwendungen	Zuschussbedarf
Summen Flüchtlinge	32.787.399 €	59.641.760 €	26.854.361 €
<i>davon für geduldete Personen</i>	<i>2.268.000 €</i>	<i>7.735.458 €</i>	<i>5.467.458 €</i>
Summen Zuwanderung EU-Ost	6.953.331 €	23.048.365 €	16.095.034 €
nicht aufteilbare Kosten, z.B. Schul- bustransfer	963.086 €	2.008.158 €	1.045.072 €
Gesamtsumme der Erträge	40.703.816 €		
Gesamtsumme der Aufwendungen		84.698.283 €	
Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen			43.994.467 €
davon entfallen auf:			
Leistungen nach dem SGB II	18.365.875 €	35.837.190 €	17.471.315 €
Leistungen nach dem AsylbLG	11.541.800 €	20.478.099 €	8.936.299 €
Hilfen zur Erziehung	0 €	700.000 €	700.000 €
Unterhaltsvorschuss	1.961.621 €	2.802.317 €	840.696 €
Integrationsaufwendungen	5.984.520 €	16.712.097 €	10.727.577 €
Verwaltungsaufwand	0 €	5.318.580 €	5.318.580 €

Für die verbleibenden, durch die Stadt Gelsenkirchen zu tragenden **rd. 44 Mio. €** ist zwingend eine übergeordnete Refinanzierung sicherzustellen.

4.14.5.5 Integrationslastenindex

Eine auskömmliche Refinanzierung der interkommunal stark differierenden Integrationsbedarfe, die dort ankommt, wo sie gebraucht wird, wird absehbar nur im Wege einer belastungsorientierten Finanzmittelbereitstellung gelingen können. Kommunen, die im überdurchschnittlichen Ausmaß integrations- und migrationsbedingte Leistungen zu erbringen haben, müssen konsequenterweise auch überdurchschnittlich von

den durch den Bund und das Land NRW zur Verfügung gestellten Finanzhilfen profitieren. Eine derartige zielgerichtete Verteilung wäre geeignet, erkennbaren interkommunalen Disparitäten Rechnung zu tragen und diesen gleichzeitig entgegenzuwirken.

Eine solche horizontale Finanzmittelverteilung setzt Indikatoren voraus, welche in ihrer Gesamtheit die vor Ort existierenden finanziellen Belastungen möglichst valide und vergleichbar abbilden, ohne übermäßig auf ortsspezifische Besonderheiten abzustellen. Eine fiktive Bedarfsermittlung anhand von relativen Größen, die den Anteil geflüchteter und aus Südosteuropa migrierter Einwohnerinnen und Einwohner in das Verhältnis zur gemeindlichen Gesamtbevölkerung sowie der lokalen Gesamtheit spezifischer Bedarfsgruppen setzen (z. B. Kita-Kinder, Schülerinnen und Schüler, SGB II-Bedarfsgemeinschaften), erscheint geeignet, hinreichend valide Ergebnisse zu liefern. Aufbauend auf einer solchen Datenbasis ließe sich ein landesweites Bild der kommunalen Belastungsverteilung zeichnen. Mithilfe eines daraus abgeleiteten, gewichteten sog. Integrationslastenindex ließen sich zudem Trends und interkommunale Disparitäten erheben und in Form von Vergleichsreihen darstellen.

Eine Bedarfsmesszahl *Integrationslastenindex* erscheint darüber hinaus anschlussfähig an das bestehende System des Kommunalen Finanzausgleichs. Als Verteilweg der integrationsspezifischen Entlastungsmittel bietet die bestehende Zuweisungssystematik des Kommunalen Finanzausgleichs zwei denkbare Optionen:

- a) Verteilung als Bestandteil der Schlüsselzuweisungen
(*Integrationslastenindex als weiterer Nebenansatz im Rahmen der Ermittlung der Ausgangsmesszahl, § 8 GFG NRW*)
- b) Verteilung als weitere zweckgebundene Pauschale

Eine auskömmliche und damit wirkungsvolle Entlastung der von Integrationsherausforderungen besonders betroffenen Kommunen setzt jedoch zwingend eine gleichzeitige substantielle Aufstockung der durch das Land NRW über das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW bereitgestellten Finanzausgleichsmasse voraus; andernfalls resultierte – analog zur beabsichtigten Altschuldenlösung – erneut lediglich eine reine interkommunale Umverteilung kommunaler Finanzmittel.

4.15 Sauberes Stadtbild

Die handlungsleitenden Betriebsziele von GELSENDIENSTE können anhand der drei Zielfelder Ökonomie, Ökologie und Soziales klassifiziert werden.

Bei den ökonomischen Zielen steht das Erreichen eines positiven Betriebsergebnisses an erster Stelle, da GELSENDIENSTE den öffentlichen Auftrag nur mit einer stabilen wirtschaftlichen Basis dauerhaft sicherstellen kann. Diesbezüglich gilt es, kurz- wie mittelfristig auf zahlreiche Herausforderungen adäquat zu reagieren. Beispielhaft genannt seien die zurzeit hohe Inflation, Kostensteigerungen für die Behandlung ausgewählter Abfälle aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), ein sinkender Marktanteil im Friedhofsbereich sowie steigende Personalkosten infolge des Tarifabschlusses.

GELSENDIENSTE beabsichtigt, diesen Herausforderungen insbesondere durch diverse Prozessoptimierungen, beispielsweise in Form von Digitalisierungsvorhaben, zu begegnen. So sind zum Beispiel bei der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft Effi-

zizienzsteigerungen durch Digitalisierungsinitiativen und eine neue, optimierte Tourenplanung zu erwarten. Dabei wird die Abfallsammlung dauerhaft von den beiden Standorten an der Wickingstraße und an der Adenauerallee aus erfolgen. Durch kürzere Fahrtwege können Kosten eingespart und Umweltbelastungen reduziert werden. Eine weitere beabsichtigte Digitalisierungsmaßnahme stellt die Einführung eines neuen Telematiksystems in der Straßenreinigung und im Winterdienst dar, das eine effizientere Routenplanung und Disposition ermöglicht. Darüber hinaus sind wesentliche Ergebnisbeiträge im gewerblichen Bereich zu realisieren, um die ökonomischen Ziele zu erreichen. Bestehende Vertragsverhältnisse wie z. B. Pacht- oder Nutzungsverträge werden hinsichtlich ökonomischer Aspekte laufend geprüft.

Als städtischer Betrieb setzt sich GELSENDIENSTE im Rahmen seiner verschiedenen Tätigkeitsfelder zudem für ein sauberes, grünes, ökologisches und lebenswertes Gelsenkirchen ein. Bedeutende Ziele sind die Steigerung der Recyclingquoten im Kreislaufwirtschaftsbereich, der Ausbau und Erhalt der grünen Infrastruktur (Wald, Grünflächen) – „mehr Grün in der Stadt“ – sowie die Stadtsauberkeit weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten.

Ein weiteres ökologisches Ziel stellt die fortgesetzte Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe dar, die bereits vor mehreren Jahren begonnen wurde. Mehr als 50 Prozent der Pkw verfügen bereits über einen elektrischen Antrieb. Auch bei den kleineren Nutzfahrzeugen und Arbeitsmaschinen sind zahlreiche elektrisch angetriebene Geräte im Einsatz, darunter Transporter, Kehrmaschinen und Gabelstapler. Die Beschaffung weiterer Fahrzeuge mit klimafreundlichen Antrieben ist geplant. Seit Anfang 2023 sind bei der Abfallentsorgung in Gelsenkirchen erstmals Sammelfahrzeuge mit Brennstoffzellentechnik im Einsatz. Damit werden die beschaffungsrechtlichen Vorgaben des „Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ (Umsetzung der Clean-Vehicle-Directive der Europäischen Union in deutsches Recht) in den bei GELSENDIENSTE betroffenen Bereichen sukzessive erfüllt.

Darüber hinaus steht für die Erreichung der ökonomischen und auch ökologischen Ziele die zukunftsweisende Entwicklung der internen Infrastruktur und Liegenschaften auf der Agenda.

Eines der sozialen Ziele ist es, die Position von GELSENDIENSTE als attraktiven Arbeitgeber in der Region zu erhalten und weiter zu stärken. Die strategische Personalplanung steht bei GELSENDIENSTE hierbei ganz oben auf der Agenda. Hier gilt es unter anderem, aktiv auf die fortlaufenden Veränderungen des Arbeitsmarktes zu reagieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung zu geben und frühzeitig Nachfolgeregelungen zu klären. Ein weiterer Aspekt ist die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, um den Menschen wieder eine berufliche Perspektive zu bieten.

Die haushalterischen Auswirkungen der selbständig wirtschaftenden, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE auf den Haushaltsplan der Stadt Gelsenkirchen sind in den Produktgruppen 5502 (Grünanlagen), 1116 (Gebäudeservice) sowie 5405 (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten) abgebildet.

5 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2024

Allgemeiner Überblick*

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)	
		2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	319.305.800	379.662.000
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	535.030.093	492.760.937
03	+ Sonstige Transfererträge	7.941.000	20.095.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	165.740.303	171.594.894
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.666.146	24.379.977
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	186.725.014	210.131.911
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	35.491.820	59.715.730
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.930.000	1.751.380
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.276.830.177	1.360.092.329
11	- Personalaufwendungen	202.746.196	223.320.985
12	- Versorgungsaufwendungen	35.204.000	41.985.286
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	311.019.976	324.645.301
14	- Bilanzielle Abschreibungen	55.019.886	55.062.748
15	- Transferaufwendungen	609.189.030	675.891.237
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	81.359.796	83.593.908
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.294.538.885	1.404.409.465
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-17.708.708	-44.317.136
19	+ Finanzerträge	20.909.261	27.109.061
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23.377.000	30.046.641
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.467.739	-2.937.580
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-20.176.447	-47.254.716
23	+ Außerordentliche Erträge	27.064.627	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	27.064.627	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	6.888.180	-47.254.716
27	+ Globaler Minderaufwand	0	-10.489.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug glob. Minderaufw. (= Zeilen 26 und 27)	6.888.180	-36.765.716

* Rundungsdifferenzen möglich

Nachfolgend wird die Entwicklung der Finanzdaten über den Zeitraum 2022 bis 2027 aufgezeigt. Im Zuge der gekürzten Abbildungen der Finanzdaten sind Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen. Die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse 2022 entsprechen grundsätzlich dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022, beinhalten jedoch bereits erste prüfungsbegleitende Buchungen des Referats Rechnungsprüfung.

5.1 Entwicklung der Erträge

Die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes 2024 von **rd. 1,387 Mrd. €** setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

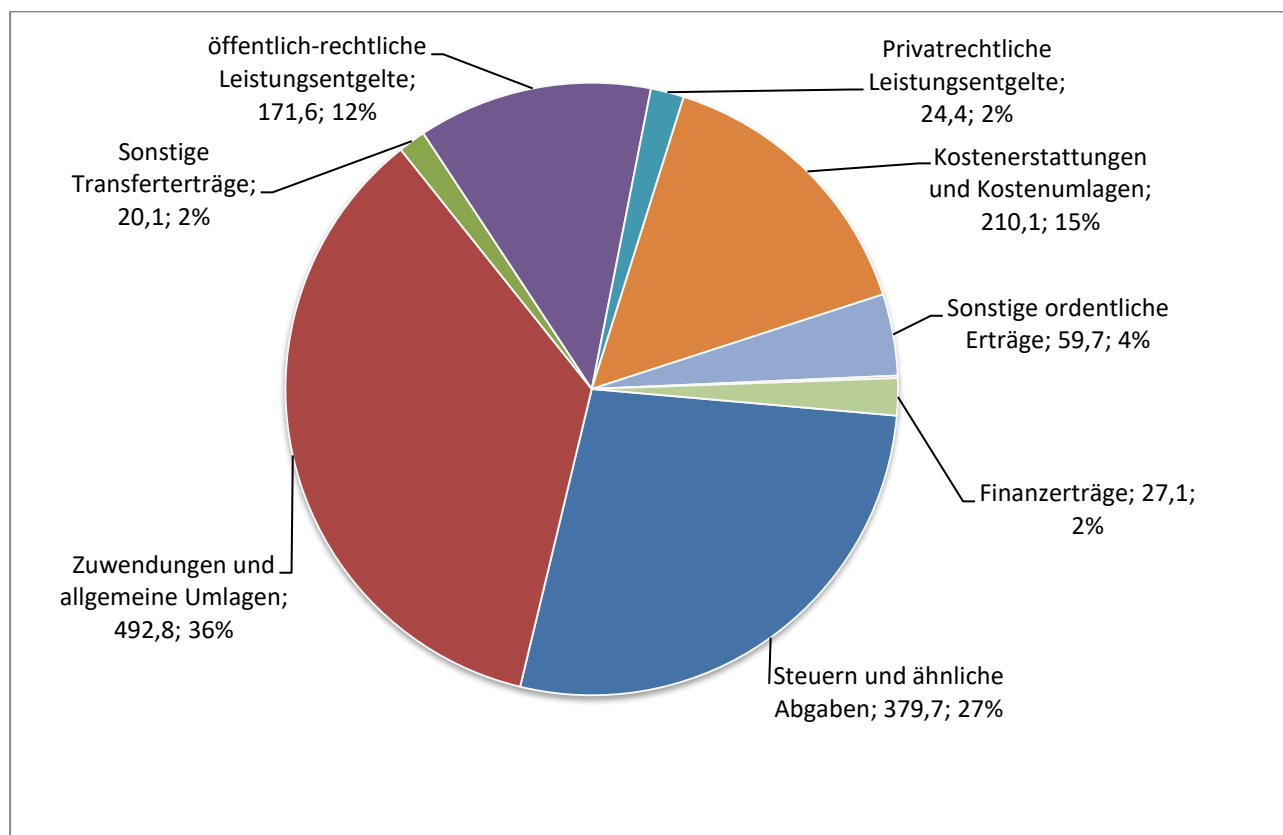


Abbildung 7: Zusammensetzung der Ertragsarten im Haushaltsjahr 2024 (in Mio. €)

Im **Vergleich zum Vorjahr** haben sich die Ertragsansätze wie folgt entwickelt:

	Plan 2023	Plan 2024	Abw. abs.
Steuern und ähnliche Abgaben	319.305.800	379.662.000	60.356.200 ↗
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	535.030.093	492.760.937	-42.269.157 ↘
Sonstige Transfererträge	7.941.000	20.095.500	12.154.500 ↗
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	165.740.303	171.594.894	5.854.591 ↗
Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.666.146	24.379.977	-286.169 ↘
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	186.725.014	210.131.911	23.406.897 ↗
Sonstige ordentliche Erträge	35.491.820	59.715.730	24.223.910 ↗
Aktiviertete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	1.930.000	1.751.380	-178.620 ↘
Ordentliche Erträge	1.276.830.177	1.360.092.329	83.262.152 ↗
Finanzerträge	20.909.261	27.109.061	6.199.800 ↗
Außerordentliche Erträge	27.064.627	--	-27.064.627 ↘
Summe	1.324.804.065	1.387.201.390	62.397.325 ↗

Steuern und ähnlichen Abgaben, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Grundsteuer B	48.425.608	48.300.000	48.500.000	48.500.000	48.500.000	48.500.000
Gewerbesteuer	230.106.291	124.000.000	175.000.000	190.000.000	195.000.000	199.000.000
Gemeindeanteil Einkommensteuer	88.961.226	95.400.800	100.500.000	107.400.000	113.300.000	118.300.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	14.789.471	15.000.000	15.700.000	16.200.000	16.500.000	16.800.000
Erhöhter Gemeindeanteil Umsatzsteuer	6.534.962	6.284.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000
Vergnügungssteuer	4.212.744	3.312.000	3.700.000	3.700.000	3.700.000	3.700.000
Kompensationszahlung Familienlastenausgleich	9.088.940	9.900.000	9.600.000	10.200.000	10.500.000	10.500.000
Landeserstattungen Wohngeld	18.264.377	15.200.000	18.400.000	18.500.000	18.700.000	18.700.000
Sonstige Steuereinnahmen	1.966.926	1.909.000	1.962.000	1.967.000	1.967.000	1.967.000
Steuern und ähnl. Abgaben	422.350.545	319.305.800	379.662.000	402.767.000	414.467.000	423.767.000

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind auf 337,5 % bzw. 675 % festgesetzt. Hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens wird für Gelsenkirchen aufgrund der lokalen Wirtschaftsstruktur von einer gemeindeindividuellen, von den bundesweiten Steuerschätzungen abweichenden Aufkommensentwicklung ausgegangen. Das historisch positive Aufkommen in 2022 ist als Einmaleffekt zu werten und daher nicht als 1:1-Aufsatzpunkt der Planung für die Jahre 2024 ff. geeignet. Diese Einschätzung wird durch das bisherige Aufkommen des Jahres 2023 bestätigt.

Über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen und der konjunkturellen Entwicklung des Landes. Bei der Planung wurden die Projektionen der Steuerschätzung aus Mai 2023 berücksichtigt.

Den betragsmäßig größten Bestandteil der Sammelposition Vergnügungssteuer stellt die Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomatensteuer) dar. Diese Vergnügungssteuerart wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben. In Berücksichtigung der abschließenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. September 2022, Az. 9 C 2.22), die in der kommunalen Erhebung der Wettbürosteuer einen Verstoß gegen das Gleichartigkeitsgebot erkannt hat, wird die Stadt Gelsenkirchen diese Steuerart seit 2023 nicht mehr erhoben. Hieraus resultieren ab 2023 jährliche Mindererträge von rd. 0,36 Mio. €.

Die Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich stammt aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der

Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Regelung aus 1996).

Mit der Landeserstattung Wohngeldeinsparungen leitet das Land seine Wohngeldeinsparung an die Kommunen weiter. Die Einsparungen fallen beim Land an, weil Leistungsempfänger nach dem SGB II keinen Wohngeldanspruch haben. In den zurückliegenden Jahren unterlag diese Ertragsart äußerst starken Schwankungen. Die Etatisierung orientiert sich an der vorläufigen Festsetzung für das Jahr 2023, die deutlich oberhalb des Planansatzes 2023 liegt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Schlüsselzuweisungen	389.711.628	449.566.732	400.000.000	412.800.000	432.400.000	448.900.000
Zuweisungen vom Land	61.340.246	34.080.503	39.508.274	39.851.318	47.686.293	48.437.695
Erträge SoPo-Auflösung	35.122.533	38.300.528	45.305.052	37.009.246	36.764.673	39.568.233
Sonstiges	8.402.721	13.082.331	7.947.610	8.662.589	6.993.159	6.510.523
Zuwendungen und allg. Umlagen	494.577.128	535.030.093	492.760.937	498.323.153	523.844.124	543.416.451

Die Schlüsselzuweisungen sind die wichtigste städtische Ertragsposition; ihr Anteil beträgt regelmäßig mehr als 1/3 der ordentlichen Gesamterträge. Die Höhe wird maßgeblich vom Verhältnis der eigenen Steuerkraft zum finanziellen Bedarf bestimmt (§§ 7 ff. Gemeindefinanzierungsgesetz NRW; kurz: GFG). Der gemeindeindividuelle Finanzbedarf wird mithilfe mehrerer Bedarfsindikatoren, den so genannten Haupt- und Nebenansätzen, ermittelt. Konkret sind dies die Einwohner- und Schülerzahlen, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Flächen der Gemeinden. Die Steuerkraft der Gemeinden wird auf der Grundlage zurückliegender Ist-Werte ermittelt. Im Falle einer finanziellen Unterdeckung des kommunalen Bedarfs erhält die bedürftige Gemeinde 90 % dieses ermittelten Unterdeckungsbetrages – in Abhängigkeit von den Bedarfen der übrigen Kommunen und der zur Verfügung stehenden, landesweiten Finanzmasse. Die Ertragserwartung für 2024 liegt deutlich unterhalb der für 2023 festgesetzten Schlüsselzuweisungen. Hintergrund ist, dass die historisch hohen Gewerbesteuererträge des Jahres 2022 die im GFG 2024 zugrunde gelegte Gelsenkirchener Steuerkraft deutlich erhöhen und somit zu einem geringeren Schlüsselzuweisungsanspruch führen dürften. Erschwerend werden sich absehbar die angekündigten Vorwegabzüge bei der zur Verfügung stehenden Finanzmasse zur Finanzierung der Altschuldenlösung auswirken.

Zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von rd. 39,5 Mio. € eingeplant. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Stadtplanung.

Die Auflösung von Sonderposten ist mit 45,3 Mio. € etatisiert. Diese Erträge bilden das

Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d. h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

Insgesamt ist zu den Hauptertragspositionen für den Zeithorizont 2018 bis 2027 folgende Entwicklung zu konstatieren bzw. zu erwarten:

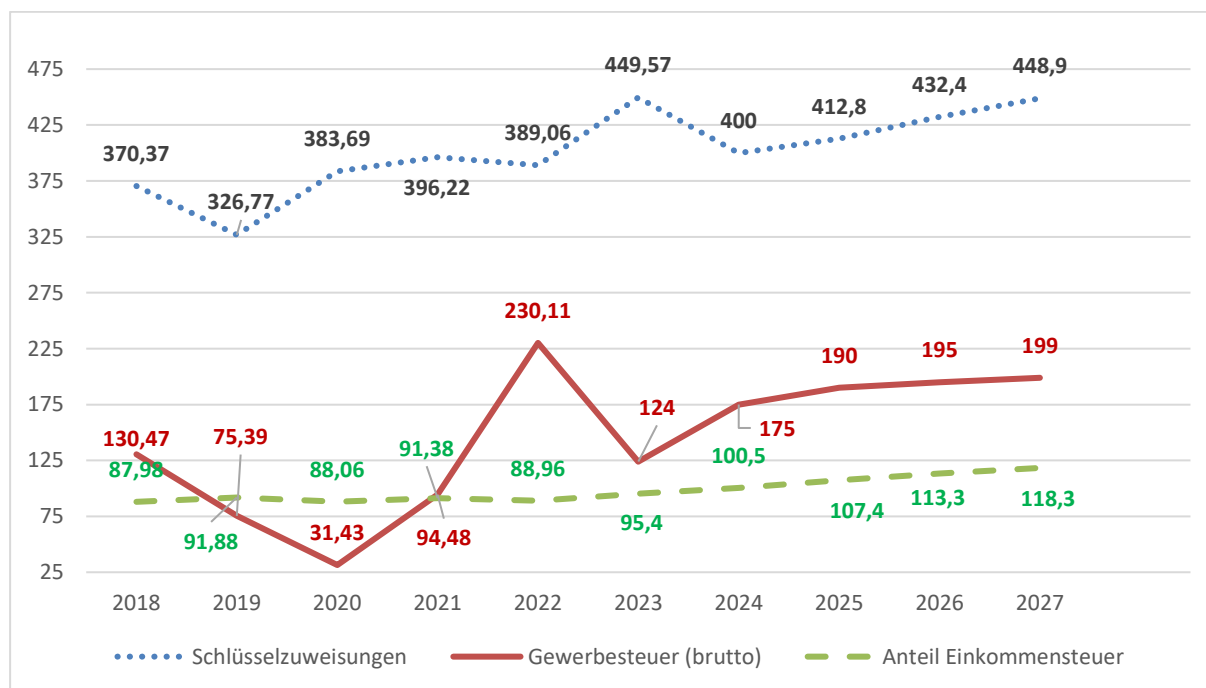


Abbildung 8: 10-Jahres-Entwicklung der Hauptertragspositionen

Sonstige Transfererträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Unterhaltsansprüche	1.249.658	1.331.500	1.331.500	1.316.000	1.316.000	1.316.000
Ersatz sozialer Leistungen	5.797.919	4.427.000	5.243.000	5.243.000	5.243.000	5.243.000
Sonstiges	2.476.881	2.182.500	13.521.000	24.721.000	24.721.000	24.721.000
sonstige Transfererträge	9.524.458	7.941.000	20.095.500	31.280.000	31.280.000	31.280.000

In der Zeile Sonstige Transfererträge wird überwiegend der Ersatz sozialer Leistungen vereinnahmt, wie z. B. Unterhaltsleistungen für einen Heimaufenthalt. Die ab 2024 veranschlagten Mehrerträge von rd. 11,3 Mio. € beruhen auf der Erwartung einer ab dem zweiten Halbjahr erfolgenden Altschuldenlösung durch Bund und/oder Land. In den Folgejahren wird eine ganzjährige Altschuldenübernahme unterstellt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Verwaltungsgebühren Kfz-Zulassungen	2.146.052	2.281.500	2.281.500	2.281.500	2.281.500	2.281.500
sonstige Verwaltungsgebühren	8.709.195	8.883.271	8.910.771	8.885.771	8.885.771	8.885.771
Benutzungsgebühren	17.291.217	25.525.314	27.155.210	27.119.695	27.071.350	27.120.251
Gebühren für Grabstellen	5.629.179	6.237.700	6.326.000	6.472.500	6.622.600	6.776.475
Gebühren für Straßenreinigung	10.335.329	11.847.400	12.143.600	12.447.200	12.758.400	13.077.360
Gebühren für Abfallentsorgung	32.638.439	37.999.300	38.949.300	39.923.000	40.921.100	41.944.128
Gebühren für Abwasserbeseitigung	61.030.330	64.701.631	67.375.000	68.896.000	70.396.000	72.030.000
Elternbeiträge	5.701.794	5.453.649	5.650.964	5.650.964	5.650.964	5.650.964
Erträge Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenaussgleich	2.850.323	2.810.538	2.802.549	2.802.540	1.987.543	1.987.520
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	146.331.858	165.740.303	171.594.894	174.479.170	176.575.228	179.753.969

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Dienstleistung. Im städtischen Haushalt werden alle öffentlich-rechtlichen Erträge vereinnahmt, auch für die gebührenrechnenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Diese Gebühren werden anschließend an die Leistungserbringer weitergeleitet.

Für die Hauptpositionen – die Gebühren für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – wird im mittelfristigen Planungszeitraum ein moderater Anstieg erwartet.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Mieten, Pachten, Erbbauzins	16.585.915	20.004.696	19.979.460	19.994.460	19.994.460	19.994.460
Sonstiges	4.415.257	4.661.450	4.400.517	4.400.517	4.400.517	4.400.517
Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.001.172	24.666.146	24.379.977	24.394.977	24.394.977	24.394.977

Die Leistungsentgelte umfassen die Erträge der Stadt, deren Leistungen auf privatrechtlichen Verträgen basieren, im Schwerpunkt die Erträge aus Miet- und Pachtverträgen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Erstattungen vom Bund	47.451.811	39.379.000	43.233.500	44.193.500	44.903.500	44.903.500
Bundesbeteiligung KdU im SGB II	32.817.836	39.950.000	46.923.992	47.393.232	47.867.164	48.345.836
Bundesbeteiligung KdU für Bildung und Teilhabe	4.962.628	8.100.000	12.921.099	13.050.310	13.180.813	13.312.622
Bundesbeteiligung KdU (5 Mrd. € Paket)	41.889.366	50.941.400	59.845.091	60.443.542	61.047.978	61.658.457
Erstattung vom Land	33.390.917	26.700.269	25.735.300	26.440.800	26.945.800	28.055.800
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4.325.841	3.650.870	3.873.570	3.833.620	3.583.620	3.583.620
Erstattung von Zweckverbänden	4.809.251	4.800.000	4.680.000	4.680.000	4.680.000	4.680.000
Erstattung von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	7.475.098	8.022.555	8.475.829	7.936.829	7.936.829	7.936.829
Erstattung ehemalige Beteiligte der Zusatzversorgungskasse	1.260.387	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Sonstiges	3.760.753	4.180.920	3.443.530	3.427.243	3.415.690	3.977.170
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.143.888	186.725.014	210.131.911	212.399.076	214.561.394	217.453.834

Die Erstattungen vom Bund in Höhe von rd. 43,2 Mio. € umfassen im Schwerpunkt die Refinanzierung der Grundsicherungsleistungen im Alter mit rd. 40,1 Mio. € und die Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 2,9 Mio. €.

Ein Schwerpunkt der Kostenerstattungen entfällt mit rd. 46,9 Mio. € auf die Bundesbeteiligung an den KdU für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Die Erträge entwickeln sich grundsätzlich parallel zu den Aufwendungen. Der Bundesanteil, der über das sogenannte 5-Mrd.-Entlastungspaket des Bundes verteilt wird, wurde mit rd. 59,8 Mio. € veranschlagt.

Die Erstattungen des Landes in Höhe von 25,7 Mio. € umfassen im Wesentlichen die Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit 9,5 Mio. € und dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 10,3 Mio. €.

Die Erstattungen von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie von Zweckverbänden werden in verschiedenen Verwaltungsbereichen geplant und bleiben relativ konstant.

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe von rd. 8,5 Mio. € erwartet.

Zudem sind Erstattungen ehemaliger Beteiligter der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt von rd. 1,0 Mio. € etatisiert.

Sonstige ordentliche Erträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verwarngelder	8.708.831	6.897.700	8.432.000	8.432.000	8.432.000	8.432.000
Verzinsung Gewerbesteuer	1.418.225	5.000.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Konzessionen	15.389.407	15.500.000	15.500.000	15.500.000	15.500.000	15.500.000
Auflösung von Rückstellungen	5.255.375	2.886.500	28.026.500	1.686.500	5.981.500	5.981.500
Erträge aus Spenden	1.215.500	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Sonstiges	4.045.487	3.457.620	3.507.230	3.477.560	3.463.500	3.463.500
Sonstige ordentliche Erträge	36.032.825	35.491.820	59.715.730	33.346.060	37.627.000	37.627.000

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen zum überwiegenden Teil die Konzessionsabgaben für die Erlaubnis, gemeindliche Straßen für Leitungen nutzen zu können. Diesbezüglich wird auch zukünftig mit einem stabilen Aufkommen gerechnet.

Die Ansatzbildung für Buß- und Verwarngelder orientiert sich am Jahresergebnis 2022.

Bei den Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen wurden das Jahresergebnis 2022 sowie die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur zulässigen Höhe von Nachforderungszinsen (1 BVR 2237/14, 1 BVR 2422/17) geänderte Rechtslage berücksichtigt.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen betrifft regelmäßig den Personalbereich (für Altersteilzeit, Überstunden, Urlaub etc.) und orientiert sich in ihrer Höhe am Rückstellungsspiegel. In den Planjahren 2024, 2026 und 2027 wurden zudem geplante Auflösungen von vorsorglich gebildeten Umlagerückstellungen etatisiert.

Finanzerträge, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zinsen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	7.403.356	11.401.000	16.000.000	18.000.000	20.000.000	23.000.000
Zinsen übrige Bereiche	825.900	98.300	2.200.100	2.200.100	2.200.100	2.200.100
Gewinnanteile	7.276.012	9.409.961	8.908.961	9.358.961	9.178.961	8.387.961
Finanzerträge	15.505.268	20.909.261	27.109.061	29.559.061	31.379.061	33.588.061

Bei den Zinserträgen wird infolge der eingesetzten Zinswende ein sukzessiver Anstieg erwartet.

5.2 Entwicklung der Aufwendungen

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes 2024 von **rd. 1,434 Mrd. €** setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):

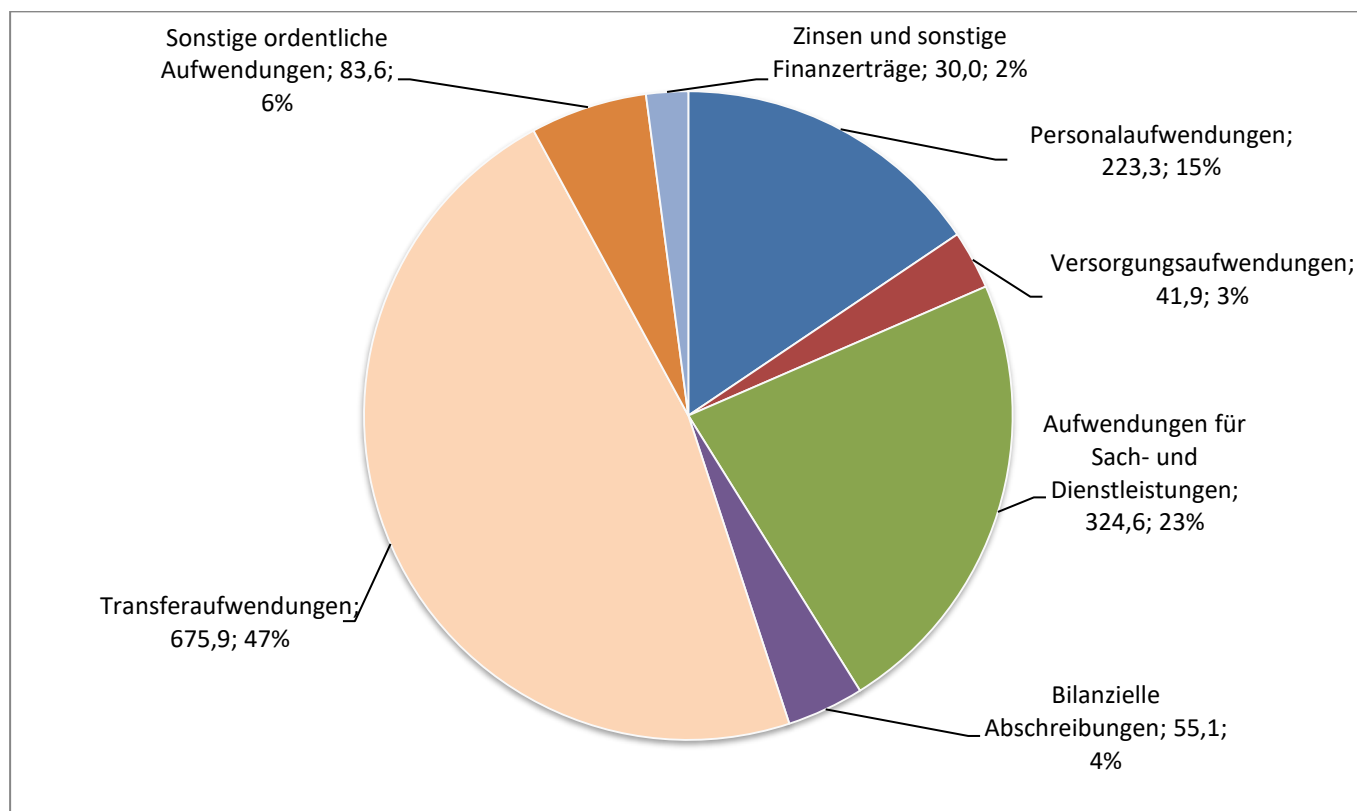


Abbildung 9: Zusammensetzung der Aufwandsarten im Haushaltsjahr 2024

Im **Vergleich zum Vorjahr** haben sich die Aufwandsansätze wie folgt entwickelt:

	Plan 2023	Plan 2024	Abw. abs.
Personalaufwendungen	202.746.196	223.320.985	20.574.789 ↗
Versorgungsaufwendungen	35.204.000	41.895.286	6.691.286 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	311.019.976	324.645.301	13.625.324 ↗
Transferaufwendungen	609.189.030	675.891.237	66.702.207 ↗
Sonstige ordentliche Aufwendungen	81.359.796	83.593.908	2.234.112 ↗
Bilanzielle Abschreibungen	55.019.886	55.062.748	42.862 →
Ordentliche Aufwendungen	1.294.538.885	1.404.409.465	109.870.580 ↗
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23.377.000	30.046.641	6.669.641 ↗
Summe Aufwand	1.317.915.885	1.434.456.106	116.540.221 ↗

Personal- und Versorgungsaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Aufwand für Beamte	60.463.210	61.393.999	69.695.539	70.321.382	71.024.386	71.734.420
Aufwand für Beschäftigte	124.616.869	135.945.197	148.185.501	149.262.694	150.754.901	152.262.030
Zuführung Pensionsrückstellungen	8.477.149	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000
Pauschalisierte Lohnsteuer	221.862	207.000	239.945	242.344	244.768	247.216
Personalaufwendungen	193.779.090	202.746.196	223.320.985	225.026.420	227.224.055	229.443.666
Versorgungsaufwendungen	37.102.864	35.204.000	41.895.286	41.886.999	41.882.629	41.882.215
Summe aus Personal- und Versorgungsaufwendungen	230.881.954	237.950.196	265.216.270	266.913.419	269.106.683	271.325.880

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Planwerte 2024 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2023 zu erwartenden Personalaufwands ermittelt und um die bekannten bzw. prognostizierten Tarif- und Besoldungsanpassungen (inklusive der Inflationsausgleichszahlungen) und einer eventuellen Übernahme des Tarifiergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich für 2024 erhöht. Hierbei wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher investiver Förderprogramme etc. Rechnung getragen und eine unumgänglich notwendige Erhöhung des Personalbestandes bei den entsprechenden Berechnungen mit einbezogen. Die Entwicklung wird durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst. Für die Folgejahre ist ein Anstieg der Personalaufwendungen einkalkuliert.

Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Die aktuellsten Berechnungen zeigen für die kommenden Jahre ein gleichbleibendes Zuführungsvolumen an.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich der Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte und Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs. Die Abfindungszahlungen sind zu leisten, wenn Beamte zu anderen Dienstherrn versetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung für die vom neuen Dienstherrn später zu leistenden Pensionszahlungen an die Beamten dar.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Energiekosten	14.500.681	23.046.738	20.483.862	21.517.559	22.613.076	23.702.566
Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	22.685.662	23.664.197	23.197.178	25.749.908	24.680.328	24.309.178
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen)	8.021.407	9.818.400	10.428.400	10.783.400	10.343.400	10.033.400
Schülerbeförderung und Verbrauchsmaterial Schulen	6.992.489	8.906.559	9.158.959	9.159.959	9.160.959	9.161.959
Kostenerstattungen an Bund/ Land/ Gemeinden	15.415.119	15.764.682	17.451.806	17.386.452	17.298.000	17.298.000
Kostenerstattungen an verbundene Bereiche	11.911.901	11.532.022	12.686.022	12.686.022	12.686.022	12.686.022
Grünflächenpflege	15.979.188	16.602.169	17.353.840	17.487.639	17.979.200	18.384.741
Gebäudereinigung	12.809.938	13.045.300	13.355.600	13.689.000	14.030.700	14.381.000
Weiterleitung Gebühren Grabstellen	5.715.700	5.988.500	6.131.400	6.277.900	6.428.000	6.612.875
Weiterleitung Gebühren Abfallwirtschaft	44.311.800	51.663.000	52.954.700	54.278.500	55.635.500	57.026.388
Weiterleitung Gebühren Abwasserbeseitigung	60.949.197	64.701.631	67.375.000	68.896.000	70.396.000	72.030.000
Dienstleistungsentgelt gkd-el	12.234.800	12.431.100	14.895.600	14.895.600	14.895.600	14.495.600
Sonstiges	50.679.265	53.855.678	59.172.934	56.018.119	54.375.677	54.769.484
Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen	282.207.146	311.019.976	324.645.301	328.826.057	330.522.462	334.891.213

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen Sachaufwand ab.

Als Folge des Ukraine-Krieges wurden in 2023 deutlich steigende Energieaufwendungen etatisiert; die zwischenzeitlich eingetretene Marktberuhigung ermöglicht für 2024 ff. die Veranschlagung moderat rückläufiger Aufwendungen.

Der darüber hinaus eingeplante Anstieg im mittelfristigen Planungszeitraum entfällt im Wesentlichen auf die beiden größten Positionen, die Weiterleitung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft, parallel zu den steigenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Ertragsbereich. Darüber hinaus sind sukzessive steigende Aufwendungen für die Pflege der städtischen Grünflächen eingeplant.

Die bis einschließlich 2023 den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zugeordneten geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 36 Abs. 3 KomHVO) werden ab dem Haushaltsjahr 2024 als Bestandteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgebildet. Insoweit erfolgte eine Angleichung an die landesweit übliche Zuordnungssystematik.

Bilanzielle Abschreibungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Abschreibungen auf Gebäude	27.321.104	29.121.319	29.210.553	20.384.385	20.127.357	20.878.953
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	23.090.068	22.167.542	22.202.981	24.348.300	19.818.885	19.815.734
Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter	4.325.578	3.731.025	3.649.214	3.775.926	3.542.065	3.385.581
bilanzielle Abschreibungen	54.736.750	55.019.886	55.062.748	48.508.611	43.488.307	44.080.269

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr von aktiviertem Vermögen während der Nutzungsdauer ab. Die geplanten Abschreibungen orientieren sich dabei an dem aktivierten Anlagenbestand.

Die Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens erstrecken sich z. B. auf Straßen, Wege und Brücken. Die Abschreibungen zu beweglichen Anlagegütern umfassen beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Der erhebliche Rückgang des Abschreibungsansatzes ab dem Planjahr 2025 ist auf eine abrupte wie signifikante Veränderung des Anlagevermögenbestandes zurückzuführen. Im Planjahr 2025 wirken sich diesbezüglich zwei Effekte aus: Mit Einführung des NKF erfolgten in 2006 wertmäßig bedeutende Nachaktivierungen bereits bestehender Infrastrukturgüter – in zahlreichen Fällen mit identischer Restnutzungsdauer. Diese Anlagegüter werden mit Abschluss des Jahres 2024 vollständig abgeschrieben sein und werden daher ab 2025 zu keiner weiteren Belastung des Ergebnishaushalts in Form von Abschreibungen führen.

Zusätzlich zu diesem Einmaleffekt wirkt sich erschwerend der Investitionsstau der zurückliegenden Jahre aus. Dieser hat zur Folge, dass die seither erfolgten Aktivierungen den beschriebenen „Klumpen-Effekt“ nicht kompensieren können. Perspektivisch ist aufgrund der geplanten Infrastrukturmaßnahmen (Schulbau, Sportinfrastruktur etc.) jedoch davon auszugehen, dass die Abschreibungsbeträge sukzessive wieder ansteigen werden.

Eine Berücksichtigung von Abschreibungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Rückführung der bilanzierten Haushaltsschäden (§ 6 Abs. 1 NKF-CUIG NRW) ist nicht erfolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, die bilanzierten Schäden stattdessen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausbuchen zu können (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW). Eine abschließende Beurteilung wird erst nach dem Jahresabschluss 2023 möglich sein, während dem letztmalig Haushaltschäden bilanziell isoliert werden können.

Transferaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuschüsse an verbundene Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	117.662.097	131.204.161	138.663.952	142.374.536	147.236.541	150.310.729
Zuschüsse an übrige Bereiche	17.805.734	19.546.930	25.797.222	26.709.802	30.379.178	30.259.425
Zuschüsse im Jugendbereich	12.240.385	11.916.304	13.484.979	14.112.374	14.745.727	15.385.206
Sozialtransferaufwendungen	216.677.924	245.185.900	276.006.894	279.147.472	281.964.008	283.569.673
Transferaufwendungen im Kinder- und Jugendbereich	66.308.657	63.003.835	78.730.990	79.640.990	80.740.990	81.940.990
Steuerbeteiligungen	16.697.576	9.042.000	12.760.000	13.854.000	14.219.000	14.510.000
Allgemeine Umlagen	111.725.918	128.196.400	129.477.200	137.796.000	145.430.000	148.385.000
Sonstiges	818.137	1.093.500	970.000	990.000	990.000	990.000
Transferaufwendungen	559.936.429	609.189.030	675.891.237	694.625.174	715.705.444	725.351.023

Die Transferaufwendungen stellen die anteilig größte Aufwandsart im städtischen Haushalt dar. Sie fallen in unterschiedlichen Bereichen an. Bei den Ansatzbildungen wurde den allgemeinen inflationsbedingten Teuerungsraten Rechnung getragen. Dies führt – im Zusammenspiel mit Fallzahlensteigerungen im Bereich der Sozialtransfers – im Vergleich zu den Vorjahren zu einem merklichen Aufwuchs der Ansätze.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen im Wesentlichen

- GeKita mit rd. 81,5 Mio. € (Vorjahr: 76,1 Mio. €),
- die Umlage an den Verkehrsverbund Rhein Ruhr zur Finanzierung des ÖPNV mit rd. 29,6 Mio. € (Vorjahr: 29,2 Mio. €),
- das Musiktheater im Revier mit rd. 16,9 Mio. € (Vorjahr: 15,3 Mio. €),
- die Neue Philharmonie Westfalen mit rd. 4,8 Mio. € (Vorjahr: 4,7 Mio. €).

Mittelfristig ist ein Anstieg der Zuschüsse einkalkuliert.

In den Zuschüssen an übrige Bereiche sind Auszahlungen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung zusammengefasst. In dieser Position sind u. a. Aufwendungen für das Leuchtturmprojekt „Zukunftspartnerschaft“ als auch das Zuschussbudget für das Partizipationsformat „Bezirksforum“ enthalten.

Die Zuschüsse im Jugendbereich beinhalten zum Großteil mit rd. 10,3 Mio. € die Zuschüsse für die offene Ganztagsbetreuung.

Die Ansätze 2024 zu den Sozialtransferaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf

- Leistungen nach dem SGB II mit rd. 170,0 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) und rd. 6,5 Mio. € für einmalige Leistungen. Von den KdU entfallen rd. 13,5 Mio. € auf den Personenkreis der Zugewanderten aus Südosteuropa und rd. 21,6 Mio. € auf den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge,

- Grundsicherung im Alter mit rd. 41,6 Mio. €,
- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit mit rd. 33,1 Mio. € und
- Hilfen für Flüchtlinge gemäß Asylbewerberleistungsgesetz mit rd. 13,5 Mio. €.

Die Transferaufwendungen im Kinder und Jugendbereich beinhalten die

- Hilfen zur Erziehung (inkl. unbegleit. minderjähr. Ausländer) mit rd. 55,0 Mio. €
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit rd. 14,7 Mio. €
- Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket mit rd. 9,8 Mio. €

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage von rd. 12,8 Mio. €. Sie orientiert sich unmittelbar an den Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land und den Bund abzuführen (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz). Der erwartete Aufwand entwickelt sich folgerichtig analog zu dem Gewerbesteueraufkommen.

Die allgemeinen Umlagen umfassen im Wesentlichen die Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) mit rd. 119,8 Mio. €. Mit diesem Betrag wird Gelsenkirchen schwerpunktmäßig an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende und damit nicht validierbare Benehmensherstellung zur Landschaftsumlage vorgenommen werden kann und kein aktueller Orientierungsdatenerlass vorliegt, basieren die Ansätze 2024 ff. zunächst auf den mittelfristigen Hebesätzen des LWL-Haushalts 2023.

Eine weitere Umlage von rd. 5,4 Mio. € fließt an den Regionalverband Ruhr. Hierin enthalten ist zudem der Gelsenkirchener Beitrag zum Durchführungshaushalt der IGA 2027.

Darüber hinaus sind für die kommunale Beteiligung an den Investitionen im Krankenhausbereich rd. 4,5 Mio. € als Krankenhausumlage an das Land etatisiert. Dieser Ansatz orientiert sich an der Festsetzung für das Jahr 2023 und unterstellt eine 1-prozentige Steigerung p. a.

Sonstige ordentliche Aufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	19.478.262	19.975.288	23.018.614	21.818.184	21.732.139	21.732.139
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	14.799.329	17.316.310	17.537.481	17.660.469	17.407.536	17.615.715
Geschäftsaufwendungen	18.866.500	12.737.060	12.760.407	6.418.786	11.664.136	11.797.106
Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen	35.755.335	10.240.561	9.553.892	9.553.892	9.553.892	9.553.892
Sonstiges	19.050.923	21.090.577	20.723.514	19.519.244	17.761.244	17.761.244
Sonstige ordentliche Aufwendungen	107.950.349	81.359.796	83.593.908	74.970.575	78.118.947	78.460.096

Die größten Positionen in den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten entfallen mit rd. 4,6 Mio. € auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII

im Rahmen der schulischen Fördermaßnahmen, mit rd. 3,1 Mio. € auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ratsarbeit (u. a. Aufwandsentschädigung an die kommunalpolitischen Mandatsträger/innen) und mit jeweils rd. 1,4 Mio. € auf die externen Untersuchungen im Schwerbehindertenrecht und Aufwendungen im Bereich des Sozialdienst Schule.

In den Geschäftsaufwendungen sind u. a. Aufwendungen zur Durchführung der Fußballeuropameisterschaft 2024 abgebildet. Die bis einschließlich 2023 an dieser Stelle abgebildeten sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 36 Abs. 3 KomHVO) sind ab dem Haushaltsjahr 2024 den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zugeordnet. Insoweit erfolgte eine Angleichung an die landesweit übliche Zuordnungssystematik.

Die Schwerpunkte zu den Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen entfallen im Wesentlichen mit rd. 4,0 Mio. € auf die Wertkorrekturen zu Forderungen, mit rd. 4,0 Mio. € auf die Umlage an die Unfallkasse NRW und rd. 1,1 Mio. auf sonstige Versicherungsbeiträge.

Den größten Posten der zur Rubrik Sonstiges aggregierten Einzelansätze stellt mit 6,2 Mio. € der Bereich der Festwerte dar. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Schulausstattung, Straßenbäume), die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an. Das Festwert-Volumen wird sukzessive zurückgefahren, indem mehrere Anlagegüterklassen fortan als reguläres Anlagevermögen bilanziert werden (u. a. Lichtsignalanlagen).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, wesentliche Ansätze

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.531.600	23.377.000	30.046.641	35.893.282	40.496.032	46.777.032

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung. In den zurückliegenden Jahren bewegten sich die Zinssätze auf einem historisch niedrigen Niveau. Seit Juli 2022 erfolgten durch die Europäische Zentralbank (EZB) jedoch zur Stabilisierung des Preisniveaus binnen eines Jahres indes insgesamt neun Erhöhungen des Leitzinses. Mit den aktuellen Planansätzen wurde dieser Zinswende Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung anstehender Infrastrukturprojekte eingeplant.

Für zukünftige Liquiditäts- und Investitionskredite wurden zum vorliegenden Haushaltsentwurf Zinssätze von bis zu 3,5 % unterstellt. Zum endgültigen Haushalt werden die sich bis dahin abzeichnenden aktuellen Zinsentwicklungen berücksichtigt.

Globaler Minderaufwand

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Globaler Minderaufwand	-	-	10.489.000	10.593.000	10.820.000	10.872.000

Der globale Minderaufwand ist ein haushaltsrechtliches Planungsinstrument, dass den Kommunen die Planung fiktiv ausgeglichener Haushalte erleichtern soll (§ 75 Abs. 2 S. 4 Gemeindeordnung NRW). Hierbei können im Haushaltsplan Minderaufwendungen in Höhe von bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden, ohne dass Aufwandsermächtigungen gekürzt werden müssten. Tatsächliche Einsparungen und/oder Mehrerträge in entsprechender Höhe sind gleichwohl im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung zu realisieren und über den Jahresabschluss nachzuweisen. Die in sämtlichen Planjahren in Höhe von rd. 0,75 % der ordentlichen Aufwendungen etatisierten globalen Minderaufwendungen verteilen sich auf insgesamt 21 Teilergebnispläne (Vgl. § 1 der Haushaltssatzung).

6 Entwicklung des Finanzhaushaltes 2024

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans abgebildet.

6.1 Finanzielle Abbildung der Investitionen

	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024		Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	47.763.828	56.225.317	39.498.768	↘	36.910.675	35.753.369	29.030.318
Einzahlungen aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.456.860	507.000	307.000	↘	307.000	307.000	307.000
Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	147.610	149.960	349.690	↗	146.643	145.472	146.294
Rückflüsse von Ausleihungen	9.933	10.000	10.000	→	10.000	10.000	10.000
Beiträge und ähnliche Entgelte	772.124	696.000	1.796.000	↗	436.000	1.116.000	436.000
Sonstige investive Einzahlungen	--	30.000	--	↘	--	--	--
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.150.355	57.618.277	41.961.458	↘	37.810.318	37.331.841	29.929.612
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	14.401	16.000	16.000	→	16.000	16.000	16.000
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	358.477	3.791.000	31.570.000	↗	670.000	625.000	625.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	358.477	3.791.000	31.570.000	↗	670.000	625.000	625.000
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	5.021.000	21.000	→	21.000	21.000	21.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.924.041	25.761.063	16.298.179	↘	17.466.157	15.021.759	6.949.679
Gewährung von Ausleihungen	121.899	40.000	4.458.200	↗	40.000	40.000	40.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.834.757	104.256.140	158.717.604	↗	190.131.478	253.520.266	211.647.815
Saldo aus Investitionstätigkeit	8.315.599	-46.637.863	-116.756.146	↗	-152.321.160	-216.188.425	-181.718.203

Der über Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil für städtische Investitionsmaßnahmen 2024 beläuft sich demgemäß auf insgesamt rd. 116,8 Mio. €.

6.1.1 Entwicklung Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile FP		Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
18	Investitionszuwendungen	47.763.828	56.225.317	39.498.768	36.910.675	35.753.369	29.030.318
19	Veräußerung von Sachanlagen	1.456.860	507.000	307.000	307.000	307.000	307.000
20	Veräußerung von Finanzanlagen	147.610	149.960	349.690	146.643	145.472	146.294
21	Beiträge und ähnliche Entgelte	772.124	696.000	1.796.000	436.000	1.116.000	436.000
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	9.933	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.150.356	57.618.277	41.961.458	37.810.318	37.331.841	29.929.612

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Investitionszuwendungen umfassen neben einzelfallbezogenen Einzahlungen auch Pauschalzuwendungen.

Pauschale	Betrag in Mio. €
Allgemeine Investitionspauschale	12,2
Investitionspauschale Sozialhilfeträger	1,6
Schul- und Bildungspauschale	7,5
Sportpauschale	1,0
Feuerschutzpauschale	0,4

Die Schul- und Bildungspauschale beläuft sich auf insgesamt rd. 13,5 Mio. €. Die Differenz zu dem investiv veranschlagten Betrag ist für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt etatisiert.

Im Rahmen des zweiten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) erhält die Stadt Gelsenkirchen Gesamtfördermittel in Höhe von rd. 35,1 Mio. €. Hieraus werden 18 vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen bis zum Jahr 2025 realisiert, die zur Verbesserung der Schulinfrastruktur beitragen. Im Haushaltsjahr 2024 sind investive Zuweisungen in Höhe von rd. 1,7 Mio. € veranschlagt. Für sechs KInvFG II-Maßnahmen liegen Beendigungsanzeigen vor.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Verkaufserlöse des unbeweglichen Anlagevermögens.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bestimmt. Die Ansatzbildungen orientieren sich insoweit an den geplanten Beendigungszeitpunkten der betroffenen Maßnahmen.

6.1.2 Entwicklung Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile FP		Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	358.477	3.791.000	31.570.000	670.000	625.000	625.000
25	Baumaßnahmen	26.415.939	69.627.777	106.354.225	175.730.099	239.908.444	204.246.136
26	Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	14.924.041	25.761.063	16.298.179	13.654.379	12.909.822	6.699.679
27	Erwerb von Finanzanlagen	--	5.021.000	4.439.200	21.000	21.000	21.000
28	aktivierbare Zuschüsse für Investitionen	14.401	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	121.899	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.834.757	104.256.140	158.717.604	190.131.478	253.520.266	211.647.815

Der deutliche Anstieg der Auszahlungen für Baumaßnahmen (Z. 25) ab 2024 resultiert aus dem geplanten Bau von Schulen und weiteren Infrastruktureinrichtungen.

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich im Haushaltsjahr 2024 schwerpunktmäßig auf die nachfolgenden Produktbereiche:

Produktbereich		Betrag in Mio. €
11	Innere Verwaltung	104,8
21	Schulträgeraufgaben	10,0
51	Räumliche Planung und Entwicklung	16,0
54	Verkehrsflächen und -anlagen	13,8

Die einzelnen Maßnahmen hinter den aggregierten Zahlen sind in den Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufgeführt.

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss 2022 beträgt der Saldo für investive Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2022 rd. 50,1 Mio. € (Einzahlungen 17,6 Mio. €, Auszahlungen 67,7 Mio. €). Insofern konnte im Vergleich zu den Vorjahren eine weitere Reduzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen erwirkt werden (Saldo 2020/21: 75,3 Mio. €, Saldo 2021/22: 52,7 Mio. €).

Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfällt auf Baumaßnahmen, und hier insbesondere auf Schulneubauten und -sanierungen.

Zeile FP		Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	Hochbaumaßnahmen	12,7	40,6	83,3	142,2	205,8	175,2
	Tiefbaumaßnahmen	5,9	16,3	15,1	18,2	20,9	19,0
	Sonstige Baumaßnahmen	7,7	6,1	3,1	11,6	11,1	9,7
	Planungskosten	0,1	6,6	4,8	3,8	2,1	0,3
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen*	26,4	69,6	106,4	175,7	239,9	204,2

*in Mio. €; Rundungsdifferenzen möglich

Die geplanten Hochbaumaßnahmen entfallen im Haushaltsjahr 2024 hauptsächlich auf die Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag (in Mio. €)
1110	Hochbaumanagement	36,4
1119	Schulbau- und Infrastrukturgesellschaft	36,5
2101	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	4,9
5102	Räumliche Planung	5,5

Zu den Tiefbaumaßnahmen und den sonstigen Baumaßnahmen liegen die Schwerpunkte im Haushaltsjahr 2024 in den Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag (in Mio. €)
5102	Räumliche Planung	4,3
5402	Verkehrsanlagen und -einrichtungen	8,9

6.2 Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungslücke bei den Investitionen und der laufenden Bewirtschaftung, die sich aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen ergibt, muss durch Kredite geschlossen werden.

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in Mio. €					
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	108,6	194,9	237,9	269,8	328,4	349,1
34	Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	195,0	87,4	0	50,9	41,5	31,7
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	121,7	170,4	142,9	140,5	136,8	194,1
36	Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	245,0	0	74,2	0	0	0
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-63,1	111,9	20,8	180,2	233,1	186,7

Die Position **Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen** umfasst

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in Mio. €					
	Eigene Kredite für neue Investitionen	9,0	46,6	80,3	64,3	49,2	38,7
	Umschuldungen	1,0	12,3	11,4	7,3	7,5	12,2
	Kredite Schulbau/Infrastruktur	0,0	0,0	36,5	88,0	167,0	143,0
	Kreditabwicklung für Tochterunternehmen (einschließlich Umschuldungen)	98,9	136,0	109,7	110,2	104,7	155,1
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	108,6	194,9	237,9	269,8	328,4	349,1

Die eigenen Kredite für neue Investitionen bleiben insbesondere in 2024 und 2025 auf einem höheren Niveau, da die Zeit- und Kostenplanungen verschiedener Investitionsmaßnahmen aktualisiert wurden. Zudem steht in 2024 ein größerer Grunderwerb an. Für die Finanzierung von Schulbau- und Infrastrukturmaßnahmen werden in den kommenden Jahren Kredite in erheblichem Umfang erforderlich sein.

Auf die Position **Tilgung und Gewährung von Darlehen** entfallen

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in Mio. €					
	Tilgung eigene Kredite für neue Investition- en	21,8	22,1	21,4	21,4	20,4	19,4
	Umschuldungen	1,0	12,3	11,4	7,3	7,5	12,2
	Tilgung Kredite Schulbau/Infrastruktur	0	0	0,4	1,6	4,2	7,3
	Tilgungs- und Darlehnsabwicklung für Tochterunternehmen (einschließlich Um- schuldungen)	99,0	136,0	109,7	110,2	104,7	155,1
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	121,7	170,4	142,9	140,5	136,8	194,1

Die Tilgungsleistungen steigen analog zu den steigenden Kreditaufnahmen sowie aufgrund vermehrt anstehender Umschuldungen.

6.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

In den nächsten zehn Jahren werden rund eine Milliarde Euro in den Bau der kommunalen Bildungs- und Infrastruktur investiert. Hinzu treten laufende Maßnahmen wie „Schalke-Nord Glückauf Kampfbahn Park“, „Bewegtes Hassel: Öffnung Sportanlage Lüttinghof“ und die Maßnahme „Bochumer Straße Umgestaltung“. Ein weiterer investiver Schwerpunkt besteht in der Umsetzung der Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2027. Darüber hinaus erfolgt die finale Abwicklung der Maßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (bis Ende 2025) sowie aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 (bis Ende 2024).

Angesichts des resultierenden Investitionsvolumens sind in den kommenden Jahren Kreditaufnahmen in erheblichem Umfang zu erwarten.

Berechnung des Kreditbedarfs 2024:

Einzahlungen – investiv –	41.961.458 €
Auszahlungen – investiv –	<u>158.717.604 €</u>
Kreditbedarf für investive Maßnahmen	116.756.146 €

Der investive Kreditbedarf in Höhe von **116.756.146 €** setzt sich aus den Salden folgender Teilbereiche zusammen:

• Gebührenhaushalte	1.533.000 €
• laufende Maßnahmen	38.487.344 €
• neue Maßnahmen	49.206.063 €
• Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	185.000 €
• Gute Schule 2020	7.100.000 €
• Schulbau- und Infrastrukturmaßnahmen	36.500.000 €
• <u>abzüglich</u> allgemeiner Deckungsmittel (z. B. Investitionspauschale)	16.255.261 €

6.2.2 Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung maximal in Anspruch genommen werden dürfen, mit 800 Mio. € festgesetzt. Betrug im Jahr 2022 die Liquiditätskredite 523 Mio. €, so weisen sie in 2023 aktuell einen Bestand von 543 Mio. € aus.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird im Verlauf eines Haushaltsjahres beeinflusst durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und -abflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf. Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung lagen in 2022 bei 195 Mio. €, die Auszahlungen bei 245 Mio. €. In 2023 sind bisher keine Einzahlungen zu verzeichnen; die Auszahlungen betragen derzeit 80 Mio. €.

Die Planung der Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung erfolgt in saldierter Form – das heißt, es wird im Finanzplan je nach erwarteter Entwicklung entweder ausschließlich ein Einzahlungsbetrag (Zeile 34) oder ein Auszahlungsbetrag (Zeile 36) veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 wird mit einer Erhöhung des Liquiditätskreditbestandes in Höhe von 87,4 Mio. € gerechnet. In den Folgejahren bis 2027 wird zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit eine Bestandsausweitung erforderlich sein.

6.2.3 Kredite für Investitionen im Rahmen des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM)

Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht können seit 2012 von Seiten der Kernverwaltung Kredite für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Konzernbetriebe aufgenommen werden. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden zu marktüblichen Konditionen weitergereicht; etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Gesamtverschuldung steigt dadurch seit 2012 deutlich an; die höheren Verbindlichkeiten korrespondieren allerdings mit Forderungen gegenüber den Kreditnehmern.

Im Planungszeitraum sind für derartige Transaktionen 80 Mio. € in 2024 und in den Folgejahren vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen hängen jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter ab. Seit 2022 stehen auch Kredite zur Umschuldung an.

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften sind regelmäßig eine Anlage zum Jahresabschluss. Bürgschaften wurden zugunsten der Stadtwerke GmbH, der Gelsenkirchener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw) und des Verkehrsvereins GE e. V. ausgesprochen. Das Bürgschaftsvolumen zugunsten des Verkehrsvereins GE e. V. beträgt weniger als 20.000 € und ist daher in dem unten abgebildeten Diagramm nicht enthalten. Die Bürgschaften zugunsten der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH und der ggw reduzieren sich entsprechend der Tilgungsquote der verbürgten Darlehen, sodass im mittelfristigen Planungszeitraum aktuell mit einem linear degressiven Verlauf zu rechnen ist.

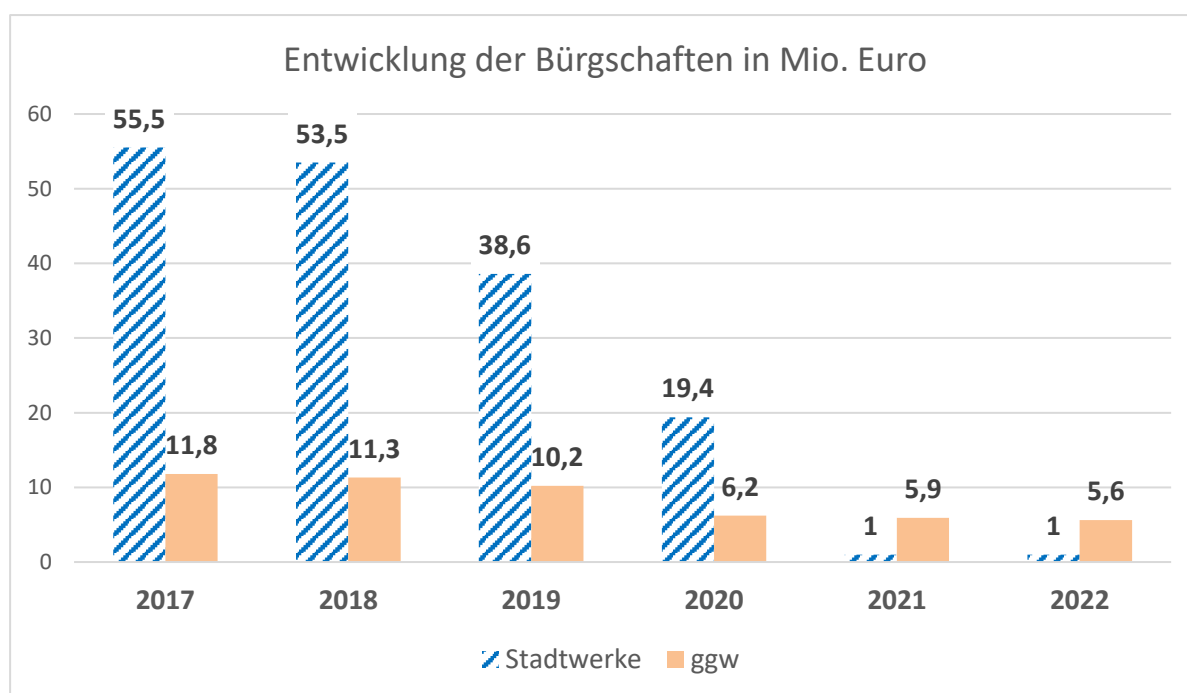


Abbildung 10: Entwicklung der Bürgschaften von 2017 bis 2022

Gewährverträge bestehen nicht.

6.4 Vermögen

Die Entwicklung des Vermögens wird detailliert in der Bilanz ausgewiesen. Es wird unterteilt in Anlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur) und Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel). In den vergangenen fünf Jahren ist folgende Entwicklung eingetreten:

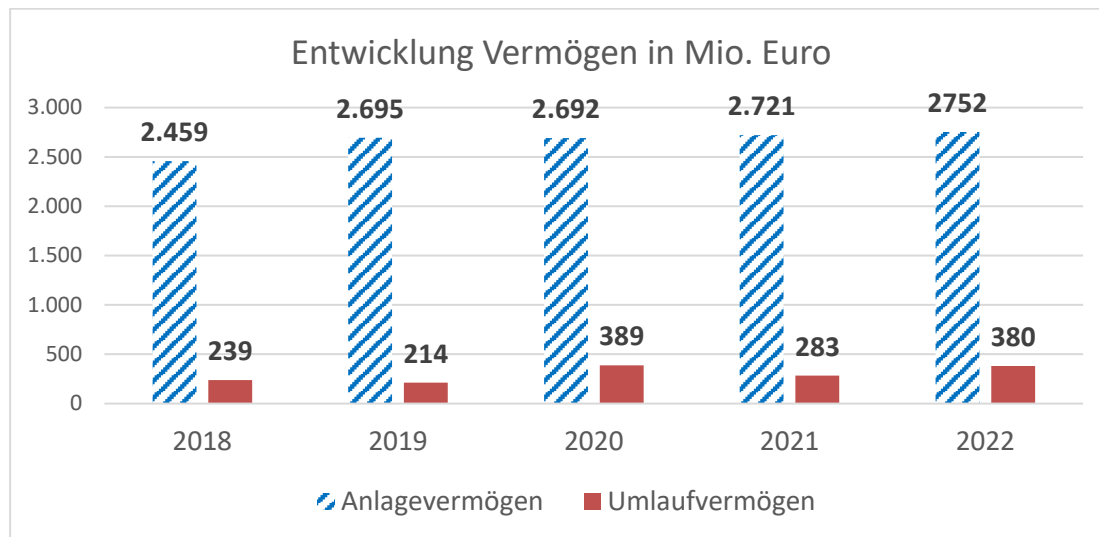


Abbildung 11: Vermögenentwicklung von 2018 bis 2022

6.5 Schuldenstand

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Schuldenstand in Mio. € in seiner Entwicklung vom 31.12.2014 bis 31.07.2023. Bestandteile sind die Kredite der Kernverwaltung für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität sowie die an verbundene Unternehmen durchgeleiteten Kredite innerhalb des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM).

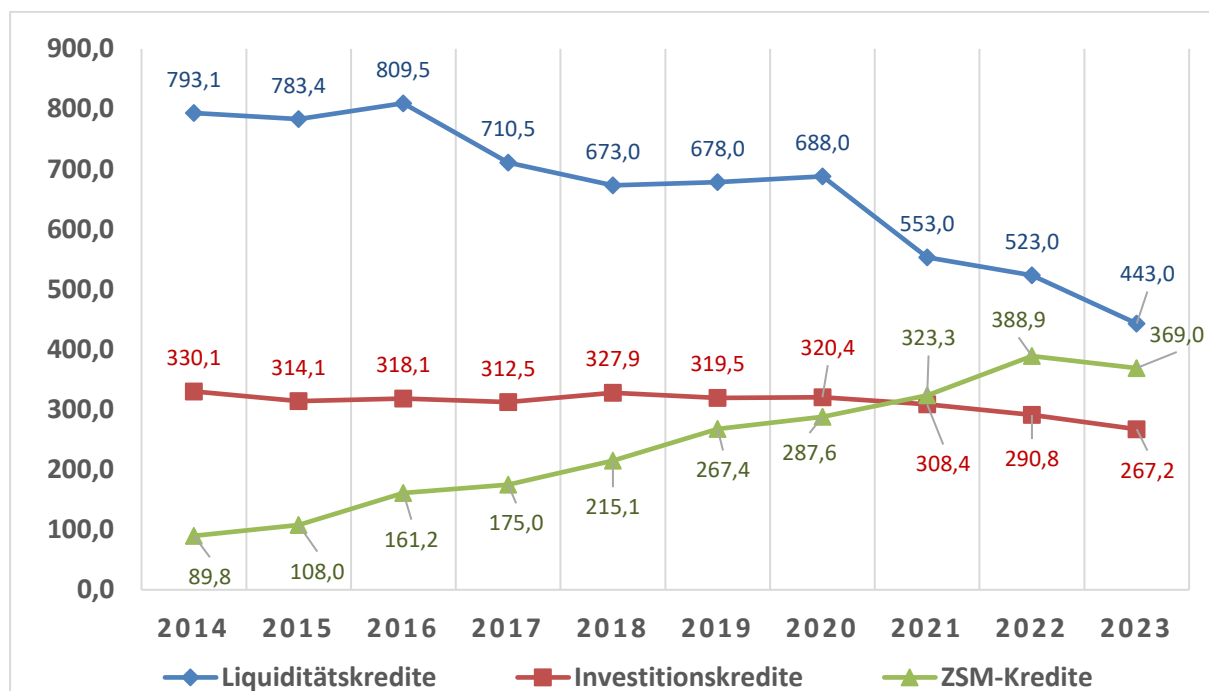


Abbildung 12: Entwicklung des Schuldenstands von 2014 bis 2023 (Stand: 31.07.2023)

7 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

7.1 Jahresergebnisse

Die Darstellung der Haushaltsplanung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) erstreckt sich über einen mittelfristigen Zeitraum von 5 Jahren. Zusätzlich zu dem Haushaltsjahr 2024 werden die folgenden drei Jahre geplant und abgebildet; das vorlaufende, noch nicht abgeschlossene Planjahr 2023 ist ebenfalls einzubeziehen. Die Entwicklung der Ertragspositionen in 2024 wurden überwiegend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2023 bzw. aus ortsspezifisch zu erwartenden Entwicklungen abgeleitet.

Grundsätzlich sieht die Mittelfristplanung einen sukzessiven Anstieg der Aufwendungen vor, was insbesondere auf die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen zurückzuführen ist. Wo sinnvoll und möglich, wurden Planwerte aus 2023 überrollt. Es gilt weiterhin, die Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin strikt zu beachten und gleichzeitig den kommunalen Aufgaben im gebotenen Maße nachzukommen.

Die Haushaltsplanung 2024 ist angesichts der gegenwärtigen Polykrise (Nachwirkungen Corona-Pandemie, Ukrainekrieg, Energiebeschaffungsmarkt) enormen Herausforderungen unterworfen. Allein das Auslaufen des NKF-CUIG NRW, das die Isolierung von pandemie- und kriegsinduzierten Haushaltsbelastungen ermöglichte, führt zu Haushaltsverschlechterungen von rd. 172,7 Mio. €. Hinzu kommt, dass wesentliche Orientierungsmarken zur Kalkulation maßgeblicher Haushaltspositionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen (GFG 2024, Orientierungsdaten 2024-2027 etc.).

Nur durch die geplante Inanspruchnahme der in den zurückliegenden Jahren aufgebauten Ausgleichsrücklage und die ergänzende Etatisierung eines globalen Minderaufwands konnte mit dem vorliegenden Entwurf ein (fiktiv) ausgeglichener Haushalt i. S. d. §§ 75 Abs. 2, 84 Gemeindeordnung NRW aufgestellt werden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 75,5 Mio. € aus, der gleichwohl auf das historisch hohe Gewerbesteueraufkommen zurückzuführen ist, das wiederum auf krisenbedingten Einmaleffekten beruht. Bei Herausrechnung der nicht eingeplanten Gewerbesteuerertragsrückstellungen hätte das Haushaltsjahr 2022 mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. -51,1 Mio. € geschlossen.

Für die Planjahre 2023 bis 2027 sind folgende Jahresergebnisse geplant:

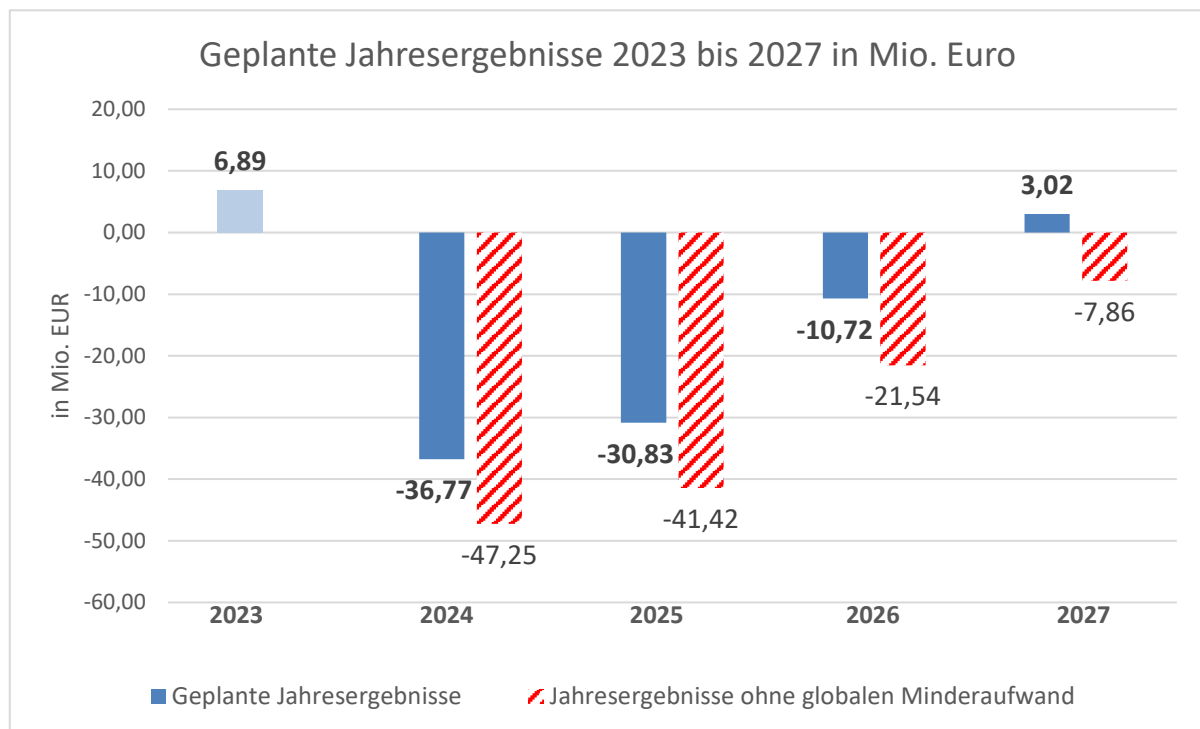


Abbildung 13: Planungsergebnisse 2023 bis 2027

Die obige grafische Abbildung verdeutlicht, dass es unter den herausfordernden Rahmenbedingungen nicht möglich ist, einen in Erträgen und Aufwendungen originär ausgeglichenen Haushalt 2024 aufzustellen.

7.2 Eigenkapital

Die Jahresergebnisse wirken sich auf das bilanzierte Eigenkapital aus, welches sich aus der *allgemeinen Rücklage* und der *Ausgleichsrücklage* zusammensetzt. Die haushaltsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn etwaige Jahresfehlbeträge durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden können (fiktiver Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Aus diesem Grund sind Kommunen bemüht, durch die Zuführung von Jahresüberschüssen eine möglichst umfassende Ausgleichsrücklage aufzubauen, um für schlechte Zeiten ein Polster vorhalten zu können. Eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage setzt allerdings voraus, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Abs. 3 GO NRW) und in den vorangegangenen drei Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage nicht reduziert wurde (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Für die Stadt Gelsenkirchen liegt dieser 3-prozentige Mindestwert bei rd. 95,4 Mio. € (Bilanzstichtag: 31.12.2022).

Das vorläufige Jahresergebnis 2022 sowie die geplanten Jahresergebnisse ab 2023 implizieren folgende Eigenkapitalentwicklung:

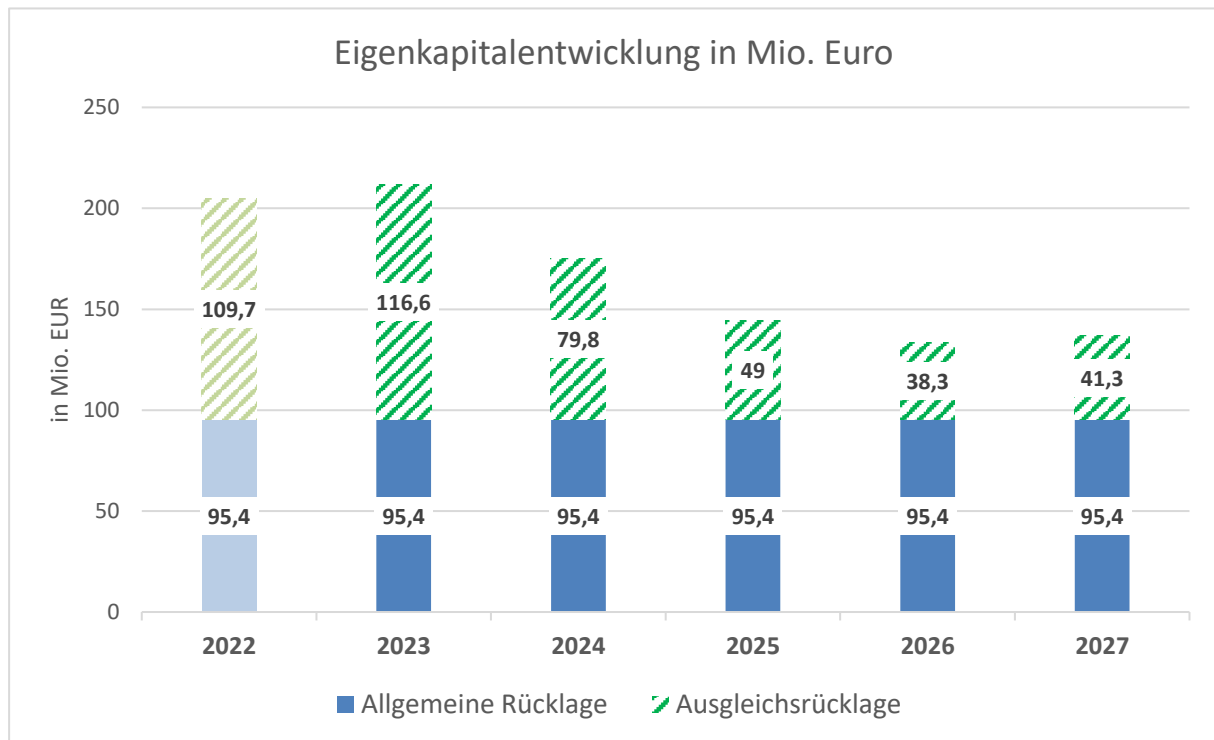


Abbildung 14: geplante Eigenkapitalentwicklung 2022 bis 2027

Ausgangspunkt der Prognose ist ein plangemäßes Jahresergebnis 2023 (+6,89 Mio. €), das zunächst zu einer weiteren Eigenkapitalmehrung führen würde. Die im vorliegenden Haushaltsentwurf eingeplanten Jahresergebnisse 2024 bis 2026 werden sodann zu einem Teilverzehr der Ausgleichsrücklage führen. Dieser Abbautrend wird erst im Planjahr 2027 umgekehrt werden können.

Die Inanspruchnahme der über die letzten Jahre aufgebauten Ausgleichsrücklage ermöglicht die Aufstellung eines fiktiv ausgeglichenen Haushalts 2024 (§ 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW). Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ist im Planungszeitraum hingegen nicht vorgesehen, sodass mit dem Beschluss des vorliegenden Haushaltsentwurfs keine aufsichtsrechtlichen Konsequenzen einhergehen.

Die prognostizierte Eigenkapitalentwicklung unterstellt, dass zum Haushalt 2026 eine Komplettausbuchung der bis einschließlich 2023 bilanzierten Corona- und kriegsinduzierten Schäden gegen das Eigenkapital (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW) erfolgen wird. Folgerichtig wurden im Haushaltsplan 2024 keine isolierungsbedingten, ergebnisbelastenden Abschreibungsaufwendungen ab dem Planjahr 2026 etatisiert. Eine Inanspruchnahme dieser Rückführungsoption setzt für 2026 gleichwohl einen ausreichenden Eigenkapitalbestand voraus, der nach derzeitiger Erkenntnislage allerdings gegeben wäre. Diese zunächst vorläufige Rückführungsplanung steht unter dem Vorbehalt einer dezidierten Prüfung der verschiedenen Rückführungsszenarien. Diese kann jedoch erst erfolgen, sobald das finale Volumen der bilanzierten Haushaltsschäden mit Abschluss des Haushaltsjahres 2023 feststeht.

8 Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen

Gesellschaftsform	Bezeichnung	PG	Auswirkungen im städtischen Haushalt	
Eigengesellschaft	Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (SG)	5301	0,4 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
	Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (ggw)	5205	0,4 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung aus dem Vorjahr)
	Musiktheater im Revier (MiR)	2507	-15,6 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
Beteiligungsgesellschaften	Verkehrsgesellschaft Gelsenkirchen mbH (VG)	5402	Saldo: -0,2 Mio. €	Mieten und Pachten Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	Stadtmarketing Gelsenkirchen mbH (SMG)	5703	-0,6 Mio. €	Transferaufwand
	Nordsternpark Pflege GmbH (NSPP)	5703	Saldo: -0,4 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	BOGESTRA	5403	-25,1 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier: Anteil BOGESTRA)
	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr (FMR)	5703	-0,6 Mio. €	Transferaufwand
	WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zu Strukturverbesserung mbH	5701	-0,2 Mio. €	Sonderzahlungen/ Zuschüsse
	Vestische Straßenbahnen	5403	-4,2 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier: Anteil Vestische Straßenbahnen)
	Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (VKA)	5703	-5.000 €	Transferaufwand
Verein	Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPW)	2507	-4,8 Mio. €	Transferaufwand (Trägeranteil Gelsenkirchen)
Anstalt des öffentlichen Rechts	Sparkasse Gelsenkirchen	6101	3,0 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	Gelsendienste (GD)			
	- Gebäudeservice - Grünanlagen	1116 5502	-13,3 Mio. € Saldo: -16,6 Mio. €	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Grabstellen), Aufwand für Sach- und

	Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten	5405	Saldo: -3,3 Mio. €	Dienstleistungen (Grünflächenpflege, Weiterleitung der Gebühren für Grabpflege) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Abfall und Straßenreinigung) Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge
	Gelsenkanal (GK)	5302	Saldo: 4,2 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Entwässerung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe (gkd-el)	1117	Saldo: -17,5 Mio. €	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pacht, Telekommunikation), Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GeKita)	3601	Saldo: -75,3 Mio. €	Zuwendungen und Umlagen, Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Privatrechtliche Leistungsentgelte, sonstige ordentliche Aufwendungen, Transferaufwand

Beteiligungen, die auf den städtischen Haushalt 2024 keine Auswirkungen haben, bleiben zur besseren Übersichtlichkeit in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Die detaillierten Finanzmittel sind unter den entsprechenden Produktgruppen im Haushaltsplan dargestellt.

9 Aufbau des Haushaltsplans

9.1 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage A** dargestellt. Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen können der **Anlage B** entnommen werden.

9.2 Veränderungen im Haushaltsplan

Zur transparenten Abbildung des Wirkens der neuen Schulbau- und Infrastrukturgesellschaft wurde zum Haushaltsplan 2024 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – die Produktgruppe 1119 – *Schulbau- und Infrastrukturgesellschaft* – neu eingerichtet.

9.3 Kennzahlen

Die Kennzahlen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Kennzahlen, die nicht steuerungsrelevant sind und/oder keine aussagekräftigen Ziele erkennen lassen, sollen entfallen. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2024 ff. keine Kennzahlen mehr aufgeführt werden, aber Rechnungsergebnis (2022) und/oder Vorjahreskennzahl (2023) systembedingt noch ausgewiesen werden.

9.4 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt. Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

9.5 Bezirksforen

Seit 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen *Bezirksforen* als ein partizipatives Element der Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt durch.

Mit der Vorstellung von kleinteiligen Projekten und der Entscheidung über die Zuschussung ergreifen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den städtischen Haushalt mitzugestalten. Zusätzlich erhalten sie einen Einblick in die kommunale Haushaltsaufstellung. Das Angebot wird von der Bürgerschaft gerne wahrgenommen und hat sich etabliert.

Für die Umsetzung der Bezirksforen-Ergebnisse (insb. Zuschussauszahlungen) steht jeweils im Folgejahr ein Budget zur Bewirtschaftung bereit. Dieses Budget wurde in Anlehnung an die Bevölkerungszahl Gelsenkirchens für die Bezirksforen 2022 bis 2024 (Haushaltsjahre 2023 bis 2025) von bis dahin 200.000 € auf 265.000 € erhöht. Die Haushaltsansätze sind im Produkt 110908 – *Bezirksforum* veranschlagt.

Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten in hoch aggregierter Form dar. Deshalb stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land mittlerweile vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

Bezeichnung	Produktbereichs-kennziffer Land NRW	Produktbereichs-kennziffer Haushalt GE
Innere Verwaltung	1	11
Sicherheit und Ordnung	2	12
Schulträgeraufgaben	3	21
Kultur	4	25
Soziale Hilfen	5	31
Kinder, Jugend, Familien	6	36
Gesundheitsdienste	7	41
Sportförderung	8	42
Räumliche Planung und Entwicklung	9	51
Bauen und Wohnen	10	52
Ver- und Entsorgung	11	53
Verkehrsflächen und -anlagen	12	54
Natur- und Landschaftspflege	13	55
Umweltschutz	14	56
Wirtschaft und Tourismus	15	57
Allgemeine Finanzwirtschaft	16	61
Stiftungen	17	nicht eingerichtet

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans zu entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in den folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Sonstige Transfererträge

Leistungen, welche die Gemeinde von Dritten bekommt, wie z. B. der Ersatz von Sozialhilfeleistungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z. B. die Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren vereinnahmt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. Verwargelder.

Aktivierte Eigenleistungen

Eigene Güter oder Dienstleistungen werden für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen.

Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

Außerordentliche Erträge

Grundsätzlich nicht beplant. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 erfolgte in dieser Position die ertragswirksame Isolierung der pandemie- und/oder kriegsbedingten Haushaltsbelastungen.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden), einschließlich der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamte.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an Dritte, die ohne Gegenleistung erbracht werden, wie z.B. Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder auch allgemeine Umlagen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung (Chancen)
- Auflistung der zugehörigen Produkte
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2024 - 2027
- Kurzfristige Ziele für das Haushaltsjahr 2024
- Maßnahmen
- Risiken

Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt. Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen; es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 100.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen